

Dialog Erziehungshilfe

Kinder- und Jugendhilfe in der Krise

Aus dem AFET

KJSG & Inklusion aus Sicht der Heilpädagogik

Heidrun Kiessl

Verfahrenslots*innen – Von der Intention zur Umsetzung

Kristina Hasselbach | Matthias König | Kirsten Wedlich

Ambulante Hilfen – Bedarf der Schiedsstellenfähigkeit

David Post

Alltag einer Inobhutnahmestelle minderjähriger Geflüchteter

Farrokh Kianfar

Verlautbarungen | Kurzmeldungen | Rezensionen

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 1 | 2023

Autor*innen 4

Aus der Arbeit des AFET

Cindy Dagott | Reinhold Gravelmann |
Koralia Sekler | Benjamin Strahl
Kinder- und Jugendhilfe im Notstand 5

Reinhold Gravelmann
Herausfordernde Zeiten
– Zwischen gesellschaftlichen Transformations-
anforderungen und pragmatischem Alltagshandeln 7

Impulse zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 10

**Digitale Fachtagungsreihe zur Umsetzungsbegleitung
des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes** 11

Elternunterstützung – Elternkooperation:
Zugänge im Lichte des inklusiven SGB VIII
Fachtag der Erziehungshilfefachverbände 12

Neue Mitglieder im AFET 13

Erziehungshilfe in der Diskussion

Heidrun Kiessl
KJSG & Inklusion aus Sicht der Heilpädagogik 14

Konzepte Modelle Projekte

Kristina Hasselbach | Matthias König | Kirsten Wedlich
Verfahrenslots*innen –
Von der Intention zur Umsetzung 20

Farrokh Kianfar
Impressionen aus dem Alltag einer
Inobhutnahmestelle für unbegleitete
Minderjährige in Berlin 25

Themen

Wolfgang Rosenkötter
Blitzlicht
Medikamentenmissbrauch bei Jugendlichen 28

David Post
Zum Bedarf der Schiedsstellenfähigkeit
ambulanter Hilfen zur Erziehung 30

Rezensionen

Detlef Rüsç
Kindeswohlgefährdung. Therapiegeschichten
zur Gewalt an Kindern und deren Prävention 34

Petra Mund
Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.
Grundlagen – Praxis – Recht 35

Verlautbarungen

AGJ
Schon wieder diese Jugend!?
Pauschalen Jugendbildern in Politik
und Medien entgegenwirken 36

BumF | IGfH | terre des hommes
Kindeswohl für alle Kinder und Jugendlichen sichern!
Unterbringungssituation von UMF wird immer prekärer:
Fachkräfte und UMF dürfen nicht alleine
gelassen werden! 39

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
im Internet braucht Schutz und
Freiheit gleichermaßen 42

AGJ
Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe
aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe
für die Kinder- und Jugendhilfe 43

BAG Landesjugendämter
Empfehlungen der BAG Landesjugendämter
zur Umsetzung des Kinder- und
Jugendstärkungsgesetzes 44

IGfH
Systemimmanente Armutsrisiken von
Pflegeeltern vermeiden!
Elterngeld für Pflegeeltern einführen
und Rentenbeiträge absichern 46

Impressum 13

Titel 47

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto: Foto-Malik

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Sie in diesem Heft blättern, werden Sie dieses Mal häufig auf die Formulierung „Krise in der Kinder- und Jugendhilfe“ stoßen. Unsere Mitglieder berichten uns in den AFET-Gremien und ihren Mails über aktuelle Herausforderungen in der Praxis der Erziehungshilfen, die gegenwärtig durch unterschiedliche Krisen begleitet werden.

Während wir vor geraumer Zeit den Fachkräftemangel als den Auslöser für die Probleme in der Kinder- und Jugendhilfe identifiziert haben, kommen aktuell hinzu gesellschaftliche Krisen, die einen starken Einfluss auf die Entwicklung komplexer Bedarfslagen der Hilfeadressat*innen und daraus resultierend auf die Qualitätsansprüche bei der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung haben.

Der AFET nimmt diese Problemanzeigen ernst. Ohne sofort eine strukturelle Lösung für diesen Komplexitätszuwachs aufzeigen zu können, versuchen die AFET-Gremien und Geschäftsstelle gemeinsam mit Kooperationspartner*innen an Bearbeitungsschritten und Entwicklungsthemen zusammenzuwirken. Näheres darüber finden Sie in diesem Heft in der Rubrik „Aus der Arbeit des AFET“.

Deutlich herausfordernd für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sind ebenfalls Struktur- und Verfahrensfragen im Rahmen der aktuellen SGB VIII – Reform und der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Auf der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene wird intensiv an Konzepten und Ideen zur zukünftigen Versorgung und Unterstützung aller Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gearbeitet. Es lässt sich aber nicht abstreiten, dass dieser Reformprozess und die bezweckte Gesamtzuständigkeit für Kinder mit und ohne Behinderung für die Kinder- und Jugendhilfe eine der anspruchsvollsten Aufgaben seit dem Inkrafttreten des KJHG in den Jahren 1990/1991 sind. Damit die Praxis auf die einzelnen Umsetzungsschritte gut vorbereitet ist, bietet der AFET – neben den Fachartikeln und Berichten auch in diesem Heft – digitale Fachtagungen zu ausgewählten Themen, die sog. Impulspapierreihe und zukünftig noch zusätzlich einen Informationsservice zur thematischen Vertiefung auf seiner Website an. Damit wird versucht den Fachkräften bei der Komplexität der aktuellen Themen eine Orientierung und ggf. Priorisierung bei der Bearbeitung der Vielzahl an neuen Regelungen anzubieten. In dieser Ausgabe finden Sie dazu Anregungen u.a. mit Blick auf (Weiter-) Entwicklung der ambulanten Hilfen oder der sog. Verfahrenslotsen.

Damit sich auf der einen Seite das komplexe Puzzle – Bild der Umsetzungsschritte des KJSG sukzessiv vervollständigt und auf der anderen Seite den Auswirkungen der gesellschaftlichen Krisen auf das System der Kinder- und Jugendhilfe langfristig entgegengewirkt werden kann, laden wir Sie herzlich ein, Ihre Ideen und Lösungsoptionen mit uns in einem konstruktiven Dialog zu teilen.

An dieser Stelle möchte auf ein Thema hinweisen, zu dem der AFET ebenfalls einen Beitrag zur Umsetzung des § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen leistet. Mit diesem fachlichen Schwerpunkt möchte der AFET Empfehlungen zur Gestaltung von niedrigschwelligen und präventiven Hilfen erarbeiten und die kontinuierliche Arbeit im Kontext der interdisziplinären AG Kinder psychisch kranker Eltern (AG KpKE) für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fortsetzen.

Im ersten Schritt bei der Erstellung solcher Empfehlungen führt der AFET gerade eine Umfrage zur Bestandsaufnahme bisheriger Initiativen zur Umsetzung des § 20 SGB VIII durch und bittet die öffentlichen Jugendhilfeträger um rege Beteiligung. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der AFET-Homepage.

Ich freue mich auf Ihre Impulse und hoffe, dass Sie in dieser Ausgabe zahlreiche Anregungen für Ihre praktische Arbeit finden werden.

Ihre

Koralia Seiler

Autor*innen

Dagott, Cindy
AFET-Referentin

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Hasselbach, Kristina
Region Hannover
Hildesheimer Str.20
30169 Hannover

Kianfar, Farrokh
Clearingeinrichtung – KJHV Wannsee
Clayallee 350
14199 Berlin

Kiessl, Prof. Dr. Heidrun
Fachhochschule der Diakonie gGmbH
Bethelweg 8
33617 Bielefeld

König, Matthias
Region Hannover
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Mund, Prof. Dr. Petra
Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin
Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin

Post, David
VPK-Landesverband NRW e. V.
Brockhauser Str. 12a
58840 Plettenberg

Rosenkötter, Wolfgang

Rüsch, Detlef

Sekler, Dr. Koralia
AFET-Geschäftsführerin

Strahl, Dr. Benjamin
AFET-Referent

Wedlich, Kirsten
Region Hannover,
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Verantwortung Zukunft gestalten“ Mittwoch, 7. Juni 2023

Diakonissen Speyer

Fachtag Kinder- und Jugendhilfe

Freuen Sie sich auf spannende Vorträge
und aktive Denkwerkstätten.

Themenauswahl:

- Neuer Schwung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?!
- Herausfordernd? Zur Notwendigkeit professioneller Beziehungsgestaltung
- §20 – was lässt sich hier entwickeln?
- Klientel „online“! – Jugendhilfe „offline“? sowie Erfahrungsaustausch und Networking

Das ausführliche Programm sowie Informationen zur Anmeldung folgen zeitnah!

SAVE THE DATE

Mittwoch, 7. Juni 2023, 9.00–16.30 Uhr

Fliednersaal im Mutterhaus der Diakonissen Speyer,
Hilgardstraße 26, 67346 Speyer

Kooperationspartner:



Kinder- und Jugendhilfe

Diakonissenstraße 3
67346 Speyer
Telefon 06232 22-1704
jugendhilfe@diakonissen.de
www.diakonissen.de



Aus der Arbeit des AFET

Cindy Dagott | Reinhold Gravelmann | Koralia Sekler | Benjamin Strahl

Kinder- und Jugendhilfe im Notstand

AFET-Gremien im Dialog zur aktuellen Situation in den Erziehungshilfen

Regelmäßig tauschen sich die Mitglieder der AFET-Gremie zu den aktuellen Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe, hier insbesondere in den Erziehungshilfen aus. Dabei sind sie sich einig, dass die Kinder- und Jugendhilfe als zentraler Bestandteil der sozialen Infrastruktur agiert und damit eine bedeutende Grundlage für das Zusammenleben unserer Gesellschaft bildet. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, benötigt die Kinder- und Jugendhilfe jedoch aktuell stärker denn je politischen und gesellschaftlichen Rückhalt. Mangelnde materielle und personelle Ressourcen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe – so die Rückmeldungen aus den AFET-Gremien – gefährden die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Im Kontext der Erziehungshilfen habe diese dramatische Situation u.a. Einfluss auf die Verwirklichung eines wirksamen Kinderschutzes sowie die Hilfen für Familien in schwierigen oder besonders belastenden Lebenssituationen zugenommen.

Den Berichten zufolge, kann diese wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe – die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Notsituationen – jedoch aktuell sowie bei gleichbleibender gesellschaftlicher Entwicklung und Ausstattung des Systems auch zukünftig kaum noch erfüllt werden. Die zur Verfügung stehenden begrenzten Ressourcen erlauben die Gewährung von Erziehungsbzw. Familienhilfen oder Leistungen für den Kinderschutz – so die Rückmeldung aus

den AFET-Gremien – nur noch in „ausgewählten Fällen“ und bedingen, dass unter Umständen eine „sozialpädagogische Triage“ praktiziert werden muss. Vielfach können auch die fachlichen Standards der Unterbringung junger Menschen schon nicht mehr eingehalten werden. Das System der Kinder- und Jugendhilfe ist aktuell selbst in Not geraten und benötigt dringend Unterstützung!

Das System der Kinder- und Jugendhilfe nähert sich einem Kippunkt

Im Dialog zur aktuellen Situation sind sich viele öffentliche und freie Träger einig: Das System nähert sich einem Kippunkt. Notstandsmeldungen aus den Kitas und

bringungsmöglichkeiten belasteter Kinder und Jugendlicher müssen aufgrund fehlender Kapazitäten abgesagt und bestehende Unterstützungsangebote wegen fehlender personeller Ressourcen teilweise geschlossen werden.

Die Gründe für die prekäre Zuspitzung fassen die Mitglieder der AFET-Gremien folgendermaßen zusammen:

- Es gibt einen erheblichen Mangel an Fachkräften. Durchschnittlich können rund 20 % der Stellen bei öffentlichen Trägern nicht besetzt werden. Stationäre Settings müssen aufgrund fehlender Fachkräfte geschlossen werden, weil Fachkräfte gar nicht erst zu gewinnen sind oder aufgrund steigender Belastungen und geringer gesellschaftlicher Anerkennung in andere Handlungsfelder abwandern. Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Not können nicht geschaffen werden bzw. müssen ebenfalls sogar geschlossen werden.
- Kinder und Jugendliche können aufgrund mangelnder Ausstattung und unzureichender Ressourcen nicht Inobhut genommen werden. Besonders schwierig gestaltet sich die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, Kindern und Jugendlichen mit besonders herausfordernden Problemlagen, Kleinkindern oder Unterbringungen unter Berücksichtigung besonderer pädagogischer Bedarfe (z.B. wohnortnah, traumapädagogisch etc.).
- Die Fachkräfte sowie das gesamte System der Kinder- und Jugendhilfe sind durch die Bearbeitung aktueller Krisen (Flüchtlingskrise, Coronakrise, Krieg,



Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter sind nahezu täglich zu vernehmen. Aber auch freie Träger mit Angeboten der Hilfen zur Erziehung berichten, dass sie sich kurz vor oder bereits mitten in einem Systemkollaps befinden. Anfragen vonseiten der Jugendämter nach Unter-

inkl. vielfältiger Folgen) und einer sich daraus ergebenden Dauerbelastung (oft über mehrere Jahre hinweg) stark be- und überlastet.

- Hinzu kommen vielfältige neue Anforderungen seitens des Gesetzgebers (Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021), die zwar überwiegend begrüßenswert sind, aber eben auch zusätzliches Personal sowie materielle Ausstattungen erfordern.
- Aufgrund der vielfältigen gesellschaftlichen Krisen steigen die Bedarfe und die Bedarfslagen werden immer komplexer. Damit verbunden ist nicht nur ein höherer Aufwand im Kontext der Betreuung, Versorgung und Erziehung, sondern auch im Rahmen einer erhöhten psychischen Belastung von Fachkräften sowie den Familien, Jugendlichen und Kindern. Fehlende Unterstützung- und Unterbringungsmöglichkeiten bewirken etwa ein längeres Verbleiben in „schädigenden“ Milieus und damit einhergehend eine Zuspitzung von Konflikten.

Wenn Dienste, Einrichtungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fehlen, führt dies zu einer Gefährdung vieler junger Menschen in unserer Gesellschaft. Dabei verschärfen und verfestigen sich Problem-lagen und Ungleichheiten nehmen zu.

Kinder- und Jugendhilfe braucht Anerkennung und Unterstützung

Das Arbeiten im System der Kinder- und Jugendhilfe ist angesichts einer wachsenden Komplexität in besonderem Maße anspruchsvoll und verdient die öffentliche und politische Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Bedeutung. Dazu gehören auch – so die Mitglieder der AFET-Gremien – ausdrücklich auf den dringenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. So seien die Mitglieder der AFET-Gremien in ihrer Praxis seit langer Zeit bereit und gefordert gewesen, alle ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen einzusetzen und manchmal auch kreativ zu aktivieren,

jedoch kann die aktuelle Situation auf diese Weise nicht mehr bewältigt werden. Es brauche Investitionen für den Ausbau von Einrichtungen, Diensten und Leistungen, eine geförderte und innovative Fachkräftestrategie, die auch die berufliche und akademische Aus- und Weiterbildung einschließt und das Arbeitsfeld wieder attraktiver macht.

Individuell sowie gesellschaftlich benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien dürfen nicht allein gelassen werden!

*Cindy Dagott
Reinhold Gravelmann
Benjamin Strahl
AFET-Referenten
Koralia Sekler
AFET-Geschäftsführerin*

Förderung für eigene Projektideen von Kindern und Jugendlichen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das Programm Das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ ins Leben gerufen. Es ermöglicht Kindern und Jugendlichen, eigene Ideen zu realisieren und ihr Umfeld aktiv zu gestalten. Um die Strukturen der Jugendbeteiligung zu fördern, stehen neben der professionellen Unterstützung von Akteur*innen aus der Jugendarbeit Mittel für Personal- und Sachausgaben zur Verfügung.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung lädt Kinder und Jugendliche ein, sich direkt mit ihren Ideen zu bewerben oder sich für eine erste Information an die Beratungshotline zu wenden. Ob es um die Einrichtung eines Jugendparlaments, einen Kinoabend für Kinder und Jugendliche in einem Stadtteil, ein Sportturnier für die ganze Gemeinde, einen Theater-Workshop oder ein Musikfestival geht: Junge Menschen bis zum einschließlich 26. Lebensjahr haben die Chance, eigene Projektideen anzugehen, weiterzuentwickeln und dabei Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Das Programm wird mit individuellen Beratungsterminen, Tutorials und Sprechstunden begleitet. Kinder und Jugendliche werden dabei unterstützt, Mitstreiter*innen oder einen Träger zu finden, um gemeinsam einen Förderantrag zu stellen.

Nähere Informationen: <https://www.das-zukunftspaket.de/>
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) vom 01.02.2023

Herausfordernde Zeiten – Zwischen gesellschaftlichen Transformationsanforderungen und pragmatischem Alltagshandeln

Ein Fachgespräch von Akteurinnen und Akteuren aus den AFET-Gremien

Krise, Krise, Krise...ein Begriff, der mittlerweile zum geflügelten Wort geworden ist, uns täglich in den Nachrichten und im Alltag begegnet. Die großen gesellschaftlichen Krisen wirken sich massiv aus – auch auf die Kinder- und Jugendhilfe. Kinder- und Jugendhilfe muss im Krisenmodus arbeiten, mit Krisen umgehen und ist durch die Krisen gefordert und z.T. überfordert. Auch in allen AFET-Gremien waren die Krisen unserer Zeit mit ihren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie im Speziellen die Erziehungshilfen durchgängig thematisiert worden. Daher hat die Geschäftsstelle alle AFET-Gremienmitglieder zu einem vertiefenden Fachgespräch eingeladen, an dem Fach- und Leitungskräfte öffentlicher wie freier Träger, Verbandsvertreter*innen und Wissenschaftler*innen teilnahmen.

Um es vorwegzunehmen: es war eine spannende Veranstaltung mit regem Austausch, aber –wie zu erwarten war– mit unterschiedlichen Vorstellungen darüber, wie mit den krisenhaften Zuspitzungen umzugehen ist/umgegangen werden sollte. Der Fokus des Fachgesprächs sollte weniger in der Krisenbeschreibung liegen, sondern (auch) darauf gerichtet werden, welche Konsequenzen die Kinder- und Jugendhilfe respektive die Erziehungshilfen, sprich die Akteure in den Arbeitsfeldern, daraus ableiten können. Nichtsdestotrotz war zu-erst eine grundlegende Einführung zu den Herausforderungen notwendig.

Heinz Müller vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) leitete mit einem facettenreichen, (gesellschafts) kritischen Vortrag ein, um dann in der Vertiefung den Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe zu richten.

Einleitend stellte Heinz Müller dar, dass Krisen zum Leben dazugehören und an sich nichts Besonderes oder Neues sind. Es gab schon immer Kriege (Ex-Jugoslawien, Syrien...) verbunden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die deutsche Gesellschaft oder Wirtschafts-, Finanz- oder Staatskrisen oder auch die Klimakrise, die spätestens seit der Veröffentlichung des Club of Rome 1972 „Die Grenzen des Wachstums“ bekannt ist, aber immer verdrängt wurde. Die Besonderheit der derzeitigen Situation liegt in der Kumulation vielfältiger Krisen (Corona, Krieg, Flucht, Klima, Inflation, Krisen in gesellschaftlichen Teilsystemen wie dem Gesundheitswesen, Bildungswesen, Kinder- und Jugendhilfe etc...). Außerdem sieht Müller eine zunehmende Geschwindigkeit, in der Krisen auftreten sowie eine deutliche Zuspitzung etwa bei der Klimakrise oder der Flüchtlingszuwanderung; ein Ende dieser Krisen sei nicht absehbar. Diese krisenhaften Entwicklungen wirken sich entsprechend im Alltag der Menschen, in den gesellschaftlichen Teil-Systemen wie der Kinder- und Jugendhilfe und auf Staatsebene aus. Und das alles geschehe auf der Folie einer globalisierten Welt und einem Fachkräftemangel, der sich in Deutschland in allen gesellschaftlichen Arbeitsfeldern zeigt.

Einigen gesellschaftlichen Teilbereichen sei es durch jahrelange Lobbyarbeit, Warnrufe sowie Zustandsbeschreibungen gelungen, mit „ihren“ Krisen in den Fokus der Öffentlichkeit und der Politik zu rücken, dies gelte etwa für den Krankenhaussektor oder die Pflege. Bei der Kinder- und Jugendhilfe sei

das hingegen nicht der Fall. Lediglich die problematische Situation in den Kitas ist aufgrund der Betroffenheit von einem großen Teil der Bevölkerung präsent, teilweise noch die schwierige Lage der Jugendämter, aber Auswirkungen der Krisen etwa auf die Erziehungshilfen, finden weder in der Ge-



sellschaft noch in der Politik ausreichende Beachtung.

Müller führte aus, dass eine konzertierte gesellschaftliche Aktion aller Akteure im Feld notwendig sei, die darauf abzielen müsse, zu einer gesellschaftlichen Transformation zu gelangen. Keinesfalls dürfe es dazu kommen, dass sich jeder gesellschaftliche Bereich gegenüber anderen gesellschaftlichen Bereichen positioniert, um auf dessen Kosten seine Mangellagen zu beheben. Es dürfe nicht sein, dass etwa die Schulsozialarbeit gegen Jugendarbeit oder Erziehungshilfen gegen Kitaversorgung ausgespielt werden.

Müller sprach einerseits von bestehenden „Baustellen“ und zugleich von „Visionen“ und führte aus, dass die Krisen nicht sektoral, einrichtungsbezogen oder individuell lösbar sind. Die Situation erfordere ein grundsätzliches Umdenken, eben eine Transformation der Gesellschaft, die von existierenden Selbstverständlichkeiten und

bestehenden Partikularinteressen, versäul-
ten Systemen, gängigen Handlungsmustern
und Denkweisen rekurriert, um zu neuen
Ansätzen zu gelangen. Ein Mehr an Be-
stehendem sei ebenso wenig eine Option,
wie der Versuch vor Ort im ständigen Kri-
senmodus zu arbeiten, Aufgaben zu priori-
sieren oder langfristig mit Notlösungen zu
arbeiten. Diese Form des Umgangs mit Kri-
sen sei eine Verantwortungsverschiebung,
die verbunden ist mit hoher Belastung für
jede einzelne Leitungs- oder Fachkraft und
trage letztlich nicht zur Lösung bei. Ohne
Transformationsprozesse („Wir brauchen
eine neue Erzählung“), zu denen die Kinder-
und Jugendhilfe beitragen könne („Nicht
der Wind, sondern das Segel bestimmt die
Richtung“), sei eine grundlegende Ver-
besserung nicht zu erwarten. Schließlich
zeichnet sich weder eine Entspannung in
Bezug auf die vielfältigen Krisen ab, noch
wird sich die Fachkräftesituation verbes-
sern (das Gegenteil ist zu erwarten) und
auch die schwierigen Lebenssituationen
der Zielgruppen der Kinder- und Jugendhil-
fe werden weiter bestehen oder sich durch
die Krisen sogar noch verstärken.

In einem Kommentar war zu lesen: „Wenn
die vergangenen drei Jahre Coronapandemie
und Krieg etwas gelehrt haben, dann aber
doch, dass das undenkbar und unmachbar
Erscheinende in einer akuten Krise denkbar
und machbar wird“ (Barbara Junge, TAZ-
Kommentar, TS, 11.01.2023). Ob die Ver-
änderungen positiv oder kritisch bewertet
werden, mag dahingestellt sein, aber Kri-
sen sind auf jeden Fall bedeutende Kataly-
satoren von Prozessen. Der Beitrag von
Herrn Müller wirkte ebenfalls wie ein
Katalysator, denn die AFET-Gremienmit-
glieder sprangen unmittelbar auf die The-
sen an. Und entsprechend der vielfältigen
Impulse, der komplexen Problemkontexte
und der potentiell zu ergreifenden Prob-
lemlösungsansätze waren die Reaktionen
durchaus breit gestreut.

Es wurde übereinstimmend konstatiert,
dass Jugendhilfe „Krisen kann“, also ge-
übt ist im Umgang mit krisenhaften Her-

ausforderungen, allerdings ist Jugendhilfe
zugleich Teil der gesellschaftlichen Krisen
und sieht sich in den letzten Jahren einer
eskalierenden Zuspitzung von Krisen aus-
gesetzt, die sich bei den betroffenen Eltern,
Jugendlichen und Kindern niederschlägt
(etwa die psychische Auswirkungen der
Coronakrise), in den Strukturen auswirkt
(z.B. Abbau von Plätzen, Qualitätseinbu-
ßen, Nicht-Einhaltung von Standards) und
finanzielle Belastungen mit sich bringt (z.
B. höhere Energie- und Lebensmittelpreise).
Es drohe ein „Systemversagen“. Kinder- und
Jugendhilfe würde ähnlich wie beim Klima-
wandel an einen nicht mehr umkehrbaren
Kipppunkt kommen. Diese Dramatik müsse
insbesondere der Politik deutlich gemacht
werden. Daher fand Müller grundlegende
Zustimmung mit seiner (Auf)Forderung
auf eine gesellschaftliche Transformati-
on hinzuwirken, da das Drehen kleiner
Stellschrauben nicht mehr ausreiche. Ju-
gendhilfe müsse sich tatsächlich mehr als
Mitgestalter der Gesellschaft begreifen und
ihre Relevanz hervorheben. ABER...es wur-
de zugleich von anderen Teilnehmer*innen
formuliert, dass dieser Ansatz recht ab-
strakt bleibe und im konkreten Arbeitsalltag
in absehbarer Zeit keine Auswirkungen
habe. Eine Vision zu verfolgen ist sinnvoll,
aber man habe aktuell vor Ort tagtäglich
unter den Krisenauswirkungen zu leiden,
es seien längst nicht mehr alle Aufgaben
zu bewältigen und man sei gezwungen,
täglich schmerzhaft Priorisierungen vor-
zunehmen (Ein Teilnehmer sprach von einer
„Sozialpädagogischen Triage“), Daher müs-
se auch über kurzfristigere, begrenzte
(Lösungs)Ansätze nachgedacht werden.

Als ein zentrales Problem, das sich gera-
de in Krisenzeiten besonders schmerzhaft
zeigt, ist der akute Fachkräftemangel.
Hier müssen kurz-, mittel- und langfristi-
ge Lösungen gesucht werden. Erwähnung
fanden u.a. die Ermöglichung von Quer-
einstiegen, die Erhöhung der Attraktivität
der Ausbildungsgänge, ein Hinwirken auf
die Reduktion von Abbrüchen in der Aus-
bildung wie in der sozialpädagogischen Ar-
beit, Verbesserungen beim Berufseinstieg,

Aktuelle Positionspapiere zum Themenfeld „Krisen“ aus der Kinder- und Jugendhilfe (alphabetisch sortiert – im Internet abrufbar).

- AGJ-Zwischenruf: Wärmende Orte trotz Inflation und Energiekrise – Kinder- und Jugendhilfe nötiger denn je! (08.12.2022).
- ASD-Bundesarbeitsgemeinschaft: Positionspapier zur Situation in den Allgemeinen Sozialen Diensten (19.12.2022).
- Bumf, Flüchtlingsrat Berlin, Beratungs- und Betreuungszentrum BBZ: Offener Brief an die Senatsverwaltung Berlin zur geplanten Absenkung der Standards (03.02.2023).
- Bumf, terres des hommes, IGfH: Kindeswohl für alle Kinder und Jugendlichen sichern! Unterbringungssituation von UMF wird immer prekärer: Fachkräfte und UMF dürfen nicht alleine gelassen werden! (370 Unterzeichner*innen bis 16.02.2023).
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie: Personalmangel gefährdet Angebote der Eingliederungshilfe (17.01.2023).
- Deutscher Städtetag: Fachkräftemangel Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (22.11.2022).
- Kita-Appell von über 150 Wissenschaftler*innen: Das Kita-System steht vor dem Kollaps (31.08.2022).
- IGfH-Fachgruppe Inobhutnahmen: Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sich dramatisch aus! (05.12.2022).
- ISM zusammen mit 30 Jugendamtsleitungen: Positionspapier – Krise als neue Normalität? (Nov. 2022).

Maßnahmen zum längeren Verbleib im Beruf, Verbesserung der Akquise, Schaffung von mehr Ausbildungskapazitäten, Zahlung von (höheren) Ausbildungsvergütungen etc..

Ein anderer Teilnehmer fragte, wie wir als Gesellschaft und als Kinder- und Jugendhilfe Ressourcen gerecht aufteilen können? Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob tatsächlich noch alle Aufgaben leistbar sind oder ob nicht Priorisierungen erfolgen müssten, was wiederum andere Teilnehmer*innen mit einem klaren „Nein“ beantworteten. Die anstehenden Aufgaben seien nicht von den Akteuren „ausgesucht“, sondern sie folgen einem gesellschaftlichen Bedarf, der entsprechend gedeckt werden müsse.

Handlungsebenen

Durch den Input und das Fachgespräch wurden mehrere Handlungsebenen deutlich, die von den Teilnehmenden unterschiedlich gewichtet und zum Teil auch kritisch gesehen wurden (so etwa den Blick

auf Priorisierungen in der Kinder- und Jugendhilfe zu richten). Eine Teilnehmerin formulierte: „Es ist nötig, alles gleichzeitig zu denken und das eine zu tun und zugleich das andere nicht lassen“.

a. Transformation

Was steht gesellschaftspolitisch auf der Agenda? Wer müsste adressiert werden? Was gilt es strukturell zu verändern? Wer muss mit wem mit welchen Forderungen wie agieren? (Stichwort: Transformationsprozess)

b. Struktureller Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe

Eine Diskussion ist auch darüber zu führen, was aktuell in der Kinder- und Jugendhilfe noch machbar ist bzw. wo ggfs. Aufgaben/Strukturen angepasst werden können/müssen.

c. Fachkräftemangel

Wie können Fachkräfte für die Kinder- und Jugendhilfe zum einen gewonnen, zum anderen (noch) besser qualifiziert und nicht zuletzt, besser im Beruf gehalten werden (zumal sich die krisen-

haften Zuspitzungen auch in erhöhter Fluktuation bemerkbar machen oder zu einem Vermeiden besonderes herausfordernder Arbeiten etwa im ASD/Kinderschutz führen).

d. Optimierungspotentiale

Gibt es noch Potentiale für eine Optimierung von Prozessen? (Ein Teilnehmer nannte als Stichwort Potentiale von Digitalisierung/Künstlicher Intelligenz, Bürokratieabbau etc.).

e. Einzelne Handlungsfelder in den Blick nehmen

Wie kann und muss in einzelnen Handlungsfeldern agiert werden? Wo liegen besondere Herausforderungen, die gezielt angegangen werden müssen? Genannt wurde etwa die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die oft weit entfernt von jeglichen Standards erfolgt oder die Situation in den ASD's der Jugendämter.

*Reinhold Gravelmann
AFET-Referent*

Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit von ASD und Frühen Hilfen

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen und das LVR-Landesjugendamt Rheinland haben eine Arbeitshilfe für Jugendämter veröffentlicht, um die Zusammenarbeit des „Allgemeinen Sozialen Dienstes“ (ASD) mit dem Arbeitsfeld der „Frühen Hilfen“ zu unterstützen.

Sie fächert die Schnittmengen der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Frühen Hilfen und dem ASD systematisch auf und benennt Faktoren und Bedingungen für eine gelingende Kooperation. Ziel der Arbeitshilfe ist es, Wissen und Impulse für ein im Sinne der Familien wirksames Miteinander zwischen ASD und Frühen Hilfen zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte wurden in einer AG aus Vertreter*innen beider NRW-Landesjugendämter unter Beteiligung von Fach- und Leitungskräften aus dem ASD sowie von Netzwerkkoordinierenden Früher Hilfen erstellt.

Die Arbeitshilfe steht zum Download bereit und kann kostenlos beim LWL-Landesjugendamt Westfalen bestellt werden. www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/arbeitshilfe-miteinander-fruehe-hilfen-und-asd-gestalten/

Praxistipps für die Jugendförderung: Rechte- und Schutzkonzepte

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland und die Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz NRW haben Praxistipps veröffentlicht, die sich an Fachkräfte und Personen richten, die sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt auseinandersetzen, insbesondere im Bereich der Jugendförderung. So sollen vor allem Mitarbeitende in der Planungs- und Steuerungsebene im Jugendamt handlungssicher werden bei der Beratung und Bewertung von Schutzkonzepten bei Trägern der Jugendarbeit.

www.ajs.nrw

IMPUL ! SE



AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Die Impulspapierreihe des AFET zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird auch in 2023 fortgesetzt. Alle bislang erschienenen 20 Impulspapiere zu verschiedensten Themen finden Sie in voller Länge auf der AFET-Homepage.

Friedhelm Güthoff

Institutionelle Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt – Verständnis, Entwicklungen Und Herausforderungen

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) konkretisiert das Grundverständnis der UN-Kinderrechtskonvention. Kinder sind autonome Persönlichkeiten, sie haben ein eigenes Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen. Ihnen werden besondere Fürsorge und Schutzrechte zugesprochen und ausdrücklich auch Rechte auf Beteiligung, Beschwerde sowie auf Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen. Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (Schutzkonzept) gehören im KJSG zu den Aufgaben betriebsverpflichteter Einrichtungen sowie von Jugendämtern zur Sicherung der Rechte von Pflegekindern. Der hier verfasste Beitrag betont die Bedeutung einer prozesshaften Konzeptentwicklung, stellt beispielhaft die Wichtigkeit einiger Konzeptinhalte (Module) heraus und verweist auf die Notwendigkeit, Arbeitsräume zur Bearbeitung offener Fragen zu schaffen.

Klaus Wolf

Wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe durch das KJSG

In den politischen Debatten um die grundlegende Ausrichtung einer Weiterentwicklung des SGB VIII und eine Synchronisation von Regelungen des BGB mit denen des SGB VIII haben auch Themen eine Rolle gespielt, die Pflegekinder, Pflegefamilien und die Beziehung zwischen Eltern und Pflegeeltern betreffen. So wurden viele Diskussionen über Kinderrechte (z.B. in Relation zu Elternrechten) auch am Beispiel der rechtlichen Position von Pflegekindern bei für sie existenziellen Entscheidungen – z.B. über die Rückführung aus der Pflegefamilie – diskutiert und problematisiert. Mehrere durch das KJSG ausgelöste Änderungen im SGB VIII und im BGB enthalten explizit Aussagen zur rechtlichen Stellung von Pflegepersonen und Regelungen zur Familienpflege und zu Pflegeverhältnissen.

In diesem Papier sollen besonders wichtige Änderungen pointiert aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive dargestellt und kommentiert werden, die die Vollzeitpflege betreffen. Die Tagespflege, zu der es auch eine Reihe von Änderungen gibt, bleibt unberücksichtigt.

Benedikt Hopmann

Hilfe- und Teilhabepanung: Von individuellen Bedürfnissen zu angemessenen Hilfen?

Durch die zu erwartende Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich die Frage, wie die unterschiedlichen Verfahren der Hilfeplanung einerseits und der Teilhabepanung andererseits hin zu einer inklusiven Planung von Hilfen (weiter-)entwickelt werden können. Denn diese Verfahren haben sich bislang eher auseinanderentwickelt und sind durch unterschiedliche Systemlogiken geprägt.

Angesichts dieser Herausforderung drängt sich zugleich die Beschaffenheit der derzeitigen Bedarfskategorien ins Blickfeld, anhand derer Hilfen gewährt und legitimiert werden („erzieherischer Bedarf“, „Behinderung“). Denn diese bilden nur einen kleinen und damit lose gekoppelten Ausschnitt anerkannter individueller Bedürfnisse der Adressat*innen ab. Darüber hinaus sind sie mit einem hohen Potenzial der Stigmatisierung und Defizitorientierung verbunden.

Sowohl die (Weiter-)Entwicklung von Verfahren als auch die derzeitigen Bedarfslogiken stellen eine große Herausforderung für die Gesamtzuständigkeit dar.

Digitale Fachtagungsreihe zur Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Pflegeverhältnissen des Pflegekinderwesens
Digitaler Fachtag am 19. April 2023 von 9:00 – 13:00 Uhr

Im Zentrum des digitalen Fachtages stehen die gesetzlichen Änderungen im Kinderschutz die Normen 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 sowie 37b SGB VIII betreffend. Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist u.a. die Sicherung und Stärkung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sowie in Pflegeverhältnissen der Familienpflege. Mit Vertreter*innen der öffentlichen und freien Träger sowie Vertreter*innen der Pflegekinderhilfe (Familienpflege) möchten wir die gesetzlichen Änderungen einordnen und erste Umsetzungsschritte in der Praxis sowie auch die Weiterentwicklung von Handlungsoptionen in der Sozialen Arbeit des Kinderschutzes in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erörtern.

Mitwirkende Expert*innen:

- Hanna Binder (DIJuF – Referentin für Jugendhilfe und Familienrecht)
- Kerstin Held (Pflegemutter & Vorstandsvorsitzende Verband behinderter Pflegekinder e.V.)
- Joachim Glaum (Niedersächsisches Landesjugendamt, FB Kinder, Jugend und Familie)
- Ralf Mengedoth (Evangelische Jugendhilfe Schweicheln, Einrichtungsleitung, Projekt Heimathafen)
- René Seiser (FB Jugend und Familie – Leitung Kommunalen Sozialer Dienst, Landeshauptstadt Hannover)

Wir werden uns dem Thema aus verschiedenen Perspektiven heraus nähern und beispielsweise folgenden Fragestellungen nachgehen:

- Was beinhaltet die Beratung zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten?
- Was beinhaltet die Überwachung der Einführung von Schutzkonzepten vor Ort?
- Wie werden die gesetzlichen Neuregelungen durch öffentliche Träger umgesetzt?
- Wie werden Pflegepersonen und Kinder an der Gestaltung des Schutzkonzeptes beteiligt?
- Wie werden die Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung der Qualitätsmerkmale (§ 79a S. 2 SGB VIII) gewährleistet?
- Wie nehmen freie Träger die Beratung für die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten im Unterschied zur Überwachung der Einführung von Gewaltschutzkonzepten vor Ort wahr?
- Vor welchen Herausforderungen stehen freie Träger in der Pflegekinderhilfe?
- Wie werden Pflegeeltern beteiligt und beraten?
- Wie unterscheiden sich die Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen von den Schutzbedürfnissen nicht beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher in der Familienpflege?
- Was läuft bereits gut und was sollte sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in Pflegeverhältnissen der Familienpflege weiterentwickeln?
- u.a.m.

Digitaler Fachtag am 19. April 2023 von 9:00 – 13:00 Uhr
Tagungsgebühr: 65 €, für AFET-Mitglieder 50 €
Anmeldung über die AFET-Homepage



Gefördert vom:



Die erste Veranstaltung in der Fachtagungsreihe fand Anfang März statt:

Die Kinder- und Jugendhilfe im inklusiven Prozess: Zwischen Teilhabe, Hilfeplanung und Bedarfsermittlung

Als Expert*innen waren eingeladen: Eva Dittmann (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH – ism gGmbH), Prof. Dr. Benedikt Hopmann (Uni Siegen, AFET-Fachbeirat, Impulspapierautor), Prof. Dr. Christian Schraper (ehem. Uni Koblenz, AFET-Vorstand, Impulspapierautor) sowie Patrick Werth (Heilpädagoge, Impulspapierautor).

Es war eine gut besuchte Veranstaltung unter Beteiligung von Jugendämtern, Freien Trägern und Verbänden, von AFET-Mitgliedern, wie anderen Interessierten.

Die Tagungsdokumentation ist auf der AFET-Homepage eingestellt.

Elternunterstützung – Elternkooperation: Zugänge im Lichte des inklusiven SGB VIII

Gemeinsamer Fachtag der Erziehungshilfeverbände 23. Mai 2023 in Frankfurt/ Spenerhaus

Mit dem Blick auf Eltern in den Hilfen zur Erziehung greift der diesjährige Fachtag ein Thema auf, das schon seit langem in Bezug auf die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert wird.

Durch das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern, Eltern und Familien weiter ausgebaut sowie die Pflicht zur ‚verständlichen‘ Aufklärung und Beratung explizit gesetzlich verankert. So regelt § 37 Abs. 1 SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind bei einer Unterbringung außerhalb der Familie unabhängig von Personensorge und unabhängig von der Rückkehroption. Gleichzeitig kann im Rahmen von Forschung ein steigendes Erkenntnisinteresse an der Arbeit und Kooperation mit Eltern und Familien festgestellt werden: Situation- und Erlebenskontexte von Familien werden untersucht und es wird auf bislang vernachlässigte Themenbereiche verwiesen, wie zum Beispiel auf Fragen der Unterstützung von Selbstorganisation von Eltern, der Kooperation auf Augenhöhe oder der aktiven Einbindung in Hilfeprozesse.

Der zum elften Mal durchgeführte gemeinsame Fachtag der Erziehungshilfe-Fachverbände in Deutschland diskutiert mit Eltern, mit Vertreter*innen von Elternselbsthilfeorganisationen und Fachkräften, welche neuen Anforderungen sich – auch mit Blick auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen stellen und wie die Fachpraxis neue Formen der Einbindung und Unterstützung von Eltern entwickeln und umsetzen kann.

Der Bundesverband für Erziehungshilfe (AFET), der Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVKE), der Evangelischer Erziehungsverband (EREV) und die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) sind gemeinsame Ausrichter*innen dieses eintägigen Fachformates.

Anmeldungen über die Homepage des EREV ab ca. April. www.erev.de

Listen to us! Einblicke in die „Heimerziehung“

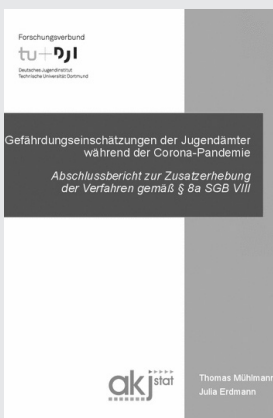
In Rahmen eines Hearings am 19. September 2022 im Paul-Löbe-Haus traten Jugendliche, die in Wohngruppen leben, Careleaver*innen und Eltern mit Wohngruppenerfahrungen, in den direkten Austausch mit Bundespolitiker*innen. Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz und Ulrike Bahr luden zu diesem Format gemeinsam mit der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) ein.

Der Austausch ist dokumentiert in einer auch für Jugendlichen gut lesbaren Form in der Broschüre: Listen to us! Einblicke in die „Heimerziehung“. Download auf der Homepage der IGfH oder als Printvariante.

Kinderschutz während der Coronapandemie

Abschlussbericht zur Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen

Die AKJ Stat hat einen abschließenden Bericht zur Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie veröffentlicht. Die AKJ Stat hat die vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Erhebung wissenschaftlich begleitet, die Daten ausgewertet und in verschiedenen Formaten über Zwischenergebnisse berichtet. Im Abschlussbericht kommt die AKJ Stat zu dem Schluss, dass die Ergebnisse zu den 8a-Verfahren während der Coronapandemie von Anfang 2020 bis August 2021 eine überraschend große Konstanz gegenüber den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre zeigen. Die meisten Eckdaten zu den Merkmalen der von Jugendämtern bearbeiteten Verdachtsfälle haben sich auch in „Coronazeiten“ kaum verändert. In der Verteilung der Verfahren über die Monate zeigen sich allerdings einige Besonderheiten, die wahrscheinlich auf Auswirkungen der Pandemie zurückzuführen sind. Der Bericht und weitere Informationen sind abrufbar unter: www.akjstat.tu-dortmund.de/8a-zusatzerhebung



Neue Mitglieder im AFET

Einrichtungen der Erziehungshilfe*

Fitkids Geschäftsstelle Deutschland e.V.
Fluthgrafstraße 21
46483 Wesel
www.fitkids.de

Lebenshilfe Braunschweig gGmbH
Fabrikstr. 1F
38122 Braunschweig
www.lebenshilfe-braunschweig.de

Sofiha GmbH
Soziale Familienhilfe Hameln
An der Mühle 8
3186 Emmerthal
www.sofiha-gmbh.de

Therapeutische Lebensgemeinschaft
Haus Narnia GmbH
Bahnhofstraße 22
24582 Bordesholm
www.haus-narnia.de

Fördermitglied

Prof. Dr. Stefan Godehardt-Bestmann,
Berlin

***Anmerkung:** aufgenommen in der Vorstandssitzung im Dezember 2022

Die **Lebenshilfe Braunschweig gGmbH**, dessen kulturelle Verankerung in der Selbst- und Interessenvertretung liegt, fördert und begleitet Menschen mit Beeinträchtigung und gestaltet gemeinsam mit ihnen ein Leben in der Gesellschaft auf den Grundlagen des SGB VIII und IX.

Die Angebote für junge Menschen umfassen: Aufsuchende und ambulante Heilpädagogische Frühförderung nach SGB IX, auch für Kinder mit sozial-emotionalem Förderbedarf oder psychischer Beeinträchtigung, die nach dem Schuleintritt zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB VIII gezählt werden; Heilpädagogischer Kindergarten nach SGB IX mit zwei

Autismus-freundlichen Gruppen, Schulbegleitung nach SGB VIII und IX, Aufsuchende ambulante Autismus-spezifische Förderung nach SGB VIII und SGB IX sowie eine Kindertagesstätte mit jeweils zwei Krippen- und Kindergartengruppen.

Unser langfristiges Ziel ist die aktive Mitgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die unabhängig von Beeinträchtigung eine inklusive Gesellschaft im Sozialraum schafft.

*Lebenshilfe Braunschweig gGmbH
Fabrikstr. 1F • 38122 Braunschweig
www.lebenshilfe-braunschweig.de*

AFET-Umfrage:

Bestandsaufnahme zur Umsetzung des § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen bei öffentlichen Trägern

Im Auftrag des BMFSFJ befasst sich der AFET mit der Umsetzung des § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. Mit diesem fachlichen Schwerpunkt wird die kontinuierliche Arbeit im Kontext der interdisziplinären AG Kinder psychisch kranker Eltern (AG KpKE) für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fortgesetzt.

Ziel des AFET ist es, eine Arbeitshilfe für öffentliche und freie Träger zu erarbeiten, die die Umsetzung von Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern und darüber hinaus durch konkrete Anregungen unterstützt. Ein erster Schritt hierzu ist die Umfrage bei öffentlichen Trägern (Jugendämtern) zur Bestandsaufnahme bisheriger Initiativen zur Umsetzung des § 20 SGB VIII (bis 30.04.2023).

Nähere Informationen finden sich auf der AFET-Homepage.

Impressum

Herausgeber: AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Dr. Koralia Sekler
Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:

Bultstr. 5A • 30159 Hannover
0511 / 35 39 91-46 • www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr als **Print- und/oder PDF-Version** und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.
www.afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/reihe/dialog-erziehungshilfe

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten.
Die PDF-Variante kann von Mitgliedern zusätzlich zur Printversion (nicht alternativ) zum reduzierten Preis von 20,00 Euro erworben werden.
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH
Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover
www.carl-kuester-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin ISSN 1862-0329

Erziehungshilfe in der Diskussion

Heidrun Kiessl

KJSG & Inklusion aus Sicht der Heilpädagogik

1. Einleitung

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vollzieht sich ein Wandel der Jugendhilfe hin zu der Ausgestaltung von Unterstützungsangeboten für alle Kinder und Jugendliche, auch die mit geistiger und körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung. Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben Beeinträchtigungen durch Schädigungen von Körperstrukturen oder -funktionen, auch Funktionen seelischer Art. Dadurch ist bei Aktivitäten ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt. Wirken die Beeinträchtigungen mit Barrieren in ihrer räumlichen und gesellschaftlichen Umwelt zusammen, können sie nicht gleichberechtigt mit Menschen ohne Beeinträchtigung an einzelnen Lebensbereichen teilhaben (DIMDI 2005, BMAS 2021) und eine Behinderung liegt vor.

Der Einbezug aller verwirklicht sich in einer von Diversität geprägten Gesellschaft, welche die Verschiedenheit von Menschen als Basis hat und sie als Bereicherung erachtet. Einer Gesellschaft, in der sich individuelle Lebensentwürfe und persönliche Entfaltung, Selbstbestimmung und das Recht auf individuelle Wahl- oder Entscheidungsfreiheit im Rahmen des „sozialverträglichen Ganzen“ ermöglichen lassen. Diese Vision Inklusion würde beinhalten, dass alle Zugang zu allgemein verfügbaren Dienstleistungssystemen und sozio-kulturellen Angeboten haben (Theunissen 2012, 158, 162). Behinderung wäre dementsprechend eine von vielen Diversitätsdimensionen sozialer Benachteiligung (Oehme, Schröder 2018). Die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen mit der Umsetzung von Inklusion beispielsweise an Schulen verdeutlichen die

Herausforderungen und Grenzen, die UN-BRK geprägte Vision „Inklusion“ in Realität zu verwandeln und konzeptionelle, strukturelle, finanzielle und personelle Lösungen zu gestalten, um Exklusionsprozesse und Diskriminierung für Kinder und Jugendliche zu vermeiden. Aus diesen Erfahrungen kann die Jugendhilfe für den durch das KJSG angestoßene Change-Prozess hin zu Inklusion und Partizipation möglicherweise lernen.

Der Aufsatz beschäftigt sich mit dem Zielgruppenbezug und dem Paradigma Inklusion in der Jugendhilfe. Es soll im aktuell bestehenden spannungsgeladenen Double Bind ausgelotet werden, ob es Angebote für alle braucht oder ob ein „sowohl als auch“ notwendig ist, um vorhandene Bedarfe und Bedürfnisse entsprechend der facettenreichen Lebenslagen, die weit über Erziehungsthemen hinausgehen, aufzugreifen und entsprechende Leistungen verfügbar zu machen.

Zunächst wendet sich der Blick auf die „Zielgruppe“ Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung/Behinderung und ihre Familien. Eruiert wird, was es braucht, um für diesen Personenkreis Teilhabe entsprechend ihrer Lebenslagen zu verwirklichen. In einem weiteren Schritt wird ein exemplarischer Fall aus der Praxis illustriert, um Aspekte einer konzeptionellen Gestaltung der Angebotsebene zu beleuchten und die Bedarfe zu konkretisieren.

2. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit Beeinträchtigung/Behinderung und ihre Bedarfe

Mit dem Kick Off im KJSG macht sich das System „Jugendhilfe“ mit einem gesetzli-

chen Mandat ausgestattet auf den Weg, die inklusive „große“ Lösung mit Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung/Behinderung – verbunden mit langen Übergangsfristen bis 2028 – anzugehen: § 7 Abs. 2 SGB VIII spezifiziert die erweiterte Zuständigkeit für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen entsprechend der UN-BRK und definiert diese Zielgruppe „als Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Die Lebenslage Kindheit und Jugend stellt alle Heranwachsenden vor Entwicklungsaufgaben, die sie zu bewältigen haben – auch jene mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen und Behinderung. Diese haben darüber hinausgehende Herausforderungen zu bestehen, die aus den gesellschaftlichen Barrieren aufgrund der Beeinträchtigung sowie den gesellschaftlichen Umgang damit resultieren und dann entsprechende Bedarfe nach sich ziehen können (vgl. Demant 2017, 26).

Insgesamt sind Behinderungen und Beeinträchtigungen so facettenreich wie

auch Erkrankungen und können in ihrem Erscheinungsbild sehr unterschiedlich sein. Manche Behinderungen werden als fremder erfahren und weniger leicht toleriert als andere (vgl. die interkulturelle Studie von Neubert, Cloerkes 2001, Bürlí 2020). Es lohnt sich, sich von entsprechenden „Typisierungen“ zu verabschieden und jede Person mit entsprechenden Teilhabepotenzialen und -beeinträchtigungen ganzheitlich (bio-psycho-sozial) in ihren Anliegen wahrzunehmen und entsprechend fachlich zu begleiten, sollte es erforderlich

und erwünscht sein. Es gilt, die Barrieren wahrzunehmen und abzubauen, Begegnung und Beteiligung zu ermöglichen, Lernen und Selbstorganisation anzuregen. Passgenaue Unterstützungsmöglichkeiten sind auszuloten und umzusetzen.

2.1 Beispielhafte Fallkonstellation Verschränkung von Behinderung, Migrationshintergrund und Traumatisierung

Ein Fallbeispiel verdeutlicht wie komplex und erschwert sich Barrieren der sozialen

Teilhabe bis hin zu Exklusion gestalten und wie groß und facettenreich sich die Bedarfe von Karim (Name geändert) und seiner Familie zeigen. Es ist schwer, angemessene und längerfristig wirkende Unterstützung für Karim und seine Familie zu installieren.

Das Beispiel verdeutlicht die Relevanz ausreichender Stundenkontingente, von fachlich qualifizierter heilpädagogischer Unterstützung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie für die Begleitung der Familie. Insbesondere erwies sich heil-

SPFH im Rahmen des SGB VIII, §31 im Kontext einer Familie mit Flucht- und Traumaerfahrungen und mit einem Kind mit Behinderung (K. Gottschall 2022, Rheinland-Pfalz)

Die Namen der Personen wurden anonymisiert, damit keine Rückschlüsse auf die Personen zu ziehen sind.

Karim kam im Alter von 7 Jahren nach der Flucht aus Syrien durch die Hilfsaktion der Bundesregierung zur Aufnahme beeinträchtigter Kinder aus dem griechischen Moria-Flüchtlingscamp mit seiner damals 3-jährigen Schwester und seiner Mutter nach Deutschland. Nachdem der Vater im Krieg erschossen wurde, ist die Mutter mit den Kindern geflohen. Karim ist ein autistischer Junge ohne aktive Sprache und mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Die Mutter berichtet von schwer traumatisierenden Ereignissen. Die ganze Familie zeigt Traumasymptome. Nach Ankunft der Familie in einer Unterkunft für Frauen und Kinder für Geflüchtete wurde lange eine sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gesucht.

Der Bezug zur Heilpädagogik als passender Profession wurde schnell deutlich: Hier waren nicht nur sozialarbeiterische, administrative Fähigkeiten gefordert, sondern ein komplexes theoretisches und praxistaugliches Wissen zu Behinderung, insbesondere zu Autismus. Es mussten alle Anbindungen zu einem unterstützenden Netzwerk geschaffen werden: Dies umfasste Hilfen über die Jugendhilfe, über die Eingliederungshilfe, sowie fachärztliche, medizinisch-therapeutische und sozialrechtliche Hilfen und die Vernetzung mit der ehrenamtlichen Flüchtlingshelferin. Die Heilpädagogin als SPFH musste sich demnach sehr gut im BTHG auskennen und als Netzwerkerin und sehr oft als Vermittlerin der verschiedenen Kostenträger tätig sein. Konkret wurde eine vollumfängliche Schulbegleitung und die Schulbeförderung über die Eingliederungshilfe beantragt, sowie offene und familienentlastende Hilfen. Leistungen zur Pflege wie Pflegegeld und Kurzzeitpflege wurden der Familie ebenfalls über eine Beantragung beim Sozialamt ermöglicht. Eine Anmeldung in einem sozialpädiatrischen Zentrum und in der Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation ist erfolgt.

Als Schwerpunkt fand zu Beginn eine intensive Beziehungsaufnahme zu allen Familienmitgliedern statt und für jede/n wurde in Abständen positiv besetzte Angebote gestaltet. Zusätzlich wurden die Wünsche und Anliegen der Mutter nach einer passenden Wohnung und nach einem Deutschkurs gefördert. In diesem Familiensystem spielt die Standfestigkeit, die Krisensicherheit und eine gut geschulte Beobachtungsgabe der Fachkraft eine große Rolle. Es kam im Verlauf zu mehreren psychischen und gesundheitlichen Zusammenbrüchen der Mutter und in der Konsequenz zu Versuchen der Inobhutnahme der Kinder durch das Jugendamt. Diese sind sehr traurig gescheitert, da Karim in jeder Pflegefamilie durch Schreien, Weglaufen, Erbrechen und Schlagen den Rahmen gesprengt hat und seine Schwester in extreme Trennungsgängstlichkeit gefallen ist. Hier gab es „Sprengstoff“ zwischen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Durch seine Behinderung und seine impulsiven Verhaltensweisen wurde seitens der Jugendhilfe keine geeignete Inobhutnahmestelle gefunden. Die Kosten für eine Unterbringung des Jungen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe mussten von der Eingliederungshilfe übernommen werden, die Platzakquise hat aber aus der Not und aus Kinderschutzgründen das Jugendamt übernommen. Durch die zunehmenden psychischen Schwierigkeiten der Mutter und korrelierend der zunehmenden Aggressionen des Jungen und der Vernachlässigung der gesund entwickelten Tochter wurde eine Kooperationsanfrage bezüglich einer Kindeswohlgefährdung durch die heilpädagogische SPFH gestellt. Die Mutter konnte aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse kein Therapieangebot erhalten. Das Austarieren der verschiedenen Bedürfnisse in der Familie und schließlich der Schutzplan des Jugendamtes führte zu der Entscheidung, eine gut geeignete, stationäre Wohnform für den Jungen zu suchen, da die Mutter die Betreuung bei eigenen Ausfällen nicht sicherstellen kann.

Die Beziehungsqualität zur SPFH wurde häufig herausgefordert. Die SPFH bedarf einer guten Reflexionsfähigkeit im Sinne der ICF, um den personalen Bezug auszufüllen und den Blick auf Ressourcen nicht zu verlieren. Aktuell hat die SPFH die Aufgabe, Mutter und Kind zur Vorstellung in stationären Einrichtungen zu begleiten. Es zeigte sich, dass es erschwert ist, für Kinder mit ASS eine geeignete Einrichtung zu finden. Letztendlich ist es hier gelungen im Sinne einer „inklusive“ Jugendhilfe zu arbeiten, da die Sachbearbeiterin der Sozialen Dienste (Jugendamt) sich komplett mit den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen auseinandergesetzt hat. Dadurch kam es erst dazu, dass zeitnah ein stationärer Platz organisiert werden konnte. Karim war lange Zeit teilweise vom Schulbesuch ausgeschlossen und ging nur mit Assistentkraft in die Schule (Förderschule G), was durch die intensive Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe möglich wurde.

Quelle: Kristina Gottschall, Heilpädagogin B.A., Rheinland-Pfalz

pädagogisches Know How als hilfreich für eine tragfähige Unterstützung eines Heranwachsenden mit Behinderung, Traumatisierung und Migrationshintergrund und seiner Familie. Und das Beispiel „Karim“ zeigt, wie herausfordernd es sein kann, die richtige Unterstützung und Begleitung zu installieren und ein passgenaues Leistungsportfolio zu entwickeln.

2.2 Heterogenität der Bedarfslagen

Ähnlich wie Karim, weist die vielfältige Zielgruppe Kinder und Jugendliche mit Behinderung/Beeinträchtigung mit ca. 190.000 Kindern und Jugendlichen einen dauerhaften Unterstützungs- und z.T. Pflegebedarf auf (vgl. Jennessen 2022, 18ff). Es bestehen unterschiedliche, heterogene Unterstützungsbedarfe und Diagnosen der Heranwachsenden, die in hohem Maße in das „System“ Familie eingebunden sind, so dass der familiäre Kontext hier eine hohe Relevanz aufweist. Es bestehen für die Familien spezifische vielschichtige psychosoziale, personelle und finanzielle Herausforderungen (vgl. Kiessl 2019, Jennessen 2022, 19). Der Betreuungs- und Aufsichtsbedarf sowie die Anforderungen der Gesundheitsversorgung können erhöht sein (vgl. Krauss, Eckert, Mohr 2019, 246). Es ist die Nutzung individueller medizinischer, therapeutischer oder heilpädagogischer Angebote erforderlich. Aufgrund der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder sind die Herausforderungen dynamisch, „meist wenig konstant, sondern immer wieder anders“ (Jennessen 2022, 26). Sie berühren sowohl die Eltern-Kind-Beziehung

als auch die Ebene des familiären Alltags und der familiären Beziehungsgestaltung.

Zudem ist es für eine bedarfsorientierte Unterstützung über passgenaue personenzentrierte Unterstützungsangebote hinaus wichtig, ein Höchstmaß an sozialer Teilhabe der einzelnen Familienmitglieder an den für sie relevanten Lebensbezügen anzudenken. Denn Familien mit Kindern mit Behinderung sind stärker als andere Familien von Ausschlüssen und Marginalisierung bedroht und werden stärker belastet, was sowohl die Eltern als auch die Geschwisterkinder betreffen kann (vgl. Bilgeri, Biewer 2020, 12, 14; Krauss, Eckert, Mohr 2019, 255; Reimann 2021). Das konkrete Belastungserleben kann unterschiedlich sein und kann von der Art der Behinderung, dem Alter und den kindlichen Verhaltensmerkmalen abhängen (vgl. Eckert 2014, 40). Die Belastungen können körperlicher oder emotionaler Natur sein. Herausforderndes Verhalten kann das Belastungsempfinden der Eltern verstärken (vgl. Krauss, Eckert, Mohr 2019, 249).

Über finanzielle und psychosoziale Belastungen hinaus spielt eine alters- und entwicklungsangepasste Aufklärung über die Beeinträchtigung, die Behandlungsmethoden und das weitere Vorgehen eine wichtige Rolle – hier mangelt es oft an Informationen und Beratung zu spezifischen Diagnosen und deren Konsequenzen für die sozialrechtlichen Leistungsansprüche (vgl. Stoltze, Novoszel 2019, 58). Spezifische Bedürfnisse von Eltern für einen bestmöglichen support, identifiziert Eckert (2014, 43) auf der Ebene

der Informationsgewinnung, der Beratung, der Entlastung, der Kommunikation und Kontaktgestaltung. Teilhabechancen und –risiken sind auszuloten und entsprechende Barrieren zu reduzieren und diese Kinder bis ins Erwachsen-Werden zu begleiten.

3. Relevante Dimensionen für die konzeptionelle Gestaltung von Unterstützungsangeboten für junge Menschen mit Beeinträchtigungen (und ihre Familien)

3.1 Familienorientierung

Die von Conen (2021) aktuell als wenig konstruktiv erachtete Entwicklung der Jugendhilfe durch das KJSG verbunden mit einem Upgrade des staatlichen Wächteramtes und einer verringerten Gewichtung der Familie ist besonders kritisch für die Zielgruppe Kinder- und Jugendliche mit Behinderung/Beeinträchtigung zu hinterfragen. Begrüßenswert wäre es, die Familienorientierung bei vielen Angeboten verstärkt mitzudenken. Dies würde sich vor allem in einen systemischen Ansatz in den Leistungsangeboten und in der Begleitung und Förderung eines Kindes mit Behinderung/Beeinträchtigung wiederfinden. Betrachtet man die Krisenbewältigungskompetenz der Familien, benennen beispielsweise Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind den familiären Zusammenhalt und die Verbundenheit als Ressource (vgl. Kiessl 2019, 213; Krauss, Eckert, Mohr 2019, 250). Dies hat auch für andere Familienkonstellationen gleichermaßen Relevanz (vgl. etwa Kinder und

Jugendliche mit Krebserkrankungen: Ernst, Brähler et. al. 2020). Bei einer stärkeren Familienorientierung könnte der Fokus auf die Möglichkeiten und Ressourcen (personale/familieninterne/familienexterne) sowie auf Befähigung einzelner sowie die Stärkung der Familienresilienz insgesamt gerichtet werden (Walsh 2016, Fröhlich-Gildhoff, Rönau-Böse 2021).

Um dies umzusetzen, wäre es wichtig, bei den ambulanten Hilfen für Familien die Kontingente und die Potentiale der ambulanten Hilfen nachhaltig und flexibel auszubauen und zu finanzieren. Eine derzeitige Studie im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für systemische Therapie und Familientherapie (DGST) (Conen 2021, 113) untersucht die Wirksamkeit der ambulanten aufsuchenden Erziehungshilfen, um hier entsprechend stichhaltig argumentieren zu können. In Fällen mit Schnittstellen zur oben benannten Zielgruppe hat die Fachkraft, die die Familie begleitet eine bedeutende Funktion, so dass es sich anbietet, als „SPFH“ eine HPFH (Heilpädagogische Familienhilfe – ursprünglich als Eingliederungshilfeleistung) als kompetente Begleiterin zu implementieren.

Heilpädagogische Familienhilfe (nach dem SGB IX) kann auch in § 31 SGB VIII für die ganzheitliche Betrachtung und Berücksichtigung der Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder, Eltern und der Familien als pädagogische, familienbezogene Hilfe als Leistung der Jugendhilfe implementiert werden, um die Begleitung in spezifischen Unterstützungsbedarfen, die sich aus der Behinderung ergeben können wie z.B. auch die Notwendigkeit eine begleitete Elternschaft zu gewährleisten. Bei komplexen Fällen kann auch der Einsatz eines interprofessionellen Tandems einer sozial- und heilpädagogischen Fachkraft sinnvoll sein.

3.2 Der Faktor Zeit: Familienentlastender, Familienunterstützender Dienst (FeD/FuD)

Bei Familien mit Kindern/Jugendlichen mit Behinderung/Beeinträchtigung ist der Fak-

tor „Zeit“ hoch relevant. Zeit zu gewähren, die Familien für Unterstützung und Begleitung benötigen, sowie Qualitätszeiträume zu verankern und damit das Familiensystem zu stärken sowie zu entlasten. Qualitätszeit dient der Pflege der sozialen Beziehungen in häufig verdichteten sozialen Netzwerken betroffener Familien (Eckert, 2014, 38; Windisch 2013, 108–112). Ferner benötigen Eltern Zeitfenster für eigene Interessen, eigene Betätigungen und zur eigenen Erholung, so dass viele Familien professionelle Angebote nutzen, wie die zeitweise Unterbringung ihrer Kinder im Wohnheim, Hort oder Ferienlager. Insbesondere Schulferien sind Zeiten höchster Belastung (Kraus, Eckert, Mohr 2019, 251). Der Familienentlastende/unterstützende Dienst (FeD/FuD) als flexibles, auf individuelle Bedarfe zugeschnittenes Multifunktionstool-Unterstützungsangebot der Eingliederungshilfe (oder der Pflege) wäre etwas, was in der Jugendhilfe übernommen werden könnte.



In seiner Bekanntheit, Angebotsgestaltung und Verfügbarkeit ist er noch weiter optimierbar: Laut einer Studie von 2014 kennen 75% der befragten Familien die Maßnahmen zur Familienentlastung nicht oder nur wenig (Kohfahl und Lüdecke 2014, S. 14 zit. nach Jennessen 2022). Wenn diese bekannt sind, werden sie oft als zeitlich unflexibel und wenig passgenau auf individuelle Bedarfe zugeschnitten angesehen. Zudem seien sie vorrangig im städtischen Raum verfügbar (Jennessen 2022, mwN). Der FeD würde noch mehr das System Familie in den Blick nehmen und eine ausgesprochene Familienorientierung in dem Leistungskatalog eröffnen. Der FeD kann Qualitätszeiträume ermöglichen und Hauptbetreuungspersonen

das Management der anstehenden Dauerbelastung erleichtern. Die Unterstützung der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Erkrankung, Behinderung/Beeinträchtigung hat weitreichende Folgen für deren psychosoziale Entwicklung (Bilgeri, Biewer 2020). Die Stärkung und vor allem die Entlastung von Eltern, auch insbesondere Alleinerziehenden Eltern ohne familiären Hintergrund ist bedeutsam (Krauss, Eckert, Mohr 2019, 247, Kiessl 2019).

3.3 Beratungsbedarfe

Die Phase der Individuation und Ablösung hin zur Verselbständigung ist für die Jugendlichen und Heranwachsenden mit Behinderung/Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen für alle Beteiligten verbunden (vgl. Rohrmann, Weinbach 2017, 27). Eindringlich stellt sich hier die Frage nach dem richtigen, zukünftigen Zuhause im ambulanten oder stationären

Einzel- oder Gruppensetting. Die Vorsorge für die Zukunft hat hier eine hohe Bedeutung, die begleitende Ablösung ist dann eine gute Option (vgl. Krauss, Eckert, Mohr 2019, 248) und geht möglicherweise mit besonderem oder auch längerfristigem Beratungsbedarf auch hinsichtlich eines Netzwerkaufbaus und dem lebendig

werden von Orten der Begegnung und dem Austausch mit Peers einher. Gleichmaßen ist es wichtig, die ganze Familie in dieser Lebensphase zu begleiten und zu beraten. Der § 36b im neuen KJSG ist hierfür ein guter Ansatz, der jedoch in der Praxis gelebt werden muss.

3.4 Case Management für Kinder, Jugendliche und ihre Familien – Verfahrenslots*innen

Jennessen (2022) sieht die Notwendigkeit Interessenvertretung der Familie, um mit Informationen Orientierung durch den Dschungel der Hilfesysteme zu etablieren. So gewinnt ein spezifisches Case Management durch Verfahrenslots*innen, die im

§ 10b SGB VIII neu eingeführt wurden, eine große Bedeutung. Auszufüllen sind ab der Diagnosestellung die Funktionen „Advocacy, Broker, Gatekeeper und Social Support“ (Klie 2020, 170). Darüber hinaus wird für die Familie die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) in Beratungsfunktion für Familien gesehen (vgl. Jennessen 2022, 23). Begrüßenswert wäre es aus Sicht der Verfasserin, wenn die Verfahrenslots*in im SGB VIII seine/ihre neu zu installierenden Funktionen auch familienorientiert wahrnehmen würde. Das Splitting des Case (und Care) Managements – hier auch in verschiedene Zuständigkeiten, erachtet die Verfasserin nicht als empfehlenswert. EUTB-Beratung und Beratung an Servicestellen (SGB IX) kann für die Familie hilfreich zur Information und zum Advocacy hinsichtlich des Nachteilsausgleichs sein. Aber vor allem alle weiteren Funktionen des Case Managements, insbesondere die bedarfsorientierte Beratung und Begleitung von Beginn der Diagnosestellung über das Hilfeplanverfahren/Gesamtplanverfahren und darüber hinaus, zum Beispiel bis hin zu einer länger zu begleitenden Übergangsphase hin zur Ablösung, die auch und gerade in der Jugendhilfe nun notwendig werden, können hier dann nichthinreichend familienorientiert umgesetzt werden.

4. Fazit

Wünschenswert ist sowohl für die Träger der Jugendhilfe als auch auf Leistungserbringerseite für die durch das KJSG angestoßenen Reformen ein neues, Heilpädagogik affines Qualifikationsmix zu verankern, um flexible, bedarfsorientierte Angebote vorzuhalten, die zeitlich stabil und falls erforderlich auch längerfristig finanziert werden. Die Ausgestaltung entsprechender Angebote sollte sich an der Lebenswelt der Adressat*innen der Leistung orientieren und dann spezifisch zielgruppenorientiert sein, wenn sie in den Feldern der Unterstützung erwünscht und erforderlich wird. Vermutlich werden im Katalog vordefinierter und fixierter Leistungen an ihre Grenzen kommen, um „benachteiligungsbezogene

Exklusion“ (Hopmann 2020) zu verringern und um diese „Zielgruppe“ ggf. adäquat begleiten und unterstützen zu können. Die Verfahrenslots*in im SGB VIII sollte mit einem ganzheitlichen, längerfristigen Case Management für Kinder, Jugendliche und ihre Familien konturiert werden.

Dem Double Bind, dem Spannungsfeld, das sich bei der gegenwärtigen Lage zur Umsetzung des menschenrechtlichen Auftrags sozialer Inklusion zeigt, ist bewusst zu begegnen. Es gilt, diesen Zustand auszuhalten, auszubalancieren und auf fachlich hohem Niveau zu reflektieren. Sind die Reformen und Planungen umsichtig und auf möglichst solider Datenlage hinsichtlich der Bedarfe anzugehen, kann die Antwort für die Kinder- und Jugendhilfe nur sein, ein „sowohl als auch“ anzuerkennen: sowohl inklusive Angebote für alle als auch spezifische „zielgruppenorientierte“. Es geht um Anerkennung von möglichen spezifischen Bedarfen, die aus einer Behinderung / Beeinträchtigung erwachsen können. Erforderlich und erwünscht ist eine interdisziplinäre Öffnung für das Anforderungsprofil einer Fachkraft im Sinne des SGB VIII, das die heilpädagogische Profession und Expertise zur Begleitung, Beratung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien in dem neuen Leistungsportfolio miteinbezieht (Kiessl, 2015; Kiessl, Quack 2015), um aus dem jeweils Besten aus der Eingliederungs- und Jugendhilfe zu schöpfen und ein neues sozial- und heilpädagogisches Professionsverständnis zu verankern. Angebote des SGB VIII sind gegebenenfalls über die Hilfen zur Erziehung hinaus für die genannte Zielgruppe um flexible, passgenaue und offene Leistungen zu ergänzen.

Es ist zu hoffen, dass durch dieses Sichtbarmachen und Herausarbeiten der Bedarfe und Bedürfnisse eine qualitative Verbesserung der Jugendhilfe angestoßen werden kann, die nicht durch die Kostendämmung gedeckelt werden wird, wie es bei regulären Jugendhilfeangeboten z.B. im ambulanten Bereich der Fall ist.

Literatur

- Bilgeri, M. & Biewer, G. (2020) Familie und Inklusion. In Ecarius, J. & Schierbaum, A. (Hrsg.), Handbuch Familie Springer, S. 1–18.
- Bürli, A. (2020) Internationale Behindertenpädagogik als Passion. Kohlhammer, Stuttgart.
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2021) Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Stand: April 2021, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?%3Bjsessionid=33047E84BCB52D7B4AA28FF1C-77DE6F9.delivery1-replication?__blob=publicationFile&tv=4, abgerufen am 22.2.2023.
- DIMDI (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information) (2005) Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. DIMDI, Köln.
- Conen, M.-L. (2021) Die ambulanten aufsuchenden Erziehungshilfen sind nun gefordert! In Hagen, B. (Hrsg.) Blitzlichter auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Theorie und Praxis der Jugendhilfe, Bd. 36. SchöneworthVerlag, Dähre. S. 107–115.
- Demant, L. (2017) Lebenslagen von Jugendlichen mit Behinderung in Deutschland. , hrsg. von Deutschem Jugendinstitut München Materialien zum 15. Kinder und Jugendbericht.
- Eckert, A. (2014) Familien mit Kindern mit einer Behinderung: Leben im Spannungsfeld von Herausforderung und Zufriedenheit. In: Teilhabe 1, S. 19–23.
- Ernst, M., Brähler, E., Wild, P.S., Faber, J., Merzenich, H., Beutel, M. (2020) Erinnertes elterliches Erziehungsverhalten und die Langzeit-Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Krebserkrankungen. Familiendynamik 2020, 3, 202–210ff.
- Fröhlich-Gildhoff, K. & Rönna-Böse, M. (2021) Resilienz in Familien. Handbuch Familie, S. 1–19. Springer.
- Hopmann, B. (2020) Inklusion in den Hilfen zur Erziehung. Herausforderungen für Befähigung und Teilhabe. Sozial Extra, 4, S. 190–193.
- Jennessen, S. (2022). Familien mit pflegebedürftigen Kindern. Lebenslagen – Herausforderungen – Teilhabe. In: Jacobs, K., Kuhlmei, A., Greß, S.,

- Klauber, J., Schwinger, A. (eds) Pflege-Report 2022. Springer, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65204-6_2
- Kiessl, H. (2015) Heilpädagogisches Know How in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Herausforderungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung. In Inklusion und Heilpädagogik. Kompetenz für ein teilhabeorientiertes Gemeinwesen, hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und dem Berufsverband Heilpädagogik (BHP) e.V.. Lambertus, Spangenberg.
- Kiessl, H., Quack, A. (2015) Heilpädagogik mit Brückenfunktion: zwischen erfolgreicher Verwirklichung von Inklusion und der Umsetzung der großen Lösung in der Jugendhilfe. Zeitschrift Evangelische Jugendhilfe, Vol. 3, 189-198.
- Kiessl, H. (2019) Familienorientierung im Kinder- und Jugendhospiz: Lebensqualität und Angebote sozialer Dienste für Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern. Entwicklung eines strukturierten Assessment-Instrumentes. Eine explorative Studie, in Gemeinschaft als Erfahrung und Bindeglied, hrsg. v. Deutschen Kinderhospizverein, Bd. 7, Esslingen: Hospizverlag.
- Klie, T. (2020) Care und Case Management – Steuerung im Kontext von Pflegebedürftigkeit. In Kuhlmei, A., Greß, S., Klauber J., Schwinger, A. (Hrsg.) Pflege-Report 2020. Neuausrichtung von Versorgung und Finanzierung. Springer, Berlin, S. 165-176.
- Krauss, A., Eckert, A., Mohr, L. (2019) Die Lebenssituation der Angehörigen schwer beeinträchtigter Kinder. In: Mohr, L. / Zündel, M. & Fröhlich, A. (Hrsg.), Basale Stimulation: Das Handbuch Hogrefe, S. 245ff.
- Neubert, D./Cloerkes, G. (2001) Behinderung und Behinderte in verschiedenen Kulturen: Eine vergleichende Analyse ethnologischer Studien. Heidelberg, Edition S, 3. Auflage.
- Oehme, A., Schröer, W. (2018) Beeinträchtigung und Inklusion. In: Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Hrsg. v. K. Böllert. Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Reimann, L. (2021) „Bin ich schuld, dass Mama/Papa nicht arbeiten kann?“ Kinder, die viel Zuwendung brauchen, als Gradmesser für Inklusion. Menschen. 3/2021.
- Rohrmann, A., Weinbach, H. (2017) Unterstützungsleistungen für Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien. Auswirkungen von Verfahren und Leistungen auf Teilhabechancen. Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 425-492.
- Stoltze, K., Novoszel, A. (2019). Von der Grundschule bis zur Pubertät – Herausforderungen für und durch die 6-12-Jährigen. In: Eickhorst, A., Röhrbein, A. (Hrsg.), Systemische Methoden in der Familienberatung und -therapie. Grundlagen, 43-68. Göttingen: V&R.
- Theunissen, G. (2012) Inklusion als gesellschaftliche Zugehörigkeit – Zum neuen Leitprinzip der Behindertenhilfe, Neue Praxis, 2, 156ff.
- Walsh, F. (2016). Strengthening family resilience (3. Auflage), New York: Guildford.
- Windisch, M. (2013) Soziale Teilhabe von Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen – Untersuchungsergebnisse zu persönlichen Netzwerken beim Wohnen mit ambulanter Unterstützung und in Herkunftsfamilien. S. 104ff.



*Prof. Dr. Heidrun Kiessl
Professorin für Heilpädagogik & Beratung
Studiengang Heilpädagogik & Management/Beratung
Fachhochschule der Diakonie gGmbH
Bethelweg 8 • 33617 Bielefeld
heidrun.kiessl@fh-diakonie.de
www.fh-diakonie.de*

Empowerment zur Selbstvertretung behinderter Menschen

"Empowerment zur Selbstvertretung behinderter Menschen", so lautet der Titel eines neuen Projektes des Bildungs- und Forschungsinstituts zum selbstbestimmten Leben Behindert (bifos), das mit Unterstützung der Aktion Mensch am 1. Januar 2023 gestartet wurde. "'Nichts über uns ohne uns!' Um diesen Grundsatz umzusetzen, müssen sich Menschen mit Behinderungen in Gremien auf allen Ebenen aktiv einbringen. Wir wollen Menschen mit Behinderungen ermutigen, sich auch in Parteien und Organisationen der Zivilgesellschaft zu engagieren", heißt es auf der Internetseite des bifos zum neuen Projekt, mit dem bis Ende Dezember 2025 behinderte Menschen, die sich in der Politik und in Gremien engagieren oder dies zukünftig wollen, unterstützt und vernetzt werden sollen.

www.kobinet-nachrichten.org (09.02.2023)

Kristina Hasselbach | Matthias König | Kirsten Wedlich

Verfahrenslots*innen – Von der Intention zur Umsetzung

Ein Praxisbeispiel zur Verortung und Umsetzung der Aufgabe der Verfahrenslots*innen

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wurde im Jahr 2021 vom Gesetzgeber das Instrument der Verfahrenslots*innen eingeführt und deren Aufgaben in § 10b SGB VIII näher geregelt. Mit dem 01.01.2024 tritt die Vorschrift in Kraft und mit dem 31.12.2027 voraussichtlich wieder außer Kraft. Im aktuellen Koalitionsvertrag ist hierzu allerdings im November 2021 eine Entfristung festgehalten worden.¹ Der Blick in die Glaskugel bezüglich einer auch für die Zukunft sinnhaften Aufgabenbeschreibung und Verortung wird dadurch noch ein wenig nebulöser.

Was in Anbetracht der vorherrschenden Themen wie die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (umA), den Fachkräftemangel und der damit einhergehenden Herausforderungen noch wie eine Aufgabe in ferner Zukunft klingt, stellt die öffentlichen Jugendhilfeträger und ihre Kooperationspartner*innen in der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe bereits jetzt vor entscheidende Weichenstellungen auf dem Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe. Diese Vorschrift stellt für die öffentlichen Jugendhilfeträger eine komplett neue Aufgabe dar, die entsprechende Ressourcen und Prozessbeschreibungen benötigt.

Der nachfolgende Artikel richtet seinen Fokus über die Intention, Anforderungen und Aufgaben der Verfahrenslots*innen hinaus auf konkrete Umsetzungsmöglichkeiten. Hierzu verweisen wir auf bereits publizierte Veröffentlichungen in diesem Heft², der Website des AFET³, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter⁴

und des DIJuF⁵. Wir richten den Blick auf den Umsetzungsansatz des Fachbereichs Jugend der Region Hannover, um Praxisbezüge herzustellen und Anknüpfungspunkte für einen Diskurs über die Qualität der Aufgabe zu unterstützen.

Auf welche Organisationsstruktur treffen die Verfahrenslots*innen?

Die Region Hannover besteht aus 21 Kommunen, von denen fünf ein eigenständiges Jugendamt stellen. Für die verbleibenden 16 Kommunen bildet der Fachbereich Jugend der Region Hannover den öffentlichen Jugendhilfeträger. In diesem Zuständigkeitsbereich leben 465.599 Menschen (Stand: 31.12.2022).

Organisationstrukturell werden sechs Standorte („Jugendhilfestationen“) vorgehalten, in denen der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und der Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) ihren Dienstort haben. Der ASD hat eine Größenordnung von rund 60 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Seit Januar 2020 besteht neben dem Fachbereich Jugend und dem Fachbereich Soziales ein weiterer Fachbereich Teilhabe, mit dem Ziel, Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen in der Region Hannover aus einer Hand zu erbringen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 sowie im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII und §§ 41, 35a SGB VIII werden nunmehr von einem Fachdienst betreut. Dieser Fachdienst hat eine Größenordnung von rund 27 VZÄ im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und seine örtliche Zuständigkeit im Kon-

text der SGB IX-Leistungen für 20 der 21 Kommunen.

Welche Aufgabenschwerpunkte werden zugrunde gelegt?

Der Blick in die Aufgabenschwerpunkte der Verfahrenslots*innen eröffnet zwei Kernaufgaben:

- Unabhängige Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen der Eingliederungshilfe,
- Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen

Der erste Absatz des § 10b SGB VIII ist dabei auf der Ebene der Einzelfallarbeit zu verorten und der zweite Absatz auf der Ebene der Steuerung.

Bei der Differenzierung der Ebenen sind folgende Leitfragen bearbeitet worden:

- Welche Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind notwendig?
- Welche persönlichen Kompetenzen sind erforderlich?
- Welche beruflichen Vorerfahrungen sind wünschenswert?
- Welche Grundqualifikationen kommen in Frage?
- Welche Aufgaben werden von der jeweiligen Ebene erbracht?
- Welche Eingruppierung ergibt sich durch die Tätigkeitsmerkmale?

Beispielhaft sind nachfolgend die Kernaufgaben der beiden Ebenen aufgeführt:

Fallebene	Steuerungsebene
Unabhängige Unterstützung und Begleitung bei Verwirklichung von Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (§ 35a und § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII) und SGB IX Teil 2: • Antragstellung • Verfolgung • Wahrnehmung von Leistungen	Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit
Begleitung der Familie durch das gesamte Verfahren (nicht fallzuständig): beraten, planen, vermitteln und koordinieren	Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit, (s. § 81 SGB VIII), z.B. Schnittstellenbeschreibungen, Kooperationsvereinbarungen, Netzwerktreffen/AG
Orientierung im „versäulten“ Hilfesystem bieten	Vermittlung zum Abbau von Hürden, d. h. Klärung von Schnittstellen
Interessensvertretung der jungen Menschen • Vertrauens- und Kontaktperson • Inhaltliche Beratung zu konkreten Unterstützungsleistungen • Hinweisgabe • Funktion des Beistands nach § 13 Abs. 4 SGB X	Berichtspflicht halbjährlich gegenüber Jugendamt zur strukturellen Zusammenarbeit
	Öffentlichkeitsarbeit
	Qualitätsentwicklung

Wie hat die Annäherung an den Stellenumfang stattgefunden?

Auf die Leistung der Verfahrenslots*innen besteht ein Rechtsanspruch, es stellt sich daher nicht die Frage ob, sondern wie viele Verfahrenslots*innen mit welchen Kompetenzen zu implementieren sind.

Es wurde seitens der Region Hannover als wichtig erachtet, dass die Verfahrenslots*innen fristgerecht zum 01.01.2024 ihre Arbeit aufnehmen können. Die Einstellung der Fachkräfte soll bereits ein halbes Jahr vorher erfolgen, damit die Einarbeitung in die komplexen Themenbereiche erfolgen kann. Außerdem sollen die Verfahrenslots*innen ihre Prozesse selbst, unter Beteiligung der Fachdienste, in einem Konzept beschreiben. Dies hatte zur Folge, dass die Stellenanmeldung bereits im Frühjahr 2022 im Kontext der Stellen-

und Haushaltsplangespräche erfolgte. Der frühzeitige Einbezug von Verwaltung und Politik hat durch Vermerke und Informationsdrucksachen stattgefunden. Ergänzend wurden Informationsveranstaltungen durchgeführt.

In der Praxis der öffentlichen Jugendhilfeträger werden sowohl analytische als auch summarische Verfahren der Personalbemessung angewendet. Analytische Verfahren analysieren Aufgaben und Prozesse und kalkulieren entsprechend notwendige Zeitanteile für fallbezogene und fallübergreifende Tätigkeiten. Summarische Verfahren nutzen geeignete Indikatoren wie einwohnerbezogene und soziostrukturelle Daten sowie Fallzahlen mit Bezug zum jeweiligen Aufgabenfeld. Vorausgesetzt wird dabei ein entsprechender Zusammenhang zwischen Indikator(en) und Arbeitsaufkommen.

Da es sich um eine neue Leistung handelt, die bisher noch nicht vorhanden gewesen ist, bestand Anfang 2022 nur die Möglichkeit, sich über bereits bestehende, vergleichbare Arbeitsfelder anzunähern und Personalbedarfe zu schätzen.

Für die Fallzahlprognose wurden die Falleingänge der Eingliederungshilfe des SGB VIII- und SGB IX-Bereiches für junge Menschen aus den letzten zwei Jahren erhoben und ein Durchschnittswert berechnet. Eine Organisationsuntersuchung im Fachbereich Teilhabe hat ergeben, dass es sich bei ca. 20% Fälle um komplexere Fallkonstellationen handelt. Bei diesen Fällen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die antragstellenden Familien die Verfahrenslots*innen in Anspruch nehmen werden. Ergänzend wurden pauschal 10 % der Falleingänge für die Personalbedarfsberechnung berücksichtigt.

Damit ergab sich folgende Berechnung:

1. *Falleingänge § 35a SGB VIII + Falleingänge SGB IX = Falleingänge Gesamt/Jahr.*
2. *20 % komplexe Fälle + 10 % der Fälle pauschal = ca. 30 % potentielle Inanspruchnahme*
3. *30 % Inanspruchnahme von Falleingängen Gesamt/Jahr = Anzahl potentielle Inanspruchnehmende.*

Auf Basis der prognostizierten Inanspruchnahme wurden zwei verschiedene Berechnungsmodelle für die Personalbemessung zugrunde gelegt:

a) Personalbemessung analog den Amtsvormundschaften 1 VZÄ pro 50 Fälle (Gesetzliche Obergrenze gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII)

*Anzahl potentielle Inanspruchnehmende / 50 = Anzahl VZÄ Verfahrenslots*innen Fallarbeit*

Dieser Schlüssel wurde angewandt, da die Parallelen zwischen den beiden Arbeitsfeldern eine Vergleichbarkeit nahelegen. Beide arbeiten rechtskreisübergreifend und weisungsfrei.

b) Personalbemessung analog den Zeiteinheiten der ASD-Fallarbeit in ambulanter Hilfen zur Erziehung (HzE)

Da bereits eine regelmäßige Personalbemessung für den ASD stattfindet, konnten Zeiteinheiten, die für vergleichbare Arbeitstätigkeiten ermittelt worden sind, berücksichtigt werden. Dazu gehören Anteile für:

- Kontaktaufnahme, Erstberatung, Diagnostik, Kontaktaufnahme mit Dritten, Dokumentation,
- Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung,
- Fallbezogene Schnittstellengespräche,
- kollegiale Beratung,
- Dokumentation,
- lokale Vernetzung,
- Fortbildung, Supervision, Qualitätsentwicklung,
- Rüstzeiten.

Aus dieser Analyse ließen sich die notwendigen fallbezogenen Jahresarbeitsminuten sowie in der Multiplikation mit den prognostizierten Fallzahlen der Bedarf an Gesamtarbeitszeit pro Jahr ermitteln. Unter Zugrundlegung der Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft konnte dann der Stellenbedarf errechnet werden.

Beide Ansätze haben annähernd identische Stellenbedarfe ergeben.

Zusätzlich soll eine Fachkraft die übergeordneten Aufgaben aus § 10b Abs. 2 SGB VIII wahrnehmen. Diese Person soll mit 0,5 VZÄ die Koordinierung und Fachberatung des Teams der Verfahrenslots*innen übernehmen und mit 0,5 VZÄ die Aufgaben der Steuerungsebene bedienen. Dies beinhaltet u.a. die Evaluation und Berichterstattung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe inkl. dem Jugendhilfeausschuss, Öffentlichkeitsarbeit sowie Netzwerk- und Schnittstellenarbeit. Für diese Stelle wurde 1,0 VZÄ zugrunde gelegt.

Die Beantragung im Rahmen der Stellenplanung im Mai 2022 erfolgte dann zunächst auf der Grundlage dieser Überlegungen im Umfang von 6,0 VZÄ Verfahrenslots*innen und 1,0 VZÄ Koordination. Die unterschiedlichen Aufgaben führen zu verschiedenen Eingruppierungen.

In den weiteren Diskussionen konnte das Aufgabenprofil geschärft und Arbeitsplatzbeschreibungen (s.o. Tabelle Kernaufgaben) vorbereitet werden. Aufgrund des komplexen Anforderungsprofils (u.a. Fachkenntnisse der einschlägigen Sozialgesetzbücher, Kenntnisse über Bedarfslagen der Zielgruppe und Verwaltungsrecht und Beratungskompetenzen) wurde entschieden, ein multiprofessionelles Team zu etablieren. Neben Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagogen*innen sollen auch Verwaltungs(betriebs)wirt*innen beraten und begleiten.

Das Fallaufkommen sowie die weiteren Tätigkeiten unterliegen derzeit Schätzungen und sind daher einer begleitenden Perso-

nalbemessung zu unterziehen. Auch die Qualität der Aufgabengestaltung ist aktuell nicht abschließend definiert und stellt zunächst eine Ausgangsbasis dar.

Welche Merkmale haben zur Verortung beigetragen?

Nach der Stellenberechnung und -anmeldung hat sich die Frage nach der Verortung der Verfahrenslots*innen gestellt. Der Gesetzgeber legt fest, dass die Leistung der Verfahrenslots*innen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erbracht wird und die Leistungsberechtigten unabhängig unterstützt werden sollen.

Um die Unabhängigkeit der Verfahrenslots*innen zu sichern, soll die Anbindung an ein Team erfolgen, dass nicht gleichzeitig Aufgaben des Sozialleistungsträgers wahrnimmt.

- Es wurden Merkmale gesammelt, die für die Verortung relevant sein können:
- niedrigschwelliger Zugang (z.B. ÖPNV, Barrierefreiheit),
- Sozialraumorientierung,
- Sicherstellung der unabhängigen Beratung,
- nutzbare Fachkompetenzen als Ressource im Team,
- Ausbaumöglichkeiten,
- räumliche Umsetzbarkeit in 2023,
- Teamstruktur,
- Leitungsspanne,
- derzeit vorhandene Fachkräfte im Team.

Es wurden alle Teams sowie die Idee einer Stabstelle anhand der o.g. Merkmale geprüft. Im Ergebnis wurde die Entscheidung getroffen, die Verfahrenslots*innen im Team „Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften“ zu verorten. Es handelt sich um ein multiprofessionelles Team, in dem Fachwissen über Sozialgesetzbücher, Verwaltungsrecht und über Bedarfslagen junger Menschen sowie Beratungskompetenz vorhanden ist. Es wird außerdem, wie auch bei den Vormünder*innen, eine Unabhängigkeit von den leistungsbewilli-

genden Fachdiensten sichergestellt. Durch die Anbindung an dieses bestehende Team ergibt sich der Vorteil, dass die Einarbeitung und die fachliche Begleitung umgesetzt werden kann.

Das Team hat seinen Dienstort zentral in Hannover. Eine sozialräumliche Erreichbarkeit ist über die Jugendhilfestationen des ASD möglich. Hier können Beratungsräume genutzt werden, um eine sozialräumliche und niedrigschwellige Beratung zu ermöglichen.

Bei einem möglichen Ausbau der Verfahrenslots*innen ist die Struktur in dem vorhandenen Team nicht mehr bedarfsgerecht. Hier muss ggf. über andere Modelle, wie z.B. ein eigenes Fachteam, nachgedacht werden.

Wie soll die Implementierung der neuen Aufgabe gelingen?

Es ist Fingerspitzengefühl gefragt. Die Fachdienste der Eingliederungshilfe, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungen (EUTB), Verbände und Initiativen, freie Träger, Politik und nicht zuletzt die Betroffenen selbst schauen auf das, was sich durch die Ausgestaltung der Aufgabe der Verfahrenslots*innen bewegt und werden den weiteren Verlauf begleiten. Das Zusammenspiel der professionellen Akteur*innen und die Verbesserung der Situation von Leistungsempfänger*innen kann nur gelingen, wenn ein Zusammenwirken auf Augenhöhe entsteht. Für die weitere Implementierung ergeben sich folgende Handlungsfelder:

Personalakquise + Qualifizierung:

Damit sich Verfahrenslots*innen und Leistungsberechtigte begegnen können, braucht es Personal. Hier liegt die Herausforderung darin, in einem umkämpften Fachkräftemarkt motivierte Fachkräfte zu finden, die sich dieser anspruchsvollen Aufgabe stellen.

Der Vielzahl an Anforderungen wird nur durch ganzheitliche und stetige Qualifizierung zu entsprechen sein. Hier können die „Werkzeugkästen-Projekte“⁵ des Bundesfamilienministeriums wichtige und nötige Impulse liefern. Allerdings erfordert die 2024 umzusetzende Aufgabe diese Qualifizierungs- und Umsetzungskonzepte bereits jetzt, um am 01.01.2024 an den Start gehen zu können. Hier werden bis zum Jahresbeginn 2024 bereits eine Vielzahl an Qualifizierungskonzepten in den Jugendämtern entstanden sein.

Der Fachbereich Jugend setzt in diesem Zusammenhang auf Hospitationen in den einschlägigen Bereichen der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

Qualitätsentwicklung:

Aus dem Diskurs lässt sich erkennen, dass die öffentlichen Eingliederungs- und Jugendhilfeträger vor Ort einige Prozessabstimmungen vor sich haben. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten müssen zu trägerübergreifenden Kooperationen führen, um Synergien zu erzielen sowie den Leistungsberechtigten und weiteren Akteur*innen im Handlungsfeld Orientierung und Prozessklarheit geben zu können. Hier sind alle Ebenen und Funktionen gefragt: vom Fachdienst bis zur Jugendhilfeplanung – von der Fachbereichsleitung bis zur Landesebene.

In der Region Hannover wird voraussichtlich im 2. Quartal 2023 eine regionale „AG Verfahrenslots*innen“ ihre Arbeit aufnehmen, um sich unter den öffentlichen Jugendhilfeträgern über die Erfahrungswerte auszutauschen und Prozessbeschreibungen zu synchronisieren. Dieses Vorhaben soll im Ergebnis neben der gemeinsamen Bearbeitung der benannten Bausteine auch die Entwicklung eines möglichst gemeinsamen Berichtswesens forcieren.

Seit Februar 2023 wird seitens des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie ein regelmäßiges „Netz-

werktreffen Verfahrenslotse“ angeboten, um den interkommunalen Austausch in Niedersachsen zu forcieren. Ziel der Plattform ist es, Fragestellungen zu den Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu erörtern und perspektivisch in ein Qualitätshandbuch münden zu lassen.

In diesem Baustein stellen sich bereits jetzt Fragen zur digitalen Unterstützung und geeigneten digitalen Aktenführung, sodass hier in Anbetracht der kurzen Vorbereitungszeit nur pragmatisch auf Module von Bestandssoftware vorhandener Dienste zurückgegriffen werden kann. Die Implementierung neuer Software bei öffentlichen Trägern unterliegt Ausschreibungsverpflichtungen und oftmals mehrmonatigen datenschutzrechtlichen Freigabeverfahren und Implementierungsphasen.

Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit:

Die Verfahrenslots*innen sollen „Türen öffnen“ und müssen daher die „Türen kennen“. Neben dem vielfach erwähnten rechtlichen Wissen ist das Verfahrenswissen vor Ort ein wichtiger Baustein für die Wahrnehmung der Aufgabe. Dabei liegt der Spagat darin, nicht ein „besserer Fachdienst der Eingliederungshilfe“ zu werden, sondern als Lots*in verstanden und akzeptiert zu werden. Dieser Spagat kann nur durch aktive Netzwerkarbeit auf verschiedenen Ebenen eingeübt werden. Am Muskelkater werden die noch zu trainierenden Übungen deutlich werden.

Die Heterogenität der Zielgruppen erfordert eine verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Öffentlichkeitsarbeit. In Anbetracht der möglichen Zugangswege über die Fachkräfte der Eingliederungshilfe, beispielsweise die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), freie Träger oder einen offenen Zugang der Leistungsberechtigten selbst ist in diesem Baustein eine breite Strategie gefragt. Der Baustein wird durch zwei Elemente umgesetzt: Zugänge über Fachkräfte eröffnen und offene Zugänge ermöglichen.

Dabei geht es vorrangig um den Zugang zu den Lots*innen über die Information von Leitungsberechtigten durch die Fachkräfte der Eingliederungshilfe- und Jugendhilfeträger. Parallel soll durch zunehmende Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit der Verfahrenslots*innen den Familien ein eigeninitiativer Zugang ermöglicht werden.

Was liegt noch vor uns?

Plan – do – check – act. Dieser in der Praxis angewandte Planungskreislauf ist auch bei dem Vorhaben der Verfahrenslots*innen eine gute Bauanleitung. Die in der Praxis oftmals zu kurz kommende Check-Phase hat der Gesetzgeber bei dem Vorhaben der Verfahrenslots*innen durch die vorgeschriebene Berichterstattung als Zielsetzung in die rechtliche Vorschrift eingebaut.

Je nach Umsetzungsqualität der Verfahrenslots*innen wird die inklusive Jugendhilfe aus einer Hand 2028 einen steinigen oder auch geebneten Weg vorfinden.

Die verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um auf bundes-, landes-, kommunal-übergreifender Ebene und im eigenen Haus den Dialog zu vertiefen und gemeinsame Strategien zur Schaffung von guten Voraussetzungen zu entwickeln.

Anmerkungen:

¹ <https://regierungsfreundliche/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059c-c353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

² <https://afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/dialog-erziehungshilfe-2022-4>

³ <https://afet-ev.de/themenplattform/impulse>

⁴ <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>; Empfehlung 157

⁵ https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslotse_2022-09-14.pdf

⁶ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/interessenbekundung-zum-einsatz-von-verfahrenslotsen-startet-193874#:~:text=Verfahrenslotsen%20sollen%20junge%20Menschen%20sowie,-Kinder%2D%20und%20Jugendhilfe%20zu%20erbringen.>



*Kristina Hasselbach
Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (BA)
Region Hannover, Jugendhilfeplanung
Hildesheimer Str.20 • 30169 Hannover
Kristina.Hasselbach@region-hannover.de
www.region-hannover.de*



*Matthias König
Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
Region Hannover, Teamleitung Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz
Hildesheimer Str. 20 • 30169 Hannover
Matthias.Koenig@region-hannover.de
www.region-hannover.de*



*Kirsten Wedlich
Diplom-Kauffrau, Verwaltungswirtin
Region Hannover, Zentrale Fachbereichsangelegenheiten
Hildesheimer Str. 20 • 30169 Hannover
Kirsten.Wedlich@region-hannover.de
www.region-hannover.de*

Studie zu Unterstützungsbedarfen und Inklusionshürden

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Studie zum Unterstützungsbedarf von Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigung und Hinweisen zu Inklusionshürden veröffentlicht. Grundlage der Studie sind umfangreiche Elternbefragungen zu verschiedenen Herausforderungen und Unterstützungs- und Inklusionsbedarfe von Familien mit beeinträchtigten bzw. behinderten Kindern. Die Befragung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde in Anlehnung an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) durchgeführt. www.bmas.de

Impressionen aus dem Alltag einer Inobhutnahmestelle für unbegleitete Minderjährige in Berlin

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (in der Folge als UMA abgekürzt) ist in den letzten Monaten wieder stark angestiegen, insbesondere in Großstädten wie Berlin. Die Situation stellt sich als problematisch dar, was im Februar auch in einem offenen Brief an die Senatsverwaltung aufgezeigt wird. Wie der Alltag bei uns in einer der Clearingstellen in Berlin aussieht, soll in diesem Beitrag skizziert werden.

Clearingstelle Kinder- und Jugendhilfeverbund

Wir sind eine Clearingstelle für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge im Land Berlin. Träger dieser Einrichtung ist der KJHV Wannsee im Verbund mit dem KJHV/KJSH Stiftung. Die Einrichtung, die seit dem 04.04.2022 besteht und im Berliner Bezirk Spandau gelegen ist, bietet derzeit 31 Jugendlichen im Alter von vierzehn bis siebzehn Jahren Platz für die Durchführung des zehn- bzw. siebenwöchigen Clearingverfahrens, in dessen Verlauf wir eine sozialpädagogische Einschätzung für jeden Jugendlichen erstellen, ob und in welcher Form weitere Jugendhilfe durch die Jugendämter jeweils erforderlich ist. Außerdem führen wir u.a. medizinische, schulische und aufenthaltsrechtliche Betreuung durch. Die bei uns untergebrachten Jugendlichen stammen vorwiegend aus der Ukraine, der Türkei, Syrien sowie Afghanistan und in einzelnen Fällen aus dem Irak, dem Libanon, Pakistan, Nigeria und Indien.

Ungleiche Bedingungen bei den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Grundsätzlich ist für die UMA aus anderen Ländern sichtbar, dass die UMA aus der

Ukraine erleichterte Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus und den Zugang zu Sozialleistungen vorfinden. So konnten z.B. die UMA aus der Ukraine ohne Probleme bei dem Bürgeramt nach dem Meldegesetz ohne vorherige Terminvereinbarung in gesonderten Räumen der Bürgerämter angemeldet werden, während das für die UMA aus anderen Ländern nicht möglich war. Sie konnten erst mit Terminvereinbarung mit einem Vorlauf von mehreren Wochen angemeldet werden. Während die UMA aus der Ukraine in einem schnellen und einfachen Verfahren eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre bekommen, müssen alle anderen UMA ein langwieriges Aufenthalts- bzw. Asylverfahren mit ungewissem Ausgang durchlaufen. Zudem haben UMA aus der Ukraine nach Ende der Jugendhilfe direkten Zugang zu den Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und BaföG, während die anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zum Teil jahrelang auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind.

Probleme bei der Unterbringung in Folgeeinrichtungen

Durch den Anstieg der UMA-Zahlen und dem zusätzlichen Flüchtlingszuzug von jungen Menschen aus der Ukraine seit März 2022 sind freie Plätze in (Folge-)Einrichtungen der Jugendhilfe für alle UMA wegen der begrenzten Kapazitäten noch schwieriger zu erlangen, was wiederum dazu führt, dass UMA nach Durchführung des Clearingverfahrens vermehrt in Kriseneinrichtungen untergebracht werden müssen. Mittlerweile sind auch viele Kriseneinrichtungen überfüllt und nehmen keine UMA auf. Dabei konnten wir feststellen, dass die Bemühungen der dafür zuständigen Jugendämter, Anschlusseinrichtungen

für die UMA für die Jugendhilfe zu finden, unterschiedlich intensiv und schnell sind. Die jungen Menschen verstehen nicht, warum ein UMA in einer Folgeeinrichtung unterkommt, obwohl andere früher in unserer Einrichtung aufgenommen worden sind. Die UMA haben inzwischen trotz der unterschiedlichen Standards der Folgeeinrichtungen kaum noch eine Wahlmöglichkeit, in welche Einrichtung sie unterkommen wollen. Die unterschiedlichen Taschengeldhöhen sind für die UMA auch nicht transparent.

Das Verfahren zur Bestellung eines Vormundes dauert nach wie vor zu lange.

Wir konnten feststellen, dass oft zwischen der Verfahrenseinleitung für die Bestellung eines Vormundes durch die zuständige Senatsverwaltung und einer Entscheidung des Amtsgerichts über die Bestellung eines Vormundes bzw. die Auswahl des Vormundes vier bis sechs Wochen liegen, so dass sich inzwischen der bestimmte Vormund oft erst nach dem Clearingverfahren bei uns meldet. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, das in der überwiegenden Anzahl der Fälle zum Vormund bestellt wird, wirkt durch die Anzahl der Fälle überlastet. In einzelnen Fällen werden soziale Organisationen wie Xenion und Cura Nachbarschaftsverein als Vormünder bestellt. Hier konnten wir eine schnellere Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit seitens dieser Vormünder feststellen. Mit den Auswirkungen dieser Probleme im Vormundschaftsbereich hatten wir zum Beispiel im Fall eines UMA zu kämpfen, der wegen einer fluchtbedingten schweren Rückgratverletzung der Einwilligung zu einer Operation bedurfte. Trotz frühzeitiger Bitte unsererseits um Einwilligung zur Durchführung der Operation konnte diese erst 10 Tage vor Ende

des Clearingverfahrens durch Vormund und Verfahrenspflegerin erteilt werden, so dass die Operation am letzten Tag des Clearingverfahrens erfolgte.

Nur in Einzelfällen haben ehrenamtliche Privatpersonen eine Vormundschaft bei UMA in unserer Einrichtung übernommen. Sie zeigten sehr viel Engagement und Flexibilität und halfen den betreffenden UMA erheblich.

Auch das Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsstatus ist langwierig und für die UMA ebenfalls kaum durchschaubar.

In der Regel müssen allein während des Clearingverfahrens mit jedem Jugendlichen im Schnitt zwei bis drei Termine beim Landesamt für Einwanderung wahrgenommen werden. Die Jugendlichen müssen, gerade wenn sie kurz vor Erlangung der Volljährigkeit stehen, noch während des Clearingverfahrens über die Bedeutung und die Möglichkeit der Asylantragstellung informiert werden. Termine in den Asylberatungsstellen sind nur schwer und mit großer zeitlicher Verzögerung zu bekommen. Zum Teil ist auch eine zusätzliche Abstimmung mit dem Vormund erforderlich.

Da die UMA die Einrichtung in der Regel schon verlassen haben, wenn das eigentliche Asylverfahren mit der Anhörung in Gang gesetzt wird, können wir zum eigentlichen Asylverfahren in Bezug auf die UMA keine Aussagen treffen.

Viele UMA benötigen auf Grund ihrer Erlebnisse in ihrem Heimatland oder auf der Flucht psychologische Unterstützung

Es gibt nur wenige entsprechende Beratungsstellen wie z.B. „Xenion Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.“ Termine sind mit einem Vorlauf von einigen Wochen zu bekommen. Zusätzliche Hilfemöglichkeiten bieten die bezirklichen

Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD), bei denen zumindest eine erste Einschätzung der akuten psychologischen Situation der Jugendlichen erlangt werden kann. Die Tatsache, dass die Einrichtung über entsprechende Fachkräfte verfügt, bietet außerdem die Möglichkeit der Hilfestellung für die Jugendlichen vor Ort. Eine notwendige psychologisch/psychiatrische Betreuung findet trotz der akuten Notwendigkeit insbesondere bei den UMA aus Kriegs- oder Konfliktgebieten zu selten zeitnah statt.

Die UMA besitzen während des Clearingverfahrens noch keine Krankenversicherung

Viele UMA bedürfen ärztlicher Behandlung nach unseren Erfahrungen insbesondere wegen Zahn- und Hautproblemen. Zu der allgemeinen Schwierigkeit, als Neupatient einen (zeitnahen) Behandlungstermin insbesondere bei Fachärzten zu vereinbaren, tritt die Problematik hinzu, zur Vermeidung von Kommunikationsproblemen Ärzte mit zum UMA passender Sprachkompetenz zu finden. Schließlich weigern sich manche Ärzte, die notwendigen Behandlungen mit den von der Senatsverwaltung ausgegebenen Behandlungsscheinen (zum Teil auch aus Unkenntnis der Scheine und ihrer Abrechnungsweise) vorzunehmen.

Durch die Verkürzung des Clearingverfahrens auf sieben Wochen ist eine pädagogische Arbeit mit den UMA nur in geringerem Umfang möglich

Dabei ist natürlich zu beachten, dass die maßgebliche Aufgabe des Clearingverfahrens die Abgabe einer sozialpädagogischen Beurteilung der Jugendlichen zur Vorbereitung der Jugendhilfe durch die Bezirksämter ist. Ein Eindruck der Persönlichkeit des Jugendlichen lässt sich einer einem Zeitraum von vier Wochen zwischen Einzug und Berichtsabgabe nur in punktueller Form, nicht aber als Entwicklungsbericht wiedergeben.

Freizeitangebote

Freizeitangebote sind wegen der Lage der Einrichtung auf einem nahegelegenen Sportplatz sowie in einem Park mit See vorhanden. Außerdem stellt die Einrichtung Fahrräder zur Verfügung. Es existieren auch Jugendfreizeiteinrichtungen in der Nähe. Die UMA haben jedoch während des Clearings keine Möglichkeit sich in Sportvereinen anzumelden, weil diese in der Regel Verträge abschließen, die wir als Einrichtung nicht unterschreiben können.

Situation der UMA aus der Ukraine und aktuelle Herausforderungen

Die psychischen Belastungen der UMA aus der Ukraine haben sich erhöht, da – im Gegensatz zu den ersten Flüchtlingen – sie nunmehr zu einem erheblichen Teil den Krieg selber unmittelbar erlebt haben.

Die ukrainischen UMA haben besonderen Beratungsbedarf zu den Themen Anerkennung von Bildungsabschlüssen und staatliche Leistungen. So verschickten die Jobcenter zum Teil Anträge und Terminladungen an UMA, obwohl sie bei uns in der Clearingstelle untergebracht waren, zum Teil stellten die UMA –veranlasst durch falsche Beratung durch Dritte– Leistungsanträge beim Jobcenter.

Auffällig ist auch, dass im Unterschied insbesondere zu UMA aus der Türkei, bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus der Ukraine nur sehr eingeschränkte Familienressourcen bestehen. Die UMA haben i.d.R. keine Verwandten, die sie mit den hiesigen Verhältnissen vertraut machen könnten. Ehrenamtliche Helfer*innen aus der ukrainischen Community sind hier zum Teil unterstützend und helfend tätig.

Auffällig ist bei manchen UMA eine sehr hohe Anspruchshaltung, insbesondere hinsichtlich der Räume der Unterkunft, Betreuung und Versorgung. Bei einigen UMA aus der Ukraine ist ein deutlich höherer Alkoholkonsum zu beobachten.

Schulische Integration

Auch Schulplätze für UMA sind in Berlin nur eingeschränkt verfügbar. Nach Anmeldung der Jugendlichen bei der Klärungsstelle dauert die Zuweisung eines Schulplatzes zum Teil mehrere Wochen. Eine erforderliche Schuleingangsuntersuchung kann erst und nur in dem Bezirk vorgenommen werden, für den der Schulplatz zugewiesen ist.

Besonders hoch ist der Bedarf bei Unterricht für Analphabeten und UMA ohne Kenntnisse der lateinischen Schrift. Für diese Jugendlichen gibt es dafür nur wenige Angebote. Um den UMA erste Sprachangebote zu vermitteln, erfolgt dies durch Fachkräfte in der Einrichtung.

Die Integration der UMA aus der Ukraine fehlt es neben den bereits genannten Problemen an einer auf das Schul- und Ausbildungssystem der Ukraine abgestimmten hiesigen schulischen Versorgung. Zum Teil haben sie eine Doppelbelastung durch den Schul- bzw. Sprachunterricht einerseits und den über das Internet erfolgenden Unterricht mit Abschlussprüfungen in der Ukraine andererseits. Diese Doppelbelastung wird nicht berücksichtigt, der Unterricht in Berlin wird auch inhaltlich nicht mit dem ukrainischen Unterrichtsstoff abgestimmt. Der Schulunterricht findet zudem ohne Rücksicht auf die schulischen und technischen Ressourcen der ukrainischen UMA statt.

Für die Anerkennungsverfahren der ukrainischen Abschlüsse gibt es – soweit ersichtlich – nur in ganz geringem Umfang Beratungsmöglichkeiten.

Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA

Hinsichtlich der im Gesetz geregelten Altersfeststellung besteht hier der Eindruck, dass das Verfahren zum Teil langwierig ist. So musste die Altersfeststellung bei mehreren Jugendlichen nachträglich korrigiert werden. Die dann gefertigten Gutachten waren erst nach ca. 6 Wochen mit einem Ergebnis verfügbar. Das Verfahren mit der Notwendigkeit der erneuten Untersuchung in der Charité und einem erst später verfügbaren ungewissen Ergebnis belastet die Jugendlichen.

Herausforderungen

Die größte Herausforderung für die nichtukrainischen UMA besteht unseres Erachtens in der Integration dieser Jugendlichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben einer individuellen Fluchterfahrung mit den damit verbundenen psychischen Folgen die UMA ganz unterschiedliche soziokulturelle Hintergründe haben, die bei der Integration entsprechend angemessen zu berücksichtigen sind.

Für die ukrainischen Flüchtlinge besteht eine besondere Problematik. Für sie besteht ein Zwiespalt zwischen der Notwendigkeit

und dem Willen, schnell in Deutschland Fuß zu fassen, und andererseits der Hoffnung, bald in ihre Heimat zurückkehren zu können.

Für unsere Einrichtung ist es eine Herausforderung, mit unserem multiprofessionellen Team in einem verkürzten Clearingverfahren allen Jugendlichen gerecht werden zu können und zu einem guten Start für ihr Leben in Deutschland beizutragen.



Farrokh Kianfar

*M.Sc. Psychologie mit dem Schwerpunkt klinische Psychologie
Clearingeinrichtung – KJHV Wannsee
Clayallee 350 • 14199 Berlin
f.kianfar@kjhv.de
www.kjhv-bb.de/hilfsangebote/clearing-
einrichtung-fuer-unbegleitete-minder-
jaehrige-gefluechtete*

Hilfreiche Veröffentlichung: Psychologische erste Hilfe für geflüchtete Kinder aus der Ukraine und dem arabischen Raum

Mit einem Bilderbuch für traumatisierte Flüchtlingskinder (Deutsch – Ukrainisch) gibt der gemeinnützige Verein Caring Elephants den geflüchteten Kindern aus der Ukraine, ihren Familien sowie allen Helfer*innen etablierte psychologische Übungen an die Hand, die der ersten psychischen Stabilisierung dienen. Dasselbe Buch steht auch in deutsch-arabisch zur Verfügung. Aufgrund von Spenden können Einrichtungen und Helfer*innen, die geflüchtete Kinder und Jugendliche betreuen oder behandeln das Buch kostenlos erhalten (etwa Erstaufnahmeeinrichtungen, psychosoziale Beratungsstellen, Schulen, Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen, private Aufnahmefamilien).

Ansonsten beträgt der Preis 15,95 €. Es ist aber auch ein kostenfreier Download möglich.
<https://caring-elephants.de>

Wolfgang Rosenkötter

Blitzlicht

Medikamentenmissbrauch bei Jugendlichen

Die Lebensphase Jugend beinhaltet eine dichte Abfolge von Entwicklungsschritten und stellt den Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenalter dar. In dieser Zeit der Identitätsbildung suchen sich die Jugendlichen ihren Platz in der Gesellschaft. Die heutige Gesellschaft wird unter anderem als Wachstums-, Selbstoptimierungs- und Leistungsgesellschaft bezeichnet, welche enorme Herausforderungen an die Jugend stellt. Ein Teil der Jugendlichen kann dem Leistungsdruck der heutigen Zeit nicht mehr standhalten, was einer der Gründe für einen missbräuchlichen Konsum von Medikamenten darstellt. Cannabis und Alkohol haben weiterhin die höchste Prävalenz im Drogengebrauch bei Jugendlichen, es folgt der nicht-medizinische Gebrauch von verschreibungspflichtigen Medikamenten wie Stimulanzien, Tranquilizer und opioidhaltigen Schmerzmitteln. Der missbräuchliche Konsum stellt die Vorstufe der Sucht dar. Deshalb müssen die Berichte über den Medikamentenmissbrauch bei Jugendlichen als ernst zu nehmende Thematik behandelt werden.

Aktuell schrecken vermehrt Berichterstattungen bezüglich zunehmenden Medikamentenmissbrauchs von **Tilidin** bei Jugendlichen auf. Tilidin ist ein Medikament aus der Gruppe der opioidhaltigen Schmerzmittel. Da Tilidin erst zeitverzögert wirkt, besteht die Gefahr, dass junge Leute, die das Tilidin als Droge konsumieren, zu hoch dosieren, um die Wirkung zu beschleunigen. Wird die missbräuchliche Einnahme des Medikaments beendet, so ist mit Entzugserscheinungen zu rechnen. Fachleute spekulieren über Erklärungen für das Phänomen des erhöhten Tilidin-

konsums. Hauptursachen können Gruppenzwänge oder Rollenkonflikte sein. Sie schätzen den Tilidin-Missbrauch bei männlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund als besonders hoch ein (Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH <https://www.berlin-suchtpraevention.de>). Wichtige Konsummotive der unter 18-Jährigen sind das Zugehörigkeitsgefühl und der Gruppenzwang. 18- bis 20-Jährige nennen das Ausweichen von Problemen als häufigsten Grund, wobei sich jede zweite befragte Person durch den Leistungsdruck der Gesellschaft belastet fühlt (<https://www.campusnaturalis.de/magazin/leistungsdruck-bei-kindern>).

Eine Befragung von 6.700 Studierenden im Rahmen der HISBUS-Studie (www.hisbus.de) zu Formen der Stresskompensation und Leistungssteigerung ergab, dass etwa 5% aller Studierenden pharmakologisches Hirndoping einnehmen. Das heißt, sie nehmen verschreibungspflichtige Medikamente wie Schmerz-, Beruhigungsmittel oder Psychostimulanzien zur Bewältigung studienbezogener Leistungsanforderungen.

Ein weiteres opioidhaltiges Medikament ist **codeinhaltiger Hustensaft**. Daraus wird der sogenannte „Purple Drink“ gemischt, bestehend aus codeinhaltigem Hustensaft mit Soft-Drinks oder Alkohol.

Häufig werden auch **Methylphenidat** und ähnliche Arzneimittel zur Behandlung der Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörung missbräuchlich verwendet.

Alprazolam, Diazepam, Lorazepam oder

Triazolam und weitere Präparate, die zur Gruppe der **Benzodiazepine** gehören, zählen zu den Schlaf- und Beruhigungsmitteln. Sie kommen z. B. bei Panikattacken, Psychosen oder Depressionen zum Einsatz, weil sie sedierend wirken und die Muskeln entspannen. Benzodiazepine verhindern dabei eine Reizweiterleitung im zentralen Nervensystem im Gehirn. Deshalb zeigen Patient*innen auf emotionale und psychische Reize fast keine Reaktion mehr. Konsumierende berichten von einem Gefühl, wie „in Watte gepackt“ zu sein. Werden Benzodiazepine regelmäßig eingenommen, besteht Suchtgefahr. Ärzte verordnen die Medikamente deshalb nur nach der 4-K-Regel:

Klare Indikation: Verordnung nur bei eindeutiger medizinischer Notwendigkeit und nach Ausschluss anderer Möglichkeiten

- Kleinste notwendige Dosis
- Kurze Zeit: 2 Wochen, dann Absetzversuch (falls keine Besserung eintritt, erneuter Versuch)
- Kein abruptes Absetzen: langsam die Dosis verringern (Ausschleichen)

Es gibt sicher verschiedene Gründe, weshalb Jugendliche die Substanzen konsumieren. Verstärkend können Verherrlichungen wirken, wie beispielsweise im Song Traptalk des Hildesheimer Rappers ‚Negativ OG‘. Der 25-Jährige rappt darin „Und poppe eine Xan (Xan) – Ich red‘ nicht einfach ohne Plan von Drogen“. Xan ist dabei die Abkürzung des Medikaments „Xanax“ – ein Benzodiazepin, das in den USA verkauft wird.

Dieser kleine Einblick zeigt, dass Fachkräfte sozialer Arbeit auch den Medikamentenmissbrauch junger Menschen im Blick behalten müssen. Dazu sind grundlegende Kenntnisse notwendig.

Selbstverständliches Ziel muss sein, dass Kinder und Jugendliche möglichst wenig Medikamente zu sich nehmen und Lernen, ohne „Hilfsmittel“ groß zu werden. Stärkung des Selbstwertgefühls, Achtsamkeit und Liebe sind die besten „Medikamente“.

Wolfgang Rosenkötter
Sozialwissenschaftler
Wolfgang.Rosenkoetter@gmx.de
<https://wolfgang-rosenkoetter.de>

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Nun ist es an den Leistungsträgern und Leistungserbringern, die komplexen Neuregelungen in die Praxis umzusetzen. Das Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe in diesem Prozess mit Informationen, Fachdiskussionen und Veranstaltungen: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>

Rechtsexpertise zu Ombudschaft (§ 9a SGB VIII)

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht hat im Auftrag des ZBFS – Bayerischen Landesjugendamtes eine Rechtsexpertise herausgegeben, die die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Verankerung von Ombudschaft in der Jugendhilfe zum Thema hat (Jan. 2023). Es geht um die ombudschaftliche Tätigkeit mit Blick auf allgemeine Beratungs- und Aufklärungspflichten (I), die Stellung von Ombudsstellen im Sozialverwaltungsverfahren sowie bei möglichen Klageverfahren (II), die Gestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII (III) und Ombudsstellen im Vergleich zu Verfahrenslotsen (IV).

Damit gibt das DIJuF auf einige wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 9a SGB VIII Antworten.

So stellt die Expertise beispielsweise klar, dass...

- der Konfliktbegriff in § 9a SGB VIII nicht zu eng ausgelegt werden darf (S. 6).
- die Begleitung von Klagen Bestandteil ombudschaftlicher Beratung ist (S.7, 18 ff.).
- freie Träger der Jugendhilfe nur Träger von Ombudsstellen sein können, wenn sie keine Leistungen nach § 2 SGB VIII erbringen, bzw. dies in Ausnahmefällen nur in sehr engen Grenzen mit entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zur Wahrung der Unabhängigkeit möglich ist (S.25).

Darüber hinaus zeigt die Rechtsexpertise auf, welche weiteren Aspekte landesrechtliche Regelungen berücksichtigen könnten. Unter anderem wird in diesem Zusammenhang auf mögliche Schnittstellen zu § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (S.27) eingegangen, auf § 72 Mitarbeiter, Fortbildung („Fachkräftegebot“) (S.27 f.) sowie auf § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (S.29 f.).

Rechtsexpertise: „Ombudschaft nach § 9a SGB VIII – Inhalt und Grenzen des Aufgabenbereichs, rechtliche Verantwortung und Organisation sowie Abgrenzung vom Verfahrenslotsen“

www.dijuf.de

Film zu den Folgen der SGB VIII-Reform für die individualpädagogische Arbeit

Neuregelungen als Folge der SGB VIII-Novellierung führen dazu, dass einige Hilfsangebote als individualpädagogische Angebote nicht mehr durchführbar sind, so berichtet das IJS als Anbieter derartiger Hilfen. Um die Problematik zu veranschaulichen wurde ein Film erstellt, der auf Youtube angeschaut werden kann. In dem 27 minütigen Film „Aus der Spur gekommen“ äußern sich Expert*innen und Führungskräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie Vertreter*innen individualpädagogischer Verbände zu den Folgen der Reform für diese Angebotsform. Quelle: Flyer des IJS e.V.

www.ijs-ev.de

Zum Bedarf der Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Hilfen zur Erziehung

Ausgangslage

Das Vertragsrecht des SGB VIII sieht seit Jahrzehnten strukturelle Unterschiede in den Bedingungen, Regelungen und Rechten zwischen den Vereinbarungen über Leistungen, Qualität und Entgelte nach § 77 SGB VIII einerseits und den Vereinbarungen nach § 78a–h SGB VIII andererseits vor.

Sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII stellen einen wesentlichen Teil der ambulanten Hilfen dar. Die Kosten hierfür werden nach § 77 SGB VIII vereinbart. Teilstationäre und stationäre Hilfen nach u.a. den §§ 32, 34, 35a, 41 SGB VIII werden nach den §§ 78a–h SGB VIII vereinbart. Während für Letztere Rahmenverträge und Schiedsstellen verpflichtend sind, fehlen diese Rechtssicherheiten für ambulante Erziehungshilfen.

„Für ambulante Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und der Hilfe für junge Volljährige werden zwar meist Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII abgeschlossen, aber Rahmenverträge auf Landesebene sind für ambulante Leistungen nicht vorgesehen. Auf freiwilliger Basis können die beteiligten Akteure allerdings Rahmenverträge abschließen, so geschehen in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg“ (Meysen/Münder/Schönecker 2020, 97).

Für diese unterschiedlichen Vereinbarungsgrundlagen von leistungsfinanzierten Diensten innerhalb der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. hat der Gesetzgeber seit der Einführung der §§ 78a ff. im Jahr 1998 bis zur letzten Änderung des § 77 im Jahr 2021 durch das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) keine inhaltliche Begründung angeführt, obgleich insbesondere die „Ständige Konferenz der

Schiedsstellenvorsitzenden § 78g SGB VIII in Deutschland“ (SSTK) auf dieses Defizit hingewiesen hatte (vgl. hierzu Stellungnahme der ständige Schiedsstellenkommission, 2021,1). Auch in den mittlerweile zum KJSG erschienenen Gesetzeskommentaren finden sich keine Gründe, welche den Zweck und Nutzen der Unterscheidung erhellen. In der Fachliteratur lassen sich ebenso keine Begründungen vorfinden. Im Gegenteil wird dort bereits seit dem 14. Kinder- und Jugendbericht auf die problematischen Konsequenzen in der Praxis hingewiesen:

„Unsicherheiten in der Praxis bestehen u.a. offenbar mit Blick auf Intransparenz und Nichtvergleichbarkeit von ausgehandelten Entgeltregelungen, in der mangelnden Vergleichbarkeit von Leistungen und Kosten zwischen den Kommunen, in den großen Divergenzen bei den Preisen von Fachleistungsstunden sowie in den divergierenden fachlichen Standards und/oder unterschiedlichen Modi von Kalkulationen“ (Seithe, 2014, 122).

Aufgrund der Gefahr des qualitativen Abbaus sowie der fehlenden Vergleichbarkeit fordert der Deutsche Caritasverband gemeinsam mit dem Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE) bereits seit 2011 landesweite Rahmenverträge inklusive der Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Erziehungshilfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist in Bezug auf die Unterscheidung des Vertragsrechtes für ambulante und für stationäre Hilfen im Vergleich zu anderen Sozialgesetzbüchern ein Sonderfall. In den anderen Sozialgesetzbüchern bestehen für ambulante und stationäre Leistungen dieselben ausdifferenzierten Bedingungen (vgl. DSGT 2021, 59f.). Der deutsche So-

zialgerichtstag fordert dies auch für die ambulanten Angebote der Hilfen zur Erziehung (ebd.).

Strukturdefizit der Rechtsposition ambulanter Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Aus der beschriebenen Rechtssystematik geht in der Praxis eine strukturelle Benachteiligung von Trägern ambulanter Hilfen gegenüber den Trägern von teilstationären und stationären Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe hervor. Auch im Vergleich zu den ambulanten Hilfen anderer Sozialgesetzbücher sind Träger von ambulanten Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe benachteiligt (vgl. hierzu DSGT 2021, 24f. und bpa 2021, 54–56.). Die Benachteiligung konkretisiert sich in der Vorenthaltung der in den §§ 78b–h SGB VIII geregelten Bedingungen. Diese sind insbesondere

- Verbindliche Bedingungen unter denen öffentliche Träger Vereinbarungen mit den freien Trägern abschließen sollen (§ 78b Abs. 2)
- Angabe von Inhalten, welche die Vereinbarungen enthalten sollen (§ 78c Abs. 1) Festlegung, dass Entgelte leistungsgerecht sein müssen und die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Grundlage der Entgeltvereinbarung darstellen (§ 78c Abs. 2 Satz 1 und 2)
- Festlegung der Prospektivität der Vereinbarungen sowie Inkrafttreten und Vereinbarungszeitraum (§ 78d).
- Verpflichtung zum Abschluss von Rahmenverträgen (§ 78f)
- Regelungen zur Schlichtung und Klärung durch eine durch die Länder einzurichtende Schiedsstelle bei Nichtzustandekommen von Vereinbarungen nach 6 Wochen (§ 78g).

Konsequenzen für die Planungs- und Verhandlungssicherheit freier Träger

Insofern können sich die Träger ambulanter Erziehungshilfen nicht auf rechtlich geregelte Bedingungen und Kriterien zum Abschluss von Vereinbarungen stützen, die zusammengefasst einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen erwartbar werden lassen.

Ohne eine rahmende Vorstrukturierung der Abbildung von Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgeltkalkulationen der ambulanten Hilfen durch entsprechende Rahmenverträge, fehlen den Trägern sämtliche Orientierungspunkte. Eine zielgerichtete Einschätzung darüber, ob die eigenen Planungen, Investitionen und Strategien grundsätzlich auch den Erwartungen des späteren Verhandlungspartners – also dem kommunalen Träger der Jugendhilfe – entsprechen oder nicht, ist somit nicht möglich. Dies muss jeder Träger von ambulanten Hilfen für seine Leistungen vor Ort gesondert klären.

Wenn bei der Verhandlung kein Einverständnis über alle oder eine der drei Vereinbarungen hergestellt und dadurch ein Abschluss der Vereinbarungen nicht herbeigeführt werden kann, fehlt den freien Trägern ein konstruktiver Lösungsweg. Für alle anderen freien Träger besteht die Möglichkeit die Schiedsstelle anzurufen, welche schlichten oder auch entscheiden kann.

Für die freien Träger von ambulanten Hilfen besteht lediglich die Möglichkeit das Jugendamt vor Gericht zum Abschluss einer oder aller der drei Vereinbarungen zu zwingen. Dies schadet jedoch einerseits der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, auf die der freie Träger angewiesen ist, wenn es später um die Leistungsaufträge geht. Andererseits dauert eine gerichtliche Entscheidung erwartungsgemäß rund zwei bis fünf Jahre und beinhaltet zudem das Risiko, dass dem freien Träger nach fünf Jahren durch das Urteil mitgeteilt wird, dass er seine Leistungen tatsächlich nicht zu den

von ihm beschriebenen Bedingungen anbieten kann.

Das Risiko eines Gerichtsverfahrens als einzig möglicher Weg zum Abschluss von Vereinbarungen betrifft also sowohl die potentielle spätere Auftragslage wie auch die Untersagung, die Leistungen zu den geplanten Bedingungen und unter den ursprünglich beschriebenen qualitativen Voraussetzungen zu erbringen. Hiermit befinden sich die freien Träger ambulanter Erziehungshilfen in einem erheblichen Grundsatzdilemma, welches für die stationären Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die stationären und ambulanten Träger der Eingliederungshilfe nicht besteht.

Konsequenzen für die Planungs- und Verhandlungssicherheit öffentlicher Träger

- inhaltliche und strukturelle Verhandlungsfreiheit
- fehlender rechtlicher Druck zum Abschluss von Vereinbarungen wegen faktisch ausbleibender Konsequenzen
- Die Möglichkeit bestimmten Trägern letztlich ohne legitime Gründe den Zugang zum Markt zu verwehren (Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) und bestimmten Trägern besonders gute Bedingungen für die Leistungserbringung zu verschaffen (Wettbewerbsverzerrung)
- Fehlende Vergleichbarkeit von Leistungen, Qualität und Entgelten
- Fehlende Steuerungsmöglichkeiten

Konsequenzen für die Verhandlungspraxis

Die asymmetrischen Verhandlungspositionen gehen in der Praxis mit folgenden Konsequenzen einher:

- Verwirklichung von hoheitlicher Entscheidungsmentalität kommunaler Träger
- Unfachliche und gegenstandslose Argumente können gegenüber freien Trägern

durchgesetzt werden bzw. finanzielle Interessen und Aspekte können fachliche oder sachliche Einwände übergehen (z. B. Deckelung von finanziellen Posten unabhängig von den real nachweisbaren Kosten)

- Sachgrundfremde Verzögerungen, Boykottierungen oder die grundsätzliche Ablehnung von Vereinbarungen.

Konsequenzen für die Leistungserbringung ambulanter Hilfen

Insbesondere im Hinblick auf das SGV IX wird die derzeitige Rechtslage zu einem dringlicheren Problem werden, da die ambulanten Leistungen für junge Menschen ab dem Jahr 2027 in den Leistungsbereich des SGB VIII überführt werden. Die Träger dieser Hilfen werden hierdurch eine Schlechterstellung erfahren, da sie bisher innerhalb des SGB IX sowohl von Rahmenverträgen als auch von Schiedsstellen Gebrauch machen können.

Leistungen können oftmals nicht kostendeckend erbracht werden. Hieraus resultieren Handlungszwänge und wirtschaftliche Mängellagen, die sich insbesondere negativ auf die Personalsituationen bei den freien Trägern auswirken. Nicht zuletzt führen diese Zusammenhänge insgesamt zu einer Soll-Ist-Bruchstelle im Hinblick auf die Qualität der sozialpädagogischen Leistungen für Eltern und deren Kinder.

Qualitätskrise ambulanter Hilfen

Diese Entwicklung ist eingebettet in die Tendenz zur Beschränkung von ambulanten Hilfen auf unausweichliche familiäre Notsituationen. Während die Sozialpädagogische Familienhilfe sich seit den letzten Jahren bereits immer mehr auf Gefahrenabwehr beschränken muss, bleiben frühzeitige präventive Maßnahmen im Sinne der Unterstützung zur Bewältigung der privaten Lebensverhältnisse in den Familien hinter den Ansprüchen des Gesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als lebensweltorientierte Soziale Arbeit zu-

rück. Im Gespräch mit den Praxisakteuren lassen sich deutliche Anzeichen einer Qualitätskrise der ambulanten Erziehungshilfe feststellen.

Bedeutung für Nordrhein-Westfalen

In NRW wurden im Jahr 2019 insgesamt 28.774 Sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII erbracht und damit 54.570 junge Menschen erreicht. Mit der vergleichsweise hohen Zahl an örtlichen Jugendämtern bestehen in Nordrhein-Westfalen 186 verschiedene Ansätze, Maßstäbe und Strukturen der Leistungs-, Qualitätsentwicklung und Entgeltverhandlung. Jedes einzelne Jugendamt kann aufgrund seiner starken Verhandlungsposition wiederum relativ ungehindert unterschiedliche Vereinbarungen mit unterschiedlichen Trägern verhandeln und vereinbaren. Die Stärke der Verhandlungsposition gründet sich wie beschrieben nicht auf fachliche Expertise, sondern auf dem bloßen Umstand, dass sich die freien Träger aufgrund des Gesetzesdefizites in einer unerklärlichen Abhängigkeit von der Verhandlungsbereitschaft der jeweiligen Jugendämter sowie später von deren Bereitschaft den freien Träger den AdressatInnen der Hilfen bei der Leistungsvergabe zu empfehlen (Wunsch- und Wahlrecht).

Handlungsmöglichkeiten auf Bundesebene

Der Gesetzgeber könnte die ambulanten Leistungen dem Gesetzeskanon nach den §§ 78a ff. SGB VIII zuordnen. Die Chance hierzu hat der Gesetzgeber des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 trotz entsprechender Hinweise von verschiedenen Seiten aus der Fachwelt verstreichen lassen. Eine Änderung wäre spätestens mit der vom KJSG vorgesehenen Integration der Leistungen für junge Menschen mit Beeinträchtigungen im Jahr 2027 möglich und ratsam.

Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene

- a. Der Gesetzgeber könnte von dem Landesrechtvorbehalt aus § 78a Abs. 2 Gebrauch machen und die ambulanten Leistungen insbesondere nach § 31 SGB VIII dem Kanon der §§ 78b ff. zuordnen.
- b. Der Gesetzgeber könnte von seinem Landesrechtvorbehalt Gebrauch machen und alle Leistungen nach § 31 SGB VIII bzw. alle Verhandlungen nach § 77 SGB VIII den Regelungen zu Schiedsstellen gemäß § 78g SGB VIII zuordnen.

Position des VPK-Landesverbandes NRW

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, um die Benachteiligung der ambulanten Träger gegenüber stationären Trägern sowie allen anderen Trägern weiterer Sozialgesetzbücher abzuschaffen. Das ungleiche Machtverhältnis gegenüber dem öffentlichen örtlichen Träger als Verhandlungspartner muss umgehend ausgeglichen werden. Jahrzehntlang wurde und wird hier bereits das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäß § 2 SGB VIII in der Verhandlung unterhöhlt, da diese in den meisten Fällen nicht auf Augenhöhe stattfinden. Ambulante Träger werden zum Teil finanziell ausgenutzt – mit folgenreichen Konsequenzen für das Personal, die Leistungserbringung und nicht zuletzt für die hilfeberechtigten Familien.

Der VPK-Landesverband würde sowohl eine bundesrechtliche wie auch eine landesrechtliche Lösung im Sinne der Zuordnung aller Hilfen zur Erziehung oder zumindest der ambulanten Erziehungshilfen nach § 31 SGB VIII bzw. der Verhandlungen nach § 77 SGB VIII zu den §§ 78a ff. SGB VIII begrüßen. Gründe dafür, warum der Gesetzgeber auf Bundesebene dieses Regelungsdefizit nicht im Rahmen des KJSG behoben hat, hat er während des Gesetzgebungsverfahrens und auch im Anschluss nicht angeführt.

Auf Landesebene gab es in NRW vonseiten freier Träger vor rund 15 Jahren Bestrebungen in Richtung Rahmenvertrag für ambulante Hilfen, welche allerdings bei den kommunalen Trägern der Jugendhilfe keinen Anklang fanden. Hieran hat sich in der Gegenwart nicht grundsätzlich etwas geändert. Dass der Bedarf nach allgemeinen und regional-übergreifenden Verfahrensweisen und Inhalten der Vereinbarungen jedoch grundsätzlich auch für öffentliche örtliche Träger besteht, darauf weist die in NRW entwickelte Arbeitshilfe „Aushandlung ambulanter Hilfen“ hin. Diese wurde ursprünglich von einigen Jugendämtern in NRW sowie den beiden Landesjugendämtern in NRW entwickelt und später in Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrt NRW im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft öffentliche und freie Wohlfahrtspflege (LAG ÖF) überarbeitet (LWL/LVR/LAG ÖF 2018). Ohne einen Rechtsanspruch auf Rahmenverträge oder zumindest auf Schiedsstellenverfahren stellt diese oder auch andere Arbeitshilfen (z.B. AFET 2016) jedoch keinerlei Verbindlichkeit für faire und leistungsgerechte Verhandlungen her.

Durch die Herstellung zumindest der Schiedsstellenfähigkeit dieser Leistungen ohne zugleich auch Landesrahmenverträge einzuführen, könnten regionale Vereinbarungsstrukturen und Kalkulationen soweit fortgeführt werden und erhalten bleiben, wie diese auf einem tatsächlichen gegenseitigen Einvernehmen der Verhandlungspartner und nicht auf der Vormachtstellung von Jugendämtern beruhen.

Literatur:

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): HzE Bericht 2021
https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/HzE_Bericht_2021_Datenbasis_2019_Web.pdf
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste – bpa (2021): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

https://www.bpa.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/user_upload/kleinedokumente/BU493.pdf&t=1676982717&hash=53142af6784ece-5a82efd09f918db2f20bb828fb

BVKE/ Deutscher Caritasverband (2011): Landesweite Rahmenvereinbarungen für ambulante Erziehungshilfen – analog §§78a–g SGB VIII. Gemeinsames Positionspapier
https://www.lvke.de/cms/contents/lvke.de/medien/dokumente/fachtagungvielfalt1/fachtagung_vielfalt_oder_chaos__positions-papier_landesweite_rv_fuer_ambualte_hze.pdf?d=a&t=pdf

DSGT (2021): Grundsatzpapier – Verwirklichung der Kinder- und Jugendhilfe: Eine staatliche und gesamtgesellschaftliche Zukunftsaufgabe! Forderungen und Empfehlungen des DSGT
https://www.sozialgerichtstag.de/wpcontent/uploads/2021/08/DSGT_Grundsatzpapier_

Verwirklichung_der_Kinderund_Jugendhilfe_2021.pdf

Meysen, T./Münder, J./Schönecker, L. (2020): Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung. Gütersloh

<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/rahmensetzung-der-laender-bei-hilfen-zur-erziehung-all>

Seithe, Mechthild; Heintz, Matthias (2014): Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung. Plädoyer für ein umstrittenes Konzept der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Nützlichkeitsideologie, Opladen



David Post,
Dipl.-Soz.päd., MA, Fachreferent
VPK-Landesverband NRW e.V.
Brockhauser Weg 12a
58840 Plettenberg
david.post@vpk-nw.de
www.vpk-nw.de

Hilfen zur Erziehung & inklusive Schule



Wir bieten stationäre und ambulante Hilfen zur Entwicklung. Dabei stützen wir uns auf über 25 Jahre Erfahrung in der Jugendhilfe.

Jugendhilfeeinrichtung mit Internat und Privater Sekundarschule
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
0 57 55 - 962-0 www.schloss-varenholz.de

Schloss Varenholz



Carmen Osten

Kindeswohlgefährdung. Therapiegeschichten zur Gewalt an Kindern und deren Prävention

Kohlhammer Verlag, 2022, 222 Seiten, 36,00 €
ISBN 978-3-17-042112-7

Erfahrungs- und Begegnungswissen pur! Kindeswohlgefährdung wird in der Fachliteratur oftmals stark mit Fallvignetten thematisiert, bei denen es darum geht, wie eine Gefährdung einzuschätzen ist, ob entsprechende Anhaltspunkte wie zu gewichten sind und welche rechtlichen Aspekte zu beachten sind. Hierbei erhalten die Lebensverläufe der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht immer die entsprechende Beachtung. Die Psychologin und Psychotherapeutin Carmen Osten, die auch als langjährige Mitarbeiterin des Kinderschutz-Zentrums München tätig war, rückt in ihren 30 Therapiegeschichten die umfassenden Lebensverläufe der jungen Menschen in den Mittelpunkt und beschreibt dabei eine unglaubliche Bandbreite an Gefährdungen ihrer psychischen, physischen, sozialen und sexuellen Integrität.

Sie gibt einen Einblick in Täterstrategien, Verschleierungstaktiken und erläutert ihre therapeutische Arbeit, die meist das ganze Familiensystem einbezieht. Die Beschreibungen von Carmen Osten haben dabei weniger einen fachbuchartigen Stil, sondern erinnern in Teilen an einzelne Bücher von Ferdinand von Schirach. Denn Osten beschreibt oft in einer professionellen Distanz und doch fachlichen Klarheit. Dennoch fließen viele emotionale Aspekte ein und man spürt förmlich, wie mitfühlend und hineindenkend sie in der Arbeit mit den Familien agiert. Zwar sind die Therapiegeschichten anonymisiert dargestellt, dennoch sind sie so klar und deutlich, dass man ihre realen Hintergründe sehen kann. Das Spektrum der Geschichten reicht von

sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung bis hin zu psychischer und physischer Gewalt und umfasst alle Bevölkerungsgruppen. Das Besondere an Ostens Beschreibungen ist, dass sie die Erstkontakte, die Gesprächsverläufe und ihre Interventionen ausgesprochen authentisch und nachvollziehbar beschreibt. Hierbei kommen auch Fallverläufe vor, bei denen ein endgültiger Therapieabschluss nicht möglich gewesen ist. Bei der Lektüre stockt einem manches Mal der Atem oder man ist fast ungläubig ob der Unfassbarkeit der beschriebenen Taten bzw. Vernachlässigungen, der Dramen und Traumata. Und zugleich weiß man aus der Berufserfahrung heraus, dass fast nichts unmöglich ist.

Carmen Osten formuliert direkt, ohne Umschweife und gibt auch Einblicke in transgenerationale Weitergaben. Hierbei versucht sie Verstehensprozesse in Gang zu bringen, ohne dabei Taten bzw. Täter zu entschuldigen. Außerdem gelingt es der Autorin, institutionelle Unzugänglichkeiten darzulegen, ungünstige Prozesse im Hilfeverlauf zu erörtern sowie rechtliche Schwierigkeiten zu beschreiben. Im Anhang finden sich fünfzehn eindruckliche Kinderzeichnungen, die von betroffenen Kindern und Teenagern stammen. Diese verdeutlichen noch einmal mehr, wie wichtig das genaue Hinschauen und Hinhören im Kinderschutz ist, wobei die Autorin eindrucklich darstellt, dass diese besondere Aufmerksamkeit nicht nur den entsprechenden Fachstellen gilt, sondern auch beispielsweise die gewöhnlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie

Krippe, Kindergarten und Schule hier ein stärkeres Augenmerk auf die Gefährdungen von jungen Menschen legen müssen.

Im Geleitwort wird betont, dass hier die „Komplexität guter, individueller Hilfe-konzepte für Kinder und ihre Eltern“ (S. 5) deutlich gemacht wird, um nicht nur Kindeswohlgefährdungen zu beenden, sondern auch die Kinder bei der Bewältigung der Folgen zu unterstützen. Die Einleitung sowie die „Erste Hilfe im Kinderschutz“ am Ende des Buches sind zwar relativ knapp ausgefallen; dafür aber fließen so viele professionelle Aspekte in den Fallbeschreibungen ein, dass man hier von einem wahren Erfahrungs- und Begegnungsschatz sprechen kann, der bei der persönlichen Reflektion und dem fachlichen Agieren ausgesprochen hilfreich ist. Sowohl für Professionelle in der Sozialarbeit als auch für diejenigen in Psychologie, Medizin, Beratung und Therapie ein reichhaltiger Fundus an Gesichtspunkten für den Kinderschutz, auf dass sowohl bei der Prävention als auch bei der Diagnostik und Intervention sowie der Beratung und therapeutischen Unterstützung vor allem das einzelne Kind im Mittelpunkt bleibt! Keine leichte Lektüre; dennoch eine, die es leichter macht, mit viel Hintergrundwissen ausreichend professionell Gefährdungen von jungen Menschen zu begegnen!

Detlef Rüsch
Dipl. Sozialpädagoge
Kinderschutz-Fachberater
detlefruesch@aol.com



Andrea Leni | Melissa Manzel |
Lydia Tomaschowski | Björn Redmann |
Peter Schruth
**Ombudschaft in der
Kinder- und Jugendhilfe**
Grundlagen – Praxis – Recht

BELTZ JUVENTA

Lenni, Andrea | Manzel, Melissa | Tomaschowski, Lydia | Redmann, Björn | Schruth, Peter

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht

Beltz Juventa, 2022, 364 Seiten, 32,00 €

ISBN 978-3-7799-7088-0

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind die Länder seit Juni 2021 gem. § 9a SGB VIII verpflichtet, bedarfsgerecht sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an Ombudsstellen wenden können. Dieser sehr begrüßenswerten gesetzlichen Änderung ist ein jahrelanger fachlicher Diskurs um die Frage der Sicherung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien vorausgegangen. Dabei ist die Debatte nicht nur intensiv, sondern auch multiperspektivisch geführt worden. Diese unterschiedlichen Aspekte des ombudschaftlichen Fachdiskurses greift die Publikation „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht“ auf. In insgesamt sieben Kapiteln sowie einem Vorwort und einer Einführung werden, wie es der Untertitel verspricht, in 26 einzelnen Beiträgen Fragen in Bezug auf die Grundlagen, der Praxis und des Rechts von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt, verhandelt und reflektiert. Mit dieser Publikation möchten die Herausgeber*innen dazu beitragen, dass Ombudschaft für alle Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich wird. Dabei gehen sie davon aus, dass es einer ombudschaftlichen Kultur bedarf, um eine bedarfsgerechte, menschenwürdige und offensive Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen. Bereits der Blick auf die Beiträge in den einzelnen Kapiteln zeigt, dass es den Herausgeber*innen gelungen ist, in ihrem Sammelband die vielfältigen Facetten der Debatten um die Ombudschaft abzubilden.

Ausgehend von einer Selbstvergewisserung, welche paradigmatischen Leitlinien mit den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe einhergehen und welche Herausforderungen und Differenzen bei ihrer Realisierung in den Strukturen vor Ort bestehen, werden in den folgenden Kapiteln II bis VI vielfältige Aspekte rund um die Ombudschaft bearbeitet. Dabei werden zunächst Konflikte in der Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe generell und als Ausgangspunkt für die Entstehung der ombudschaftlichen Arbeit thematisiert. Die einzelnen Beiträge greifen sowohl allgemeine Konflikte in der Leistungserbringung als auch spezifische Konflikte, wie sie beispielsweise im Kinderschutz entstehen können, auf. Nach einer Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Ombudschaft und der damit verbundenen Begriffe, werden umfassend praktische Fragen der Realisierung von Ombudschaft, wie beispielsweise die erforderliche Niedrigschwelligkeit oder die Unabhängigkeit von Ombudsstellen diskutiert. Auch die rechtlichen Fragestellungen, die mit Ombudschaft zusammenhängen, werden umfassend und multiperspektivisch bearbeitet. In einem abschließenden Kapitel stellen die Herausgeber*innen zehn Schritte auf dem Weg zu einer Ombudschaft für alle vor.

Durch diese umfassende Auseinandersetzung mit Ombudschaft und den damit verbundenen Fragestellungen leistet die vorliegende Publikation einen großen Beitrag für die weitere Etablierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere auch für die von den Herausgeber*innen völlig richtig als so wichtig erachtete ombudschaftliche Kultur. Die vorliegende Publikation ermöglicht

sowohl einen umfassenden Blick auf die Ombudschaft generell, als auch eine fokussierte Auseinandersetzung mit einzelnen in diesem Zusammenhang relevanten Fragestellungen. Somit werden sowohl (langjährige) Praktiker*innen wie Theoretiker*innen der Kinder- und Jugendhilfe, als auch Studierende angesprochen. Die einzelnen Beiträge, allesamt von namhaften Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und der Ombudschaft im Besonderen verfasst, sind auf die jeweilige Fragestellung fokussiert und fügen sich gut in die Gesamtstruktur des Sammelbandes ein. Durch die Voranstellung einer Zusammenfassung wird der Fokus der einzelnen Beiträge wie ihre Quintessenz verdeutlicht, sodass auch zu einem späteren Zeitpunkt gut auf die jeweiligen Inhalte zurückgegriffen werden kann. Insgesamt kann dieses Werk allen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe uneingeschränkt und unbedingt zur Lektüre empfohlen werden, leistet es doch einen wichtigen Beitrag zu einer ombudschaftlichen Kultur in der Kinder- und Jugendhilfe und damit zu einer Kinder- und Jugendhilfe, in der die strukturelle Verankerung von Möglichkeiten des Widerspruchs in Ombudsstellen ein unhintergebares Qualitätsmerkmal sind.

Prof. Dr. Petra Mund
Professorin für Sozialarbeitswissenschaft
und Sozialmanagement
Vizepräsidentin
Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin
Köpenicker Allee 39-57 • 10318 Berlin
petra.mund@khsb-berlin.de
www.khsb-berlin.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Schon wieder diese Jugend!? Pauschalen Jugendbildern in Politik und Medien entgegenwirken Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ¹

Es scheint ein sich wiederholendes Phänomen: Junge Menschen geraten in die öffentliche Debatte, sei es, weil sie sich in größeren Gruppen während der Corona-Zeit im öffentlichen Raum treffen oder mit vermeintlichen Alkoholexzessen auffallen oder weil sie – wie zuletzt viel diskutiert – an Silvester mit Feuerwerkskörpern Gewalt gegen Rettungskräfte und die Polizei ausübten. Anschließend folgt ein politischer Aufschrei, eine breite, aber nicht differenzierte mediale Berichterstattung, in denen ein pauschales Bild von „Jugend“ gezeichnet wird. Mit der Beschreibung von Jugendgewalt nimmt eine oft rassistische Vorverurteilung ihren Lauf. Schnell werden zudem verschiedene Akteur*innen adressiert, die hier für eine Beruhigung der Lage sorgen sollen – unter anderem die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ teilt die Ablehnung von Übergriffen auf Polizei und Rettungskräfte ohne Wenn und Aber. Die Sicherheit von Helfer*innen ist unverzichtbar für die Versorgung der Bevölkerung, muss selbstverständlich sein und ist essentielle Grundlage für die Abwehr von Gefahren und Beistand bei Notlagen.

Dieser Zwischenruf nimmt eine jugendpolitische Einordnung zum Thema vor und fordert von Politik, Medien und Gesellschaft einen differenzierteren Blick auf junge Menschen. Zudem wird die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe, von der sowohl präventive wie reaktive Maßnahmen gefordert werden, beleuchtet.

Teilhabe und Zusammenhalt statt Ressentiments!

Deutschland ist weiterhin ein Land, in dem sozialer Aufstieg und soziale Mobilität nur schwer möglich sind² – ein Land, in dem benachteiligte junge Menschen im Bildungssystem diskriminiert und ausgegrenzt werden. Auch aus diesem Grund können die drei Kernherausforderungen der Jugend-



phase Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung von benachteiligten Jugendlichen nur schwer bewältigt werden. Diese erleben sich vielmehr in ihrer individuellen Lebenssituation oft als nicht handlungsfähig. Es gibt Stadtteile und Gruppen von Menschen, die sich abgehängt fühlen, die in der Gesellschaft mit Barrieren und Benachteiligung konfrontiert sind, wenig positive Erfahrungen machen und kaum Erfolgserlebnisse haben. Eine vorschnelle, generalisierende und verurteilende gruppenbezogene mediale und politische Debatte wie sie regelmäßig aufscheint, führt dazu, dass marginalisierte Gruppen weitere Stigmatisierung erleben, sich vermehrt unter Generalverdacht und nicht als Teil dieser Gesellschaft wahrnehmen. Soziale Spaltungstendenzen

werden so weiter befeuert, die Stärkung von Quartieren wird torpediert, aber auch individuell erarbeitetes Zutrauen, sich aus der pauschalen Negativzuschreibung lösen zu können, wird zerstört.

Soziale Probleme in Stadtteilen sind nicht den dort lebenden Menschen zuzuschreiben, sondern sind eine Folge von Segregationstendenzen. Um die Dynamik dieses negativen Kreislaufs³ zu durchbrechen, ist ein differenzierter Blick auf die jungen Menschen und ihre Familien notwendig. Dazu gehören Fragen der Identitätsbildung im Jugendalter sowie Arbeits- und Perspektivlosigkeit, fehlende (Frei-)Räume, gruppendynamische Phänomene⁴ sowie Erfahrungen sozialer Ausgrenzung.

Was kann Jugendpolitik tun?

Politik muss Jugend und die notwendigen Strukturen um sie in den Blick und ernst nehmen, mit ihren Bedarfen, Interessen und ihren Nöten – und dies unabhängig von Problemlagen, aktuellen Geschehnissen und das nicht nur in Wahlkampfzeiten. Die Kinder- und Jugendhilfe als Akteurin der Jugendpolitik agiert als Anwältin für die jungen Menschen und setzt sich stellvertretend für diese insbesondere dort ein, wo junge Menschen selbst keinen Zugang haben, um die politische Aufmerksamkeit zu erhöhen. Sie zeigt jungen Menschen auf, wo und wie sie sich unmittelbar politisch einbringen können und integriert politische Bildung in allen ihren Handlungsfeldern.⁵ Durch die Beförderung differenzierter Jugendbilder gelingt es, Heranwachsende und junge Erwachsene mit ihren Bedürfnissen und Herausforderungen wahrzunehmen und sich für Verbesserungen ihrer Lebens-

situation stark zu machen, ihre Konsequente Beteiligung in allen sie betreffenden Fragen einzufordern. Jugendpolitik kann dabei nicht auf das Jugend(hilfe)ressort beschränkt bleiben, wenn diese wirksam sein soll, sondern bedeutet unter anderem integrierte, strategische Sozialplanung und die Vernetzung relevanter Ressorts.

Bedeutung anderer Politikfelder

Um benachteiligten jungen Menschen Perspektiven zu schaffen, ist nicht allein das Jugendressort gefragt. Stattdessen sind im Sinne einer Eigenständigen Jugendpolitik alle Politikfelder in der Verantwortung, die Belange und Interessen junger Menschen zu berücksichtigen und ins Zentrum ihres politischen Handels zu stellen.⁶ Diese Lehre ist unbedingt auch aus den Erfahrungen im Umgang mit der Corona-Pandemie mitzunehmen und bedarf mehr als politischer Lippenbekenntnisse⁷

Um Segregationstendenzen entgegenzuwirken und eine kohärente Jugendpolitik zu ermöglichen, kommen neben sozialpolitischen Anstrengungen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie der Integrations- und Teilhabepolitik insbesondere der Stadtplanung und -entwicklung, der Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik sowie dem Justizressort wichtige Rollen zu.

Möglichkeiten und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe

Gemeinsam mit anderen Politikfeldern (u.a. Gesundheit und Schule) ist der Kinder- und Jugendhilfe als auf Dauer angelegter Sozialleistungsbereich die Aufgabe zugeordnet, junge Menschen dabei zu unterstützen, alterstypische Herausforderungen erfolgreich zu meistern. Im Zentrum der Jugendhilfe steht die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Stabilisierung der sozialen und psychischen Entwicklung. Sie bietet hierfür niedrigschwellige Angebote für alle jungen Menschen und Unterstützung je nach Bedarfslage. Handlungsfelder wie die Jugendarbeit und die Jugendsozialar-

beit, aber auch die Hilfen zur Erziehung, sorgen tagtäglich dafür, junge Menschen in ihrer individuellen Lebenslage zu unterstützen, ihre Selbstwirksamkeit bei der Bewältigung von Herausforderungen u.a. durch Beteiligung zu stärken und Perspektiven zu schaffen. Dabei knüpfen sie an die Möglichkeiten, Interessen und Bedarfe junger Menschen und den von ihnen als relevant erachteten gesellschaftlichen Erfahrungen/Themen an. Zudem ist eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe auch die Beratung und Begleitung junger Menschen in strafrechtlichen Verfahren.

Im Kontext des Schutzes junger Menschen stellt die Gewaltprävention ein wichtiges Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe dar. Prävention hat nicht nur Bedeutung als Abwendung von Gefährdungen von jungen Menschen (z.B. im Einsatz für das Recht auf gewaltfreie Erziehung), sondern auch als Prävention von Gewalt durch junge Menschen (z.B. durch das Aufzeigen von Handlungsalternativen und der Arbeit an Impulskontrolle sowie weiteren Strategien der Lebensbewältigung). Sie setzt bereits bei der Akzeptanz der Lebenswelt junger Menschen und der Förderung von Entwicklungschancen z. B. durch Selbstorganisation und Selbstwirksamkeit an. Auf diese Weise trägt die Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich zur Selbstbestimmung und zum Empowerment junger Menschen bei.

Dennoch können Folgen einer verfehlten Sozialpolitik durch die Kinder- und Jugendhilfe allein kaum bewältigt werden. Sie kann zwar einen Beitrag zum Abbau von Ungleichheiten und zur Gewaltprävention leisten, ist dabei aber auf ein abgestimmtes Zusammenwirken mit anderen Akteur*innen und Ressorts sowie auf eine gute Ausstattung angewiesen.

Was jetzt passieren muss!

In Hinblick auf die aktuellen Geschehnisse und die Diskussion in diesem Kontext zieht die AGJ folgende Schlüsse und Forderungen:

- Jugendpolitik ist wichtig. Die Bedarfe und Bedürfnisse junger Menschen sind in die Entscheidungen aller Politikfelder einzubeziehen. Die relevanten Entwicklungen in der Kindheits- und Jugendphase dürfen dabei nicht auf die der formalen Bildung (Schule, Ausbildung, Studium) verengt werden.
- Junge Menschen brauchen mehr Freiräume für ihre Persönlichkeitsbildung. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, diese zu schaffen und zu verteidigen, um junge Menschen dabei vor Übergriffen und Fehlbeurteilungen zu schützen. Dies muss durch stadtplanerische Weitsicht und eine Jugendhilfeplanung der Kommunen ermöglicht werden.
- Um Segregation entgegenzuwirken und jungen Menschen in jedem Quartier das Erleben von sozialer Teilhabe und Mitwirkung als selbstverständlich geschätztes Mitglied der Gesellschaft zu ermöglichen, braucht eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung und Sensibilisierung aller Politikfelder und die konsequente Beteiligung junger Menschen.
- Soziale Mobilität, der Abbau von Armut und die Ermöglichung von Teilhabe müssen wesentliche sozialpolitische Ziele auf allen Ebenen sein. Politik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene steht in der Verantwortung, diese Ziele aktiv und mit höchster Priorität zu verfolgen.
- Die soziale Infrastruktur, die der Teilhabe und dem Ausgleich von Benachteiligungen dient (wie u.a. die Kinder- und Jugendhilfe), braucht eine verlässliche finanzielle Förderung, die hilft bei steigenden Bedarfen sowie steigenden Kosten die bisherige Quantität und Qualität der Angebote zu halten. Infrastrukturförderung ist dabei mehr als „Projektitis“! Mit Blick auf das Auseinandergehen der sozialen Schere ist unverständlich, wieso statt des Ausbaus und der fachlichen Weiterentwicklung der Infrastruktur offenbar immer wieder Kürzungen angestrebt werden.
- Konkret bedeutet dies, mit mehr finanziellen Mitteln mehr und bessere Kitas, Schulen, Sportangebote und Sportplätze

sowie mehr Orte der außerschulischen Jugendbildung in Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gerade in problem-belasteten Quartieren zu schaffen. Es braucht mehr Angebote der sozialen und auch therapeutischen Begleitung junger Menschen, die mit diesen individuellen Perspektiven erarbeiten können. Zu diesen Notwendigkeiten zählen auch stabile und gute Arbeitsbedingungen für Fachkräfte und deren Anerkennung.

- Bei strafrechtlich relevantem Verhalten junger Menschen sind verschiedene Rechtskreise involviert – auch die Jugendhilfe. Bezüglich der primären und sekundären Prävention sowie im Strafverfahren bedarf es dringend einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendhilfe und Justiz. Dazu zählen auf Jugendbelange spezialisierte Polizeibeamt*innen und spezialisierte Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen.

Geschäftsführender Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 21. Februar 2023

www.agj.de/positionen/aktuell.html

Anmerkungen:

¹ Ansprechperson für dieses Positionspapier in der AGJ ist die zuständige Referentin des Arbeitsfeldes V „Jugend, Bildung, Jugendpolitik“: Eva-Lotta Bueren (eva-lotta.bueren@agj.de).

² Vgl. dazu das Positionspapier der AGJ (2022): Armutssensibles Handeln – Armut und ihre Folgen für junge Menschen und ihre Familien als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe.

³ In der Soziologie u.a. beschrieben als Etikettierungs-/Definitions- und sozialer Reaktionsansatz/labeling approach und dem Konzept der Sekundären Devianz.

⁴ Hier sind unter anderem Kazim Erdogan, Prof. Dr. Andreas Zick und Weitere zu nennen.

⁵ AGJ-Positionspapier (2022): Auftrag und Anspruch politischer Bildung in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Eine kritische Betrachtung des Status Quo.

⁶ AGJ-Positionspapier (2020): Jugend braucht mehr! – Eigenständige Jugendpolitik voranbringen und weiterdenken.

⁷ AGJ-Zwischenruf (2022): Wärmende Orte trotz Inflation und Energiekrise – Kinder- und Jugendhilfe nötiger denn je!; AGJ-Zwischenruf (2020): Jugend stärken – auch und gerade unter Corona-Bedingungen unerlässlich!

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de

Staatsrechtler: Einrichtung kommunaler Kinder- und Jugendparlamente in Deutschland verfassungsrechtlich möglich

Ein im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes erstelltes Rechtsgutachten sichert die Einrichtung von kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten in Deutschland ausdrücklich ab. Die Gutachter kommen zu der Einschätzung, dass Kinder- und Jugendparlamente aus verfassungsrechtlicher Perspektive von Gemeinden eingerichtet werden können, und dass Städte und Gemeinden Kinder- und Jugendparlamenten eigenständige Rede- und Antragsrechte zuweisen können, solange dabei die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung gewährleistet ist. Außerdem dürfen die Gemeindevertretungen einem Kinder- und Jugendparlament ein festes Budget zuweisen. Hintergrund des Rechtsgutachtens ist das Vorgehen einiger Kommunalaufsichten in verschiedenen Bundesländern, die Kommunen untersagten, in ihren Satzungen bestimmte institutionalisierte Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche bzw. für Angehörige von Kinder- und Jugendparlamenten einzuräumen. Das Gutachten legt nahe, dass einige dieser Entscheidungen nicht haltbar sind und die Kommunalaufsichten die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen stärker berücksichtigen müssen. Es stellt zudem fest, dass Mitgliedern von Kinder- und Jugendparlamenten von der Gemeinde in eigener Verantwortung generelle oder einzelfallbezogene Rede- und Antragsrechte auch im Plenum und den Ausschüssen der Gemeindevertretung eingeräumt werden können, wobei Landesgesetze dies beschränken können. Bindende Entscheidungsrechte im Plenum der Gemeindevertretung müssen hingegen bei den von allen Bürgerinnen und Bürgern gewählten Vertreterinnen und Vertretern verbleiben und können für Kinder und Jugendliche ohne passives Wahlrecht nicht eingeräumt werden. Gleichwohl können bestimmte Entscheidungen im Einzelfall auf die Kinder- und Jugendparlamente übertragen werden, solange die Gemeindevertretung das Letztentscheidungsrecht behält. Nach Ansicht der Gutachter bedarf die Entscheidung, ob Kinder und Jugendliche in kommunalen Ausschüssen ein Stimmrecht erhalten, einer gesetzgeberischen Entscheidung im jeweiligen Bundesland. Liegt eine solche nicht vor, haben auch in den Ausschüssen der Gemeindevertretung Kinder und Jugendliche kein Stimmrecht. Zudem wurde festgestellt, dass sich Jugendhilfeausschüsse mit ihrer spezifischen Struktur und Funktion von demokratisch vollständig legitimierungsbedürftigen Ausschüssen kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften unterscheiden. Die Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen, die nicht von den Kommunalparlamenten entsandt werden, können aus bundesrechtlicher Perspektive auch jünger als 18 Jahre sein. Das jeweilige Landesrecht kann jedoch etwas anderes bestimmen. www.dkhw.de/shop-rechtsgutachten | www.dkhw.de/shop-rechtsgutachten-jugendliche (eine jugendgerechte Version)

Kindeswohl für alle Kinder und Jugendlichen sichern! Unterbringungssituation von UMF wird immer prekärer: Fachkräfte und UMF dürfen nicht alleine gelassen werden!

Forderungspapier

Eine angemessene, das Kindeswohl wahrende Aufnahme, Versorgung, Betreuung und Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ist derzeit an vielen Orten Deutschlands nicht mehr gewährleistet.¹ Viele Kommunen sind mit der Versorgung und Unterbringung der jungen Geflüchteten überfordert. Einige Bundesländer reagierten auf den massiven Einrichtungs- und Personalmangel bereits mit Absenkung der im SGB VIII festgelegten Standards, die ausschließlich für die Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen angewandt werden.²

Die Fachorganisationen BumF, IGfH, und terre des hommes Deutschland fordern daher:

- Unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche müssen in Deutschland im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII untergebracht werden. Bund, Länder und Kommunen sind dazu aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um dies auch unter hohem Druck zu gewährleisten. Dazu wäre ein wichtiger erster Schritt, einen regelmäßigen Stakeholder-Austausch unter Federführung des Familienministeriums zu etablieren.
- Wenn in dieser Situation Nicht-Fachkräfte einbezogen werden, müssen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe Konzepte und Finanzierungsmöglichkeiten entwickeln, die die Qualität der Arbeit und den Schutz von Minderjährigen gewährleisten und die rechtlichen Grundlagen des SGB VIII berücksichtigen.
- Bei sinkenden Einreisezahlen dürfen Einrichtungen nicht geschlossen werden. Das Kapazitätslimit ist sonst schnell erreicht, wenn die Zahlen an-

kommender Kinder und Jugendlicher wieder steigen. Es muss eine nachhaltige Infrastruktur vorgehalten werden und Träger müssen betriebswirtschaftliche Planungssicherheit erhalten, wenn sie Angebote öffnen.

- Auch für unterstützende Strukturen (Förderung von Projekten zur Einzelvormundschaft und psychosozialen Versorgung, Sprachmittlung etc.) müssen rasch finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Es braucht in den bekannten Ankunfts-Metropolregionen verlässliche Infrastrukturen, die bedarfsgerechte Angebote bereithalten. Das Verteilverfahren nach § 42a ff. SGB VIII verhindert dies und diskriminiert junge Geflüchtete nachhaltig in der Wahrung ihrer Rechte. Es braucht daher eine andere Lösung innerhalb des Rahmens des SGB VIII.
- Um willkürlichen Alterseinschätzungen vorzubeugen, braucht es bessere Beratung und Schulung der Durchführenden. Alterseinschätzung ist sozialpädagogische Fachaufgabe. Wenn eine Person entgegen der eigenen Aussage als volljährig eingeschätzt wird, muss verpflichtend ein Rechtsbeistand beigeordnet werden.
- Der Regelrechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII muss auch in Zeiten der Systemüberlastung umgesetzt werden.

Hintergrund zur aktuellen Situation

Die Situation u.a. in Afghanistan oder Syrien ist für viele Menschen lebensgefährlich. Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene sehen sich gezwungen über immer gefährlichere Routen zu fliehen. Gegenwärtig kommen wieder vermehrt unbegleitete

Kinder und Jugendliche in Deutschland an. Insbesondere diese Gruppe zwingen meist kindspezifische Verfolgungsgründe zur Flucht, wie etwa die Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen, Kinderehe oder Menschenhandel. Als Beispiel sei Afghanistan genannt. Im Laufe der Flucht kommt es zudem immer wieder zu Situationen, in denen Kinder unfreiwillig von ihren Eltern getrennt werden. Kinder und Jugendliche sind dann in einer besonders vulnerablen Situation. Ihr Kindeswohl und ihr Bedürfnis nach Sicherheit und Stabilität sollten daher nach Ankunft in Deutschland zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Doch die Realität sieht für ankommende unbegleitete Kinder und Jugendliche anders aus: die jungen Menschen treffen auf ein stark geschwächtes Ankunfts- und Betreuungssystem. Die Unterbringungssituation gestaltet sich vielerorts als zunehmend katastrophal. In der Inobhutnahme fehlen durch massiven Platzabbau in den letzten Jahren geeignete Plätze für junge Menschen mit komplexen Bedarfen. Der Abbau wurde von öffentlicher Seite mit den sinkenden Flüchtlingszahlen begründet.

Im Vergleich zur Situation von 2015, als auch vermehrt Geflüchtete einreisten, finden freie Träger aktuell kein Fachpersonal, um angemessen auf die Situation zu reagieren. Die Fachkräfte sind durch die Arbeitsbedingungen während mehr als zwei Jahren Corona-Pandemie zum Teil stark belastet und können keine zusätzliche Arbeit übernehmen. Zudem ist der Fachkräftemangel in der Sozialarbeit und Sozialpädagogik branchenübergreifend am größten, was öffentlich kaum bekannt ist³. Dies wirkt sich auch auf die Betreuung und Versorgung der jungen Geflüchteten aus.

So berichtet uns eine Fachdienstleitung UMA eines Jugendamts aus Hessen: *"Generell bestehen in fast allen Bereichen des Versorgungs- und Jugendhilfesystems Qualitätsverluste, negative Entwicklung und Trend zur Deprofessionalisierung durch Verlust von Wissen, Erfahrung, Fachlichkeit, Personalfluktuation und -mangel und dadurch noch mehr Entpolitisierung des Arbeitsfeldes. Gleichwohl ist nicht zu vergessen, dass es in den Einrichtungen weiterhin einige (wenige) enorm engagierte FKs gibt, die eine sehr gute Arbeit machen. Fragt sich nur, wie lange sie das durchhalten!"*

Folgende Umstände sehen wir im Hinblick auf die Nichteinhaltung der Rechte und den Schutz von Minderjährigen besonders kritisch:

Große Strukturen im Rahmen abgesenkter Standards in der Kinder- und Jugendhilfe: Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt derzeit in vielen Bundesländern in großen Unterkünften (Turnhallen, Zelte, Großunterkünfte), die mit Blick auf das Kindeswohl und den Schutz von Kindern nicht haltbar sind. Erfahrene Träger in der Arbeit mit unbegleiteten Kindern und Jugendlichen haben keine Kapazitäten (oder sind nicht bereit, unterhalb der Standards zu arbeiten). Neue Träger, die bisher keinen pädagogischen Zugang zu dieser Zielgruppe hatten und entsprechend keine Expertise im Umgang mit ihnen vorweisen können, werden mit der sensiblen Aufgabe betraut, ein gelingendes Ankommen zu ermöglichen. Nicht selten führt dies zu Überforderung der Mitarbeiter*innen vor Ort. Den dort untergebrachten Jugendlichen werden existenzielle Kinderrechte vorenthalten.

Zeitweise Unterbringung in Strukturen für erwachsene Geflüchtete: In einigen Bundesländern werden unbegleitete Minderjährige temporär in Sammelunterkünften für Erwachsene untergebracht. Der-

artige Massenunterbringung bietet meist keine Privatsphäre, verfügt über unzureichende sanitäre Einrichtungen und besitzt häufig kein Hygienekonzept. Kinderschutz- oder Gewaltschutzkonzepte sind, gerade wenn Sammelunterbringung in Notunterkünften erfolgt, nicht oder nur rudimentär vorhanden. Doch selbst unter den besten Bedingungen sind diese Unterkünfte keine Orte für Kinder, egal ob begleitet oder unbegleitet.

Betreuungsfreie Zeiten: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben neben ihren meist von Verlust und Gewalt geprägten Erlebnissen in den Heimatländern oft lange und gefährliche Fluchtwege hinter sich, auf denen sie zum Teil traumatisierende Erfahrungen gemacht haben. Sie benötigen verlässliche sozialpädagogische Ansprechpersonen, die geschult sind im Hinblick auf Trauma und psychische Not-situationen. Gerade nachts treten bei den Jugendlichen Ängste, Verlusterleben und psychische Störungen auf – eine "Betreuung" durch Security Mitarbeiter*innen (wie in BaWü durch Landeserlass ermöglicht) ist nicht akzeptabel.⁴

Der 16-jährige N ist seit Anfang Oktober in einer Einrichtung in... Er leidet nachts oft an Schlafstörungen, da er sich viele Sorgen um seine im Heimatland verbliebene Familie macht und immer wieder von Erlebnissen im Heimatland und auf der Flucht eingeholt wird. Manchmal sieht er keinen Ausweg und denkt darüber nach, sich das Leben zu nehmen. In der Einrichtung ist nachts nur eine Security vor Ort, er hat mit einem der Mitarbeiter zu sprechen versucht, der hat ihn an den Betreuer im Tagesdienst verwiesen und den Rettungsdienst benachrichtigt. Dieser ist gekommen, konnte keine akute Suizidalität feststellen und ist wieder weggefahren. Besser ging es N. dadurch nicht. (aus der Beratung des BumF).

Langes Vorclearing: In der derzeitigen Situation zeigt sich (mehr noch als zuvor), dass das Verteilverfahren nach §42a SGB VIII nicht funktioniert. Die eigentliche Intention, geflüchtete Kinder und Jugendliche rasch und kindeswohl-orientiert zu verteilen, so dass sie bestmögliche Betreuung erhalten können, hält den derzeitigen Einreisezahlen und dem Umgang damit nicht stand. Momentan sind die Erstgespräche in Berlin und anderen Ballungszentren mit Wartezeiten von mehr als acht Wochen verbunden. In dieser Zeit bleiben Jugendliche in nicht kindgerechten Strukturen in einer Warteposition, sie wissen noch nicht, wo sie nach dem Erstgespräch untergebracht werden. Die Verteilung richtet sich nicht nach tatsächlich vorhandenen Angeboten und freien Plätzen, sondern nach einer Quote auf dem Papier.

Aussetzen des Fachkräfteschlüssels: Das Clearingverfahren muss neben der Erstversorgung der jungen Menschen auch die partizipative Feststellung der Bedarfe gewährleisten. Diese Aufgabe ist eine sozialpädagogische Aufgabe und kann nicht ohne fachliche Begleitung und konzeptionelle Absicherung von "Nicht-Fachkräften" durchgeführt werden. Die Situation geflüchteter junger Menschen ist komplex und ihre Bedarfe (Folgeeinrichtung, Gesundheitsversorgung, Zugang zu Bildung und Ausbildung etc.) müssen im Rahmen des Clearingverfahrens möglichst umfassend eruiert werden. Gerade die sozialpädagogische und emotionale Begleitung von asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren einschließlich Folgeverfahren wie die Familienzusammenführung erfordern Qualifizierung, rechtliches Basiswissen und Kenntnis der lokalen Rechtsberatungsstrukturen sowie Zeit und Kapazität, diese Verfahren zu unterstützen. Auch bedarf der Umgang mit jungen Geflüchteten spezieller Kenntnis von Traumapädagogik und interkultureller Sensibilisierung und kontinuierliche Fortbildung. Das nötige Wissen und die nötige Kapazität fehlen jedoch leider oft in der Praxis.

Der 15-Jährige A. ist Ende September in ... angekommen. Er ist in einer großen Unterkunft untergebracht. Dort arbeiten "viele verschiedene Menschen", aber er habe keinen persönlichen Ansprechpartner. Auf alle Fragen werde ihm immer wieder gesagt, er solle warten. Manchmal ist das Essen bereits leer, wenn er zu den Mahlzeiten kommt. Er hat viele Fragen in Bezug auf seinen weiteren Aufenthalt in Deutschland. Aufgrund seiner Erlebnisse auf der Flucht ist er stark psychisch belastet, manchmal zieht er sich komplett zurück, zieht sich die Decke über den Kopf, manchmal bekommt er Panikattacken, Herzrasen und Schwindel. Einmal musste der Notarzt kommen. Er spricht in der Unterkunft aber mit niemandem darüber, weil er bisher kein Vertrauen fassen konnte. (aus der Beratung des BumF)

Willkürliche Altersfestsetzung: Die Einschätzung des Alters ist von großer Bedeutung für asyl-, und aufenthaltsrechtliche Fragen und für jugendhilferechtliche Ansprüche. Primär ist laut Gesetz die Einsichtnahme in die Ausweispapiere, hilfsweise ist das Alter durch eine "qualifizierte Inaugenscheinnahme" festzusetzen. In der Praxis wird das Verfahren als willkürlich wahrgenommen Altersfeststellungen mittels medizinischer Untersuchung werden nicht nur – wie vorgesehen – in Zweifelsfällen angewendet, obgleich diese aus medizinisch-ethischen Gründen bedenklich sind. aktuelle Forschung⁵ zeigt überdies, dass keine der in der Praxis angewandten medizinischen Methoden geeignet ist, um bei Menschen zwischen 16 und 19 Jahren verlässlich Minder- oder Volljährigkeit nachzuweisen. Besonders bedenklich ist, dass die Meldungen über als volljährig eingeschätzte Minderjährige zunehmen. In vielen Fällen werden Dokumente der jungen Menschen angezweifelt oder nicht in die Altersschätzung einbezogen. Die Einschätzung des Alters ist für die Minderjährigen extrem bedeutsam, gleichzeitig aufgrund der fehlenden Methodengenauigkeit

höchst umstritten. Es muss ausgeschlossen werden, dass über die Einschätzungen des Alters eine Steuerung der Fallzahlen vorgenommen wird. Zudem nehmen die Jugendlichen oft ihr Recht nicht wahr, gegen fehlerhafte Alterseinschätzungen auf dem Rechtsweg vorzugehen, weil sie ihre Rechte nicht kennen und keine rechtliche Unterstützung erhalten.

Mangelnde Hilfgewährung für junge Volljährige: Der Übergang aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben ist mit zahlreichen Herausforderungen für den jungen Menschen versehen. Das Recht spricht gem. § 41 SGB VIII jungen Erwachsenen weiter Hilfen bis 21 Jahre zu, wenn sich noch nicht selbstständig zurechtfinden; dies gilt auch uneingeschränkt für junge Geflüchtete. Dennoch sind gerade junge Geflüchtete in der Praxisvielfach auf sich alleine gestellt. Teils wird nach Beendigung der Inobhutnahme ihre Verteilung nach dem Asylgesetz nachgeholt, sie sind zudem plötzlich mit der Problematik, Wohnraum zu finden, konfrontiert genauso wie mit der eigenständigen Klärung von Sozialleistungen. Die vorgesehene Übergangsplanung, die schon ein Jahr vor Eintritt der Volljährigkeit beginnen soll, findet in den wenigsten Fällen statt.

Jugendliche A und B befinden sich in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung in Sachsen. Sie leben beide seit ihrem 16. Lebensjahr in dieser Einrichtung und gehen zur Schule. Vor ihrem 18. Geburtstag hat nie jemand mit ihnen darüber gesprochen, wo sie ab ihrem 18. Geburtstag bleiben können. Durch die steigenden Ankunftsahlen sind alle Einrichtungen ausgelastet und es werden dringend Plätze für Minderjährige gesucht. A und B werden an ihrem 18. Geburtstag aus der Einrichtung entlassen und kommen erst einmal bei Freunden auf der Couch unter. Der Wohnungsnot in Sachsen ist groß und langfristig droht ihnen die Obdachlosigkeit. (aus der Beratung des BumF)

Die aktuelle Situation ist ein hausgemachtes und strukturelles Problem der deutschen Jugendhilfepolitik im Umgang mit jungen Geflüchteten, das erneut auf den Schultern der jungen Geflüchteten ausgetragen wird und deren unabdingbare Rechte auf Schutz, Beteiligung und Förderung aus dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verletzt. Das muss sich dringend ändern!

Ansprechpersonen:

Für den BumF: Livia Giuliani (l.giuliani@b-umf.de), Helen Sundermeyer (h.sundermeyer@b-umf.de)

Für die IGFH: Lisa Albrecht (lisa.albrecht@igfh.de)

Für terre des hommes: Thomas Berthold (t.berthold@tdh.de) und Sophia Eckert (s.eckert@tdh.de)

Anmerkungen:

¹ Siehe auch unseren Zwischenruf zur Unterbringungssituation: Zwischenruf zur Unterbringungssituation unbegleiteter Minderjähriger – BumF (b-umf.de)

² Standardabsenkungen: Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz

³ Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken (iwkoeln.de)

⁴ Baden-Württemberg

⁵ <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-37766-3>

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF)
Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin
www.b-umf.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Galvanistraße 30 • 60486 Frankfurt/Main
www.igfh.de

terre des hommes Deutschland e.V.
Hilfe für Kinder in No
Ruppenkampstr. 11a • 49084 Osnabrück
www.tdh.de

Digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Internet braucht Schutz und Freiheit gleichermaßen

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat zum Safer Internet Day am 07.02.2023 in der Diskussion über die digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Internet eine Abkehr von bisherigen Denk- und Debattemustern angemahnt.

„Wir müssen damit aufhören, Freiheit im Netz und Schutz von Kindern gegeneinander auszuspielen – gute Netzpolitik muss beides gleichermaßen absichern, will sie nicht hinter Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zurückfallen, die selbstverständlich auch im digitalen Raum Gültigkeit hat. Das bisherige Schwarz-Weiß-Denken wird uns an vielen Stellen kaum einen Schritt weiterbringen. Freiheit im Netz ist für Kinder und Jugendliche nur dann möglich, wenn sie diese auch altersgemäß geschützt nutzen können“, betont Thomas Krüger, Präsident des Deutschen Kinderhilfswerkes.

„Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass die Diskussionen um kindliche und jugendliche Mediennutzung, sei es in Bezug auf das Aufwachsen mit Medien, in Bildungs- oder Gesundheitsfragen, vor allem Risiken fokussieren, und damit allzu oft einseitig eine Schutzperspektive einnehmen. Weniger benannt und diskutiert werden

dadurch die Bedeutung digitaler Technologien für Chancengerechtigkeit, Bildung, Mitbestimmung, Inklusion, Zugehörigkeit und Wohlbefinden, für die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und die Stärkung von Resilienz. Durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich Deutschland aber einem ganzheitlichen Ansatz verschrieben, der neben Schutzrechten den Einbezug von Förder- und Beteiligungsrechten von Kindern einfordert“, so Krüger weiter.

„Damit Kinder und Jugendliche auch digital umfassend teilhaben können, braucht es Investitionen in die Entwicklung und Weiterentwicklung kindgerechter Räume im Internet. Für uns ist dabei klar, dass diese nur mit Kindern zu machen sind. Gerade die digitale Medien- und Spielelandschaft muss zusammen mit Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt werden. Hier kann der Ansatz ‚Kinderrechte by design‘ Unternehmen darin unterstützen, Kinderrechte ganzheitlich in die Entwicklung digitaler Räume zu implementieren und damit neben Schutz und Förderung auch die Teilhabe junger Menschen in ihnen zu erleichtern. Wichtig für die Teilhabe und Sicherheit von jungen Menschen im digitalen Raum ist auch die konsequente Umsetzung

des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Zugleich sollten Erziehungsberechtigte und alle am Familiensystem beteiligten Menschen Unterstützung erfahren, Kindern und Jugendlichen altersgerechte Teilhabeoptionen anzubieten. Auch alle Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, sollten systematisch über das Recht auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinungen geschult werden“, sagt Thomas Krüger.

Handlungsempfehlungen für eine Stärkung der digitalen Teilhabe und Beteiligung

Zum Safer Internet Day 2023 hat das Deutsche Kinderhilfswerk im Rahmen des Online-Dossiers „Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung“ unter dossier.kinderrechte.de/unsere-handlungsempfehlungen ein neues Positionspapier veröffentlicht.

Quelle: Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
07.02.2023

Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
Leipziger Straße 116 – 118 • 10117 Berlin
www.dkhw.de

Neue Podcastreihe des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik

Im Januar 2023 hat der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) eine neue Podcast Serie gestartet „Irgendwas mit Menschen – Der Heilpädagogik Podcast“. Dieser wird zukünftig etwa einmal im Monat stattfinden. Ein Moderator*innenteam spricht mit wechselnden Gästen über aktuelle Themen der Heilpädagogik. In der Podcast-Reihe sollen unterschiedliche Gäste neue Blickwinkel und besondere Expertise einbringen. Die 1. Folge ist am 26. Januar 2023 veröffentlicht worden. Frau Dr. Sandra Palfi-Spinger äußerte sich zum Thema „Faszination Heilpädagogik“.

Geplant sind 10 Folgen in 2023. Zu hören auf Spotify und überall wo es Podcasts gibt.
www.bhponline.de/podcast@bhponline.de

Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ¹

Abstract

Berichte aus der Praxis der stationären Erziehungshilfe als auch der aktuelle Fachdiskurs verdeutlichen, dass eine adäquate Unterbringung von jungen Kindern in Angeboten der stationären Erziehungshilfe weiterhin mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist.²

Die AGJ versteht es als eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, jungen Kindern³ die für ihre Entwicklung und persönliche Entfaltung förderlichen Lebensbedingungen zu ermöglichen, sie vor Gefahren zu schützen sowie deren Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Im Fokus des vorliegenden Papiers stehen die besonderen alters- und entwicklungsspezifischen (Schutz-)Bedürfnisse junger Kinder, aus denen u. a. grundlegende Anforderungen an die Qualifizierung der beteiligten Fachkräfte sowie an die Gestaltung der Hilfeplanprozesse und an die stationären Betreuungssettings abgeleitet werden. Es wird veranschaulicht, dass das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Potenziale für positive Weiterentwicklungen in der Praxis birgt, z. B. im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern. Das Papier benennt aktuelle fachliche, strukturelle und rechtliche Herausforderungen zum Thema und zeigt damit verbundene Handlungsbedarfe auf. Daraus folgend werden perspektivische Umsetzungsempfehlungen ausgesprochen, die

sich an die entsprechenden Akteur*innen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen richten.

Kinder- und Jugendhilfe, Kommunen, Politik als auch die rechtskreisübergreifenden Ressorts (z. B. Bundesministerium für Arbeit und Soziales) gemeinsam in der Verantwortung, die (Weiter)Entwicklung von Klärungs- und Entscheidungsprozessen und der Angebotsstruktur vor Ort für junge Kinder (und deren Familien) zu fördern und die dafür nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

Inhalt

1. Ausgangslage: steigende Unterbringungsanfragen bei unzureichender Versorgungsstruktur
2. Entwicklungsspezifische Anforderungen junger Kinder
 - 2.1 Anforderungen an die Unterbringung junger Kinder in der stationären Erziehungshilfe
 - 2.2 Anforderungen an die Hilfeplanung mit Blick auf den Perspektivklärungsprozess
3. Besondere Herausforderungen mit Blick auf die Unterbringung von jungen Kindern
 - 3.1 Herausforderungen für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
 - 3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen als Hürde: Das Arbeitszeitgesetz und der Mindestlohn

3.3 Die Dauer der familiengerichtlichen Verfahren

3.4 Junge Kinder mit Behinderung in stationärer Unterbringung

3.5 Anforderungen an den Schutz junger Kinder in stationären Hilfen zur Erziehung

4. Empfehlungen für eine Weiterentwicklung

Anmerkungen:

¹ Ansprechperson für dieses Positionspapier in der AGJ ist die zuständige Referentin des Arbeitsfeldes VI „Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste“:

Monique Sturm (monique.sturm@agj.de).

² Vgl. Diskussionspapier des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2020): Aktuelle Herausforderungen bei der Unterbringung von jungen Kindern unter 6 Jahren in den Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, Hannover.

³ Die Bezeichnung „junge Kinder“ bezieht sich in dem vorliegenden Papier auf 0-6jährige Kinder.

Das 20 seitige Positionspapier ist auf der Homepage der AGJ eingestellt. www.agj.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de

Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.

Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden.

Empfehlung 159

Die vorliegenden Handlungsleitlinien beziehen sich zum einen auf die neuen Regelungen in § 38 SGB VIII, die die Anforderungen an Auslandsmaßnahmen und deren Kontrolle zusammenfassen und konkretisieren. Zum anderen werden die Änderungen in den §§ 45 ff. SGB VIII in den Blick genommen, die die Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis und damit die Beratungs- und Aufsichtsaufgaben – auch im laufenden Betrieb – konkretisieren und erweitern. Zur Verbesserung des Kinderschutzes in Einrichtungen wird die Verantwortung des Trägers für die Gewährleistung des Kindeswohls in seiner Einrichtung deutlich hervorgehoben und konkretisiert. Gleichzeitig werden die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde gestärkt. Bezogen auf die Auslandsmaßnahmen wird die Steuerungsverantwortung des Jugendamts durch die Reform deutlicher beschrieben und die Betriebserlaubnis erteilende Behörde mit der Bündelung von Informationen zu den Auslandsmaßnahmen beauftragt. Die Handlungsleitlinien sollen dazu beitragen, das Verwaltungshandeln der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden zu vereinheitlichen und ein gemeinsames Verständnis zu den Neuregelungen zu entwickeln. Zudem soll den Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen Orientierung gegeben werden, was seit Inkrafttreten der Änderungen im Zusammenhang mit der Verantwortung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen neu zu beachten ist. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (die Jugendämter) sollen durch die Handlungsleitlinien bei der Umsetzung der Änderungen zu den Auslandsmaßnahmen unterstützt werden. Die Änderungen und Neuregelungen gelten gleichermaßen für Träger von bestehenden und neu zu schaffenden Einrichtungen seit dem 10. Juni 2021.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II)

Empfehlung 158

Die Pflegekinderhilfe deckt in Deutschland fast die Hälfte der stationären Unterbringungen in den Hilfen zur Erziehung ab und ihr Anteil an den erzieherischen Hilfen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Trotzdem standen und stehen bisher die stationären Hilfen in Einrichtungen der Jugendhilfe (Heime oder andere betreute Wohnformen) im Blickpunkt des öffentlichen, fachpolitischen und fachwissenschaftlichen Interesses. Nicht nur aufgrund des gestiegenen Anteils der Fälle in der Pflegekinderhilfe an der Gesamtzahl der Fälle in den Hilfen zur Erziehung sind die Problemlagen und Herausforderungen zur qualitativen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe in den letzten Jahren stärker in den Fokus geraten. Die Debatte um die Stärkung der Kinderrechte und die zielgerichtete Umsetzung der zentralen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention – Fürsorge und Förderung, Schutz und Beteiligung – lenkte den Blick verstärkt auf die verschiedenen Systeme, in denen junge Menschen leben, betreut und fachlich und behördlich begleitet werden. Dies führte mit der Reform des SGB VIII und dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zu einem Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe: Maßgeblich bei allen Entscheidungen, Verfahren und Prozessen, die das Leben von jungen Menschen beeinflussen und ihre Belange betreffen, ist der Wille und das Wohl des jungen Menschen. Sie sind zu beteiligen und bei der Umsetzung und Einforderung ihrer Rechte zu unterstützen. Diese Stärkung der Subjektstellung des jungen Menschen, der mit eigenen Rechten ausgestattet ist, bildet sich ebenfalls in der Weiterentwicklung des Adoptionsrechtes¹ sowie in der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes² ab und hat unmittelbaren Einfluss auf die Arbeit der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe.

In der Pflegekinderhilfe zeigen sich in besonderer Weise die Handlungsbedarfe zur qualitativen Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit aber auch weitreichende strukturelle Erfordernisse, die notwendig sind, damit Hilfeprozesse erfolgreich im Sinne des Kindeswohls sind. (...) Die gestiegenen und veränderten Anforderungen in der Pflegekinderhilfe betreffen sowohl die Strukturen als auch die Praxis innerhalb der Organisationen sowie die Zusammenarbeit der Fachkräfte verschiedener Fachdienste und -stellen. Mit den vorliegenden Empfehlungen soll dieser Prozess durch die BAG der Landesjugendämter sowohl innerhalb der Länder als auch über die Ländergrenzen hinaus fachlich unterstützt und beschleunigt werden.

Die BAG der Landesjugendämter legt hiermit eine gemeinsame Empfehlung und fachliche Orientierung für die Jugendämter aller Bundesländer vor, welche unterschiedliche Rahmenbedingungen und strukturelle Voraussetzungen im städtischen wie auch im ländlichen Raum sowie großer und kleinerer Organisationseinheiten berücksichtigt. Die vorgelegte Empfehlung soll nicht nur den Fachkräften der Pflegekinderdienste eine aktualisierte Praxishilfe sein, sondern für die Leitungskräfte als Grundlage dienen, die Arbeit der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe weiter zu qualifizieren und vergleichbar zu gestalten.

(...) Um die Orientierung für die Lesenden zu erleichtern hat sich die Arbeitsgruppe (AG) entschieden, die Empfehlungen in mehrere Teile zu gliedern:

- Der erste Teil bietet eine umfassende Orientierung über die gesetzlichen Grundlagen in der Pflegekinderhilfe. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundlagen werden dabei alle Aspekte, die es bei der Gestaltung der Pflegeverhältnisse zu berücksichtigen gilt, aufgegriffen. Hinzu kommen relevante Ausführungen zur Gestaltung der Vormundschaft, welche bereits die Regelungen des neuen Vormundschaftsrechts berücksichtigen.
- Der zweite Teil beinhaltet fachliche Orientierungen für die Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe. Ausgehend von den spezifischen Situationen, in denen sich der junge Mensch, die Familie und die Pflegefamilie befinden, werden diese im Hinblick auf die verschiedenen relevanten Verfahren und Prozesse, wie Hilfeplanung, Anforderungen an die Fachkräfte, Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Leistungsträgern, dargestellt.

¹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2022: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln.

² Vgl. Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2022. Die große Vormundschaftsreform. Ein Materialienband für die Praxis. Heidelberg.

Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

Empfehlung 157

Am 10. Juni 2021 trat das KJSG in weiten Teilen in Kraft, mit der Intention eines besseren Kinder- und Jugendschutzes, einer stärkeren Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien sowie der Stärkung der Rechte junger Menschen, die in stationären Hilfen aufwachsen.

Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die lang diskutierte inklusive Lösung, also die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in das SGB VIII, vorbehaltlich eines entsprechenden Bundesgesetzes zum 1. Januar 2027. Mit der zweiten Stufe des Drei-Stufen-Modells zur Umsetzung des KJSG wird in § 10b SGB VIII der Verfahrenslotse eingeführt. Der Verfahrenslotse soll junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, und deren Familien unterstützen und begleiten. Des Weiteren soll er die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der inklusiven Lösung unterstützen.

Grundsätzlich sind alle Sozialleistungsträger verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch eng zusammenzuarbeiten (§ 86 SGB X). Für den Bereich des Rehabilitationsrechts ist die enge Zusammenarbeit in § 25 Abs. 1 SGB IX konkretisiert. Diese allgemeinen Vorgaben sind sowohl intern als auch extern für die gelingende Umsetzung des Verfahrenslotsen von elementarer Bedeutung.

Die vorliegende Empfehlung wurde durch die BAG Landesjugendämter unter Mitwirkung von Vertretern der BAGüS erstellt. Ziel ist es, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung des § 10b SGB VIII und der Etablierung des Verfahrenslotsen zu unterstützen. Es sollen Antworten auf mögliche Fragen aus der Praxis gefunden werden und es besteht der Anspruch, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen auf die 2024 in Kraft tretenden Regelungen vorzubereiten.

Hierfür stellen wir die Adressaten möglicher Unterstützungsleistungen durch den Verfahrenslotsen vor und gehen detailliert auf die vom Gesetzgeber vorgesehenen Aufgaben ein. Ausführlich werden die Abgrenzung zu anderen Ansprüchen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Stellen erörtert. Des Weiteren soll die Empfehlung bei der strukturellen Organisation innerhalb des Jugendamtes unterstützen und Vorschläge in Bezug auf die zur angemessenen Erfüllung der Aufgaben benötigten Kompetenzen und Fortbildungsmöglichkeiten geben. Die organisatorische Anbindung und Ausgestaltung dieser Aufgaben soll die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen, insbesondere ob und inwieweit bereits im Bereich des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Verfahren und Strukturen in Bezug auf eine inklusive Lösung etabliert sind. Mit dem Verfahrenslotsen wird eine neue Stelle im Gerüst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen. Um ihm den Einstieg in die Materie zu erleichtern, finden sich am Ende der Empfehlung Anregungen für die ersten Schritte des Verfahrenslotsen.

www.bagljae.de/content/empfehlungen

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
c/o Bayerisches Landesjugendamt im ZBFS
Postfach 40 02 60 • 80702 München
www.bagljae.de

Systemimmanente Armutsrisiken von Pflegeeltern vermeiden! Elterngeld für Pflegeeltern einführen und Rentenbeiträge absichern

Fachliche Positionierung

Pflegefamilien bieten Kindern aus anderen Familien im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer privaten Familie einen Ort des Aufwachsens. Nicht wenige Pflegefamilien nehmen über Jahrzehnte bis zum Rentenalter Kinder in ihren Familien auf und widmen sich so fast ihr ganzes Leben dieser bedeutsamen zivilgesellschaftlichen Aufgabe – auf die der Staat auch angewiesen ist und für die er Verantwortung trägt.

Die fachliche Positionierung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und ihrer Fachgruppe Erzie-

hungsstellen/Pflegefamilien weist darauf hin: Pflegefamilien müssen auskömmlich finanziell abgesichert und als Familienform in der Vielfalt von Familienkonstellationen anerkannt werden.

Die IGfH fordert daher die...

- Einführung der Elterngeldzahlung für Pflegeeltern, wie es der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ der aktuellen Bundesregierung vorsieht (S. 79).
- Anpassung der finanziellen Leistung für die Alterssicherung an einen Betrag, der

das dauerhafte zeitliche Engagement der Pflegeperson berücksichtigt und sie vor drohenden Altersrisiken schützt, von der meist Frauen betroffen sind.

- Einführung der Anerkennung von Versicherungszeiten in der Rentenversicherung in der Bereitschaftspflege und über den 36. Lebensmonat des Kindes hinaus (in der Vollzeitpflege).

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Galvanistraße 30 • 60486 Frankfurt/Main
www.igfh.de

Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung

Ein dreijähriges Projekt des Vereins Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe) soll den Prozess der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung begleiten. Das Projekt wird aus dem Partizipationsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) finanziert. Es soll insbesondere gewährleisten, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie Eltern mit einer Behinderung mit ihren Selbstvertretungsverbänden in die Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gleichberechtigt einbringen können. Der Bundesverband hat bereits Fragen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe formuliert, über die er sich mit den Verbänden der LIGA Selbstvertretung und weiteren Selbstvertretungsverbänden von Menschen mit Behinderung austauschen will.
www.behinderte-eltern.de, Pressemitteilung vom 07.10.2022

Jugendhilfe nachgefragt

Eine Beteiligungsoffensive von und mit Pflegekindern

Das Kompetenzzentrum Pflegekinder führt in Kooperation mit mehreren freien Trägern der Pflegekinderhilfe ein 2jähriges Projekt durch, mit dem Ziel Klarheit und Sicherheit in der Hilfeplanung für junge Menschen in der Pflegekinderhilfe zu gewinnen. Dazu werden Pflegekinder und junge Erwachsene intensiv in den Prozess mit einbezogen, um aus ihren Erfahrungen und Wünschen Vorschläge zur Verbesserung erarbeiten zu können.

Das Projekt will die beteiligten Pflegekinder und Careleaver*innen darin bestärken, dass sie sich, wie im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) betont, als eigenständige Subjekte und Zentrum der Hilfeplanung wahrnehmen. Mehr Information zum Jugendhilfesystem, zu ihren allgemeinen Rechten, aber auch zu den zur Verfügung stehenden Beteiligungsmöglichkeiten sind elementarer Bestandteil des Projekts.

<https://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/projekte/jugendhilfe-nachgefragt>



Maria Burschel | Kathrin Klein-Zimmer | Mike Seckinger

Gute Heime – Möglichkeiten der Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung

BeltzJuventa, 2022m 1. Auflage, 312 Seiten, 24,95 €

ISBN 978-3-7799-6879-5

Das Buch beruht auf dem Forschungsprojekt „Gute Heime – Möglichkeiten zur Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung“. Es beinhaltet wissenschaftlich fundierte und der Vielschichtigkeit der stationären Hilfen angemessene Dimensionen zur Beschreibung von Qualität. Was also ist eine „gute“ Heimerziehung? Was sind Kennzeichen eines guten Heimes? Was ist wichtig und was findet bei der Diskussion um Qualität zu wenig Beachtung?



Raúl Aguayo-Krauthausen

Wer Inklusion will, findet einen Weg

Rowohlt, 2023, Print 240 Seiten, 17,00 € | Ebook 256 Seiten, 12,99 €

ISBN Print: 978-3-499-01029-3 | ISBN Ebook: 978-3-644-01466-4

Raúl Krauthausen ist der bekannteste Aktivist für Inklusion und Barrierefreiheit. «Betrachten Sie Behinderung einfach als eine Eigenschaft wie die Haarfarbe» ist eine seiner zentralen Botschaften. In seinem Buch wirft er grundlegende und oft unangenehme Fragen zur Inklusion in Deutschland auf, bringt seine Leser*innen dazu, sich mit ihrem eigenen Ableismus auseinanderzusetzen, und entwickelt eine Idee davon, wie Inklusion auf allen Ebenen wirklich zu leben ist.



Tobias Bernasconi

Diagnostik und Interventionsplanung in der Unterstützten Kommunikation

Utb, 2023, 188 Seiten, 36,00 €

ISBN 978-3-8252-6051-4

Nach einem systematischen Überblick über Theorien und Anwendungsgebiete der Unterstützten Kommunikation, werden konkrete Hinweise für Einsatzgebiete und Zielgruppen unterschiedlicher diagnostischer Verfahren gegeben. Fachkräfte erhalten einen Einblick, wie sie individuell passende Kommunikationssysteme gemeinsam mit unterstützt kommunizierenden Personen und deren Bezugspersonen erarbeiten können.



Valeria Anselm

Das ist (nicht) mein Zuhause

Eigenverlag, 2022, 10,00 €

Bestellung direkt bei der Autorin: valeria-anselm@web.de.

Valeria Anselm ist 19 Jahre alt, hat in einer Wohngruppe gelebt und darüber ein Buch geschrieben. Zuerst nur für die anderen Kinder in der Wohngruppe, nun hat sie das Buch im Eigenverlag veröffentlicht. Sie zeigt einiges auf, was ihrer Erfahrung nach im Jugendhilfesystem falsch läuft, berichtet aber auch über positive Erlebnisse. Ein Buch für Fachkräfte als auch für junge Menschen.

**„Die Fähigkeit, die Folgen einer Handlung in die Überlegung einzubeziehen,
auch wenn dies auf Kosten der Spontanität geht,
erweist sich gar nicht selten als höchst nützlich.“**

Nossrat Peseschkian, iranisch-deutscher Psychiater (1933–2010)

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



ClimatePartner.com/53326-2303-1029